

Referentenentwurf

Jahressteuergesetz 2009

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ist aus steuerfachlicher Sicht eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erforderlich. Dazu gehören u. a. Änderungen als Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Maßnahmen, Anpassungen des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union, Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Aufkommens sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts.

B. Lösung

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 erfolgt die Umsetzung der o. g. Maßnahmen.

Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- Einführung eines optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer, § 39f EStG-neu
- Ausschluss extremistischer Vereine von der Gemeinnützigkeit, § 51 AO
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, § 3 Nr. 34 EStG
- Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG
- Regelung zur Nicht-Absenkung der Altersgrenze für Kinder bei der Eigenheimzulage, § 19 Eigenheimzulagengesetz
- Verlängerung der Verfolgungsverjährungsfristen für Steuerstraftaten, § 376 AO

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-91	-148	-145	-140	-110	-90
Bund	-44	-69	-69	-67	-54	-43

Länder	-39	-61	-60	-58	-45	-39
Gemeinden	-8	-18	-16	-15	-11	-8

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2. Vollzugsaufwand

Die Änderung des § 22a EStG wird bei der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 81 EStG) zu einem zusätzlichen Personalaufwand ab 2010 von ca. 20 Arbeitskräften führen. Die daraus resultierenden zusätzlichen Personal- und Sachkosten i. H. v. ca. 1,2 Mio. € sind der Deutschen Rentenversicherung Bund aus dem Bundeshaushalt (Epl. 08) zu erstatten. Über die Deckung des personellen und finanziellen Mehrbedarfs ist im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand erhöht sich in nicht bezifferbarem geringen Umfang.

Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als zu gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt:

- Anzahl: 9
- betroffene Unternehmen: je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
- Häufigkeit/Periodizität: je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
- erwartete Nettoentlastung: rund 2 Mio. Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:

- Anzahl: 6

c) die Verwaltung eingeführt:

- Anzahl: 13

erwartete Nettoentlastung: rund 281 Tsd. Euro

Für den Bereich der Bürgerinnen und Bürger werden lediglich die Informationspflichten, aber keine daraus resultierenden Be-/Entlastungen ausgewiesen.

**Referentenentwurf für ein
Jahressteuergesetz 2009
(JStG 2009)**

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 2 Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 8 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 10 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 11 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 13 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 14 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft
- Artikel 16 Änderung des REIT-Gesetzes
- Artikel 17 Änderung des Flurbereinigungsgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch
- Artikel 20 Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch
- Artikel 21 Änderung des Eigenheimzulagengesetzes
- Artikel 22 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert.

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39e folgende Angabe eingefügt:

„§ 39f Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 26 Satz 1 werden die Wörter „inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Angabe „juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 26a Satz 1 wird die Angabe „inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts“ durch die Angabe „juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet,“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 34 wird eingefügt:

„34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20a Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie den Betrag von 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.
 - d) In Nummer 62 Satz 1 werden nach den Wörtern „verpflichtet ist“ ein Komma und die Wörter „und es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach den Nummern 56 und 63 handelt.“ eingefügt.
3. In § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 wird die Angabe „spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres erhalten können“ durch die Angabe „spätestens im Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können“ ersetzt.
4. § 7b wird aufgehoben.
5. § 10 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. bis zu einem Höchstbetrag von 3 000 Euro 30 Prozent des Entgelts, das der Steuerpflichtige für den Besuch einer überwiegend privat finanzierten, allgemein bildenden Schule entrichtet, mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung. Voraussetzung ist, dass er für sein Kind einen Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 oder auf Kindergeld hat und dass die Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die Schule zu einem von dem inländischen Kultusministerium eines Landes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten Schulabschluss führt. Der Besuch einer Deutschen Schule im Ausland steht dem Besuch einer solchen Schule gleich, unabhängig von ihrer Belegenheit.“
6. Nach § 10b Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 der Abgabenordnung fördern, soweit es sich nicht um Mitgliedsbeiträge nach Satz 3 Nr. 2 handelt.“
7. § 15a wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Nachträgliche Einlagen führen weder zu einer nachträglichen Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit eines vorhandenen verrechenbaren Verlustes noch zu einer Ausgleichs- oder Abzugsfähigkeit des dem Kommanditisten zuzurechnenden Anteils am Verlust eines zukünftigen Wirtschaftsjahres, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Nachträgliche Einlagen im Sinne des Satzes 1 sind Einlagen, die nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres geleistet werden, in dem ein nicht ausgleichs- oder abzugsfähiger Verlust im Sinne des Absatz 1 entstanden oder ein Gewinn im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zugerechnet worden ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit der Verlust nach Absatz 1 und Absatz 1a nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, mindert er die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. Der verrechenbare Verlust, der nach Abzug von einem Veräußerungs- oder Aufgabegewinn verbleibt, ist im Zeitpunkt der Veräußerung oder Aufgabe des gesamten Mitunternehmeranteils oder der Betriebsveräußerung oder -aufgabe bis zur Höhe der nachträglichen Einlagen im Sinne des Absatzes 1a ausgleichs- oder abzugsfähig.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Werden vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), Anteile einer Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, gegen die Anteile einer anderen Körperschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung getauscht, gelten abweichend von Absatz 4 Satz 1 die Anschaffungskosten der hingegebenen Anteile als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile, wenn das Recht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der erhaltenen Anteile nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist. Besitzt bei sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7 der Inhaber das Recht, bei Fälligkeit an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags vom Emittenten die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Aktien zu erlangen oder besitzt der Emittent das Recht, bei Fälligkeit dem Inhaber an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen und machen der Inhaber der Forderung oder der Emittent von diesem Recht Gebrauch, ist abweichend von Absatz 4 Satz 1 das Entgelt für den Erwerb der Forderung als Veräußerungspreis der Forderung und als Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile anzusetzen. Werden Bezugsrechte, die gemäß § 186 des Aktiengesetzes, § 55 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder eines vergleichbaren ausländischen Rechts einen Anspruch auf Abschluss eines Zeichnungsvertrages begründen, veräußert oder ausgeübt, wird der Teil der Anschaffungskosten der Altanteile, der auf das Bezugsrecht entfällt, bei der Ermittlung des Gewinns gemäß Absatz 4 Satz 1 mit 0 Euro angesetzt.“

b) In Absatz 9 Satz 4 werden die Wörter „um eine abzuziehende ausländische Steuer geminderten und“ gestrichen.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird die Angabe „, wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist“ gestrichen.

bb) Im 2. Halbsatz wird Buchstabe a wie folgt gefasst:

„a) Bezüge, die von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und“

b) In Nummer 3 Satz 4 wird das die Nummer abschließende Semikolon durch einen Punkt ersetzt und werden folgende Sätze angefügt:

„Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden. Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 erzielt;“.

10. Dem § 22a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zentrale Stelle (§ 81) kann bei den Mitteilungspflichtigen ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Auf Verlangen der zentralen Stelle haben die Mitteilungspflichtigen ihre Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.“

11. In § 23 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7“ ersetzt.

12. § 32b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Angabe „oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Anwendung findet“ gestrichen.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Einkünfte, die bei Anwendung von § 1 Abs. 3 oder § 1a nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen; ausgenommen sind Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen im Sinne der Nummer 4 steuerfrei sind und die nach diesem Übereinkommen nicht unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer stehen;“.

13. § 32d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Kapitalerträgen in dem Staat, aus dem die Kapitalerträge stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, die auf ausländische Kapitalerträge festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte

ausländische Steuer, jedoch höchstens 25 Prozent ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag, auf die deutsche Steuer anzurechnen. Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer einschließlich einer als gezahlt geltenden Steuer auf die deutsche Steuer vorgesehen ist, gilt Satz 1 entsprechend. Die ausländischen Steuern sind nur bis zur Höhe der auf die im jeweiligen Veranlagungszeitraum bezogenen Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 entfallende deutsche Steuer anzurechnen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „der vorstehenden Absätze“ durch die Angabe „der Absätze 1, 3 und 4“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die nach dieser Vorschrift ermittelten ausländischen Steuern auf die zusätzliche tarifliche Einkommensteuer anzurechnen ist, die auf die hinzugerechneten Kapitaleinkünfte entfällt.“

14. § 34c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt; das gilt nicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 anzuwenden sind. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 32a, 32b, 34, 34a und 34b ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, der Summe der Einkünfte und der ausländischen Einkünfte sind die Einkünfte nach Satz 1 zweiter Halbsatz nicht zu berücksichtigen; bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die in dem Staat aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Anrechnung einer ausländischen Steuer auf die deutsche Einkommensteuer vorgesehen ist, sind Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 entsprechend auf die nach dem Abkommen anzurechnende ausländische Steuer anzuwenden; das gilt nicht für Einkünfte, auf die § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 anzuwenden sind; bei nach dem Abkommen als gezahlt geltenden ausländischen Steuerbeträgen sind Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 nicht anzuwenden.“

15. In § 37 Abs. 5 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“, die Zahl „50“ jeweils durch die Zahl „100“ und die Zahl „2 500“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

16. § 39d wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern ist der zu versteuernde Jahresbetrag (§ 39b Abs. 2 Satz 5) um den Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zu erhöhen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

17. § 39e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „die nach den §§ 39 bis 39d“ durch die Angabe „die nach den §§ 39 bis 39d sowie nach § 39f“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „amtlicher“ die Angabe „Faktor (§ 39f)“ sowie ein Komma eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag (§§ 39a, 39d)“ ein Komma und die Angabe „den Faktor (§ 39f)“ eingefügt.

18. Nach § 39e wird folgender § 39f eingefügt:

„§ 39f

Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V

(1) Bei Ehegatten, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Satz 2 Nr. 4), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten nach § 39a anstelle der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5) auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem Faktor zur Ermittlung der Lohnsteuer einzutragen. Der Faktor ist $Y : X$ und vom Finanzamt mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. „Y“ ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren (§ 32a Abs. 5). „X“ ist die Summe der Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. In die Bemessungsgrundlage für Y und X werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht eingetragen. Im Falle des § 39a Abs. 1 Nr. 7 (Hinzurechnungsbetrag auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis) ist der Hinzurechnungsbetrag in die Bemessungsgrundlage für die Steuerermittlung beider Ehegatten nach dem Splittingverfahren Y und X einzubeziehen. Arbeitslöhne aus zweiten und weiteren Dienstverhältnissen (Steuerklasse VI) sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen.

(2) Für die Einbehaltung der Lohnsteuer vom Arbeitslohn hat der Arbeitgeber Steuerklasse IV und den Faktor anzuwenden. Für die Erhebung von Zuschlagsteuern ist der Faktor auf die nach § 51a Abs. 2a und die nach § 3 Abs. 2a Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), in der jeweils geltenden Fassung, ermittelte Lohnsteuer anzuwenden.

(3) § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. § 39a ist anzuwenden mit der Maßgabe, dass ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 39a Abs. 2)

nur erforderlich ist, wenn bei der Faktorermittlung zugleich Beträge nach § 39a Abs. 1 berücksichtigt werden sollen.

(4) Das Faktorverfahren ist im Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer (§ 39b Abs. 8) zu berücksichtigen.“

19. Nach § 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. das Faktorverfahren angewandt wurde oder“.

20. In § 43a Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Abs. 4“ die Angabe „und Abs. 4a“ eingefügt.

21. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

b) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 50d Abs. 1 Satz 3 bis 9, Abs. 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

22. In § 46 Abs. 2 Nr. 3a werden die Wörter „besteuert worden ist“ durch die Wörter „besteuert oder bei Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f) eingetragen worden ist“ ersetzt.

23. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird die Angabe „künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen“ durch die Angabe „künstlerische, sportliche, artistische Darbietungen oder andere Darbietungen, die der Unterhaltung des Publikums dienen,“ ersetzt.

bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch

aa) Vermietung und Verpachtung oder

bb) Veräußerung

von inländischem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen oder Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden. Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch die Einkünfte aus Tätigkeiten im Sinne dieses Buchstabens, die von einer Körperschaft im Sinne des § 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt werden, die mit einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Körperschaftsteuergesetzes vergleichbar ist;“.

b) In Nummer 9 wird nach der Angabe „soweit es sich um Einkünfte aus“ die Angabe „inländischen Darbietungen, die der Unterhaltung des Publikums dienen, aus“ eingefügt.

- c) Der Punkt am Ende der Nummer 9 wird durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:

„10. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1, soweit die Leistungen auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63 angewendet wurde, steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 oder steuerfreien Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 beruhen.“

24. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 32a Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das zu versteuernde Einkommen um den Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erhöht wird. Die §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1, soweit er § 4f für anwendbar erklärt, die §§ 10, 10a, 10c, 16 Abs. 4, §§ 24b, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 35a sind nicht anzuwenden. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, sind abweichend von Satz 3 § 10c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10b nachzuweisen, sowie § 10c Abs. 2 und Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5, ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9a Satz 1 Nr. 1 und § 10c Abs. 1 und § 10c Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 10c Abs. 5, ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahres oder Kalendermonats zugeflossen sind.

(2) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Satz 1 gilt nicht

1. für Einkünfte eines inländischen Betriebes;
2. wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 1a nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5a ist sinngemäß anzuwenden;
3. in Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3;
4. für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4,
 - a) wenn auf Grund des § 39d Abs. 2 eine Eintragung auf der Bescheinigung im Sinne des § 39d Abs. 1 Satz 3 erfolgt ist, oder
 - b) wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird (§ 46 Abs. 2 Nr. 8).

Die Veranlagung erfolgt durch das Betriebsstättenfinanzamt, das die Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt hat. Bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Bei Arbeitnehmern mit Steuerklasse VI ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt unter Anwendung der Steuerklasse I beschäftigt war. Ist

keine Bescheinigung nach § 39d Abs. 1 Satz 3 erteilt worden, ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war; oder

5. für Einkünfte im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 5 gilt nur für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, die im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) § 34c Abs. 1 bis 3 ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit, für die im Inland ein Betrieb unterhalten wird, entsprechend anzuwenden, soweit darin nicht Einkünfte aus einem ausländischen Staat enthalten sind, mit denen der beschränkt Steuerpflichtige dort in einem der unbeschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu einer Steuer vom Einkommen herangezogen wird.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn dies im besonderen öffentlichen Interesse liegt; ein besonderes öffentliches Interesse besteht insbesondere

1. im Zusammenhang mit der inländischen Veranstaltung international bedeutsamer kultureller und sportlicher Ereignisse, um deren Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder
2. im Zusammenhang mit dem inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.“

25. § 50a wird wie folgt gefasst:

„§ 50a

Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

1. bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische Darbietungen oder andere Darbietungen erzielt werden, die der Unterhaltung des Publikums dienen, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einkünfte zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 9), es sei denn es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen,
2. bei Einkünften aus der inländischen Verwertung von Darbietungen im Sinne der Nummer 1 (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 6),
3. bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung von Rechten im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 6 oder für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen

Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren, herrühren (§ 49 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 9),

4. bei Einkünften, die Mitgliedern des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder anderen mit der Überwachung der Geschäftsführung von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes beauftragten Personen sowie von anderen inländischen Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (§ 49 Abs. 1 Nr. 3).

(2) Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 30 Prozent der gesamten Einnahmen. Werden Reisekosten (Tagegelder, Fahrt- und Übernachtungsauslagen) besonders gewährt, so gehören sie zu den Einnahmen nur insoweit, als sie die tatsächlichen Kosten übersteigen. Bei Einkünften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 wird ein Steuerabzug nicht erhoben, wenn die Einnahmen aus einer Darbietung 250 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Schuldner der Vergütung kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Einnahmen stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten, die ihm ein beschränkt Steuerpflichtiger, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einer für das Finanzamt nachprüfbarer Form nachgewiesen hat oder die vom Schuldner der Vergütung übernommen worden sind, von den Einnahmen abziehen. Das gilt entsprechend für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 32 Abs. 4 des Körperschaftsteuergesetzes. In diesen Fällen beträgt der Steuerabzug von den nach Abzug der Betriebsausgaben oder Werbungskosten verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen), wenn

1. Gläubiger der Vergütung eine natürliche Person ist, 30 Prozent;
2. Gläubiger der Vergütung eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, 15 Prozent.

(4) Hat der Gläubiger einer Vergütung seinerseits Steuern für Rechnung eines anderen beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers einzubehalten (zweite Stufe), kann er vom Steuerabzug absehen, wenn seine Einnahmen bereits dem Steuerabzug nach Absatz 2 unterlegen haben. Wenn der Schuldner der Vergütung zweiter Stufe Betriebsausgaben oder Werbungskosten nach Absatz 3 geltend macht, die Veranlagung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 beantragt oder die Erstattung der Abzugsteuer nach § 50d Abs. 1 oder einer anderen Vorschrift beantragt, hat er die sich nach Absatz 2 oder 3 ergebende Steuer zu diesem Zeitpunkt zu entrichten; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütungen dem Gläubiger zufließen. In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütungen den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) vorzunehmen. Er hat die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Der Schuldner der Vergütungen haftet für die Einbehaltung und Abführung der Steuer. Der Steuerschuldner kann in Anspruch genommen werden, wenn der Schuldner der Vergütung den Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen hat. Der Schuldner der Vergütungen ist verpflichtet, dem Gläubiger auf

Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen:

1. den Namen und die Anschrift des Gläubigers;
2. die Art der Tätigkeit und Höhe der Vergütung in Euro;
3. den Zahlungstag;
4. den Betrag der einbehaltenen und abgeführten Steuer nach Absatz 2 oder 3;
5. das Finanzamt, an das die Steuer abgeführt worden ist.

(6) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass bei Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten (Absatz 1 Nr. 3), die nicht unmittelbar an den Gläubiger, sondern an einen Beauftragten geleistet werden, an Stelle des Schuldners der Vergütung der Beauftragte die Steuer einzubehalten und abzuführen hat und für die Einbehaltung und Abführung haftet.

(7) Das Finanzamt des Vergütungsgläubigers kann anordnen, dass der Schuldner der Vergütung für Rechnung des Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Der Steuerabzug beträgt 25 Prozent der gesamten Einnahmen, bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen 15 Prozent der gesamten Einnahmen, wenn der Gläubiger nicht glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Steuer bei dem Finanzamt anzumelden und abzuführen ist, das den Steuerabzug angeordnet hat. § 50 Abs. 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“

26. § 50d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „durch den Schuldner der Kapitalerträge oder Vergütungen im Sinne des § 50a“ gestrichen.
- b) In Absatz 1a Satz 8 wird die Angabe „§ 50 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „50a Abs. 4“ durch die Angabe „50a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 50a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 50a“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

27. In § 51 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:
 - „b) die Erklärungen zur Einkommensbesteuerung,
 - c) die Anträge nach § 39 Abs. 3a sowie die Anträge nach § 39a Abs. 2, in dessen Vordrucke der Antrag nach § 39f einzubeziehen ist,“.

- b) Das Komma nach der Angabe „Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach den §§ 39c und 39d“ wird durch das Wort „und“ ersetzt und die Angabe „und des Erstattungsantrags nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3“ gestrichen.

28. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

- b) Folgende Absätze 4b und 4c werden eingefügt:

„(4b) § 3 Nr. 26 und 26a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

(4c) § 3 Nr. 34 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden.“

- c) Die bisherigen Absätze 4b bis 4d werden die neuen Absätze 4d bis 4f.

- d) In Absatz 12a wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet.“

- e) Der durch Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) eingefügte Absatz 23e wird Absatz 23f.

- f) Folgender Absatz 24b wird eingefügt:

„(24b) § 10 Abs. 1 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Für Schulgeldzahlungen, die im Veranlagungszeitraum 2009 für den Veranlagungszeitraum 2009 geleistet werden, gilt § 10 Abs. 1 Nr. 9 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 3 000 Euro ein Betrag von 2 000 Euro tritt; für Schulgeldzahlungen, die im Veranlagungszeitraum 2010 für den Veranlagungszeitraum 2010 geleistet werden, tritt an die Stelle des Betrags von 2 000 Euro ein Betrag von 1 000 Euro. § 10 Abs. 1 Nr. 9 ist letztmalig auf Schulgeldzahlungen für den Veranlagungszeitraum 2010 anzuwenden. Für Schulgeldzahlungen an überwiegend privat finanzierte allgemein bildende Schulen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, und die zu einem von dem inländischen Kultusministerium eines Landes oder von der

Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten Schulabschluss führen, gilt § 10 Abs. 1 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) für noch nicht bestandkräftige Steuerfestsetzungen der Veranlagungszeiträume vor 2008 mit der Maßgabe, dass es sich nicht um eine gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule handeln muss.“

g) Die bisherigen Absätze 24b und 24c werden die neuen Absätze 24c und 24d.

h) Dem neuen Absatz 24d wird folgender Satz angefügt:

„§ 10b Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Mitgliedsbeiträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden.“

i) Dem Absatz 33 wird folgender Satz angefügt:

„§ 15a Abs. 1a und 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Einlagen anzuwenden, die nach dem ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) getätigt werden.“

j) Nach Absatz 43a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 32b Abs. 2 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

k) In Absatz 49 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 34c Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie § 34c Abs. 6 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

l) Folgender Absatz 52 wird eingefügt:

„(52) § 39f in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 anzuwenden.“

29. § 52a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 7 werden nach der Angabe „ist § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 nicht anzuwenden“ und vor dem abschließenden Punkt ein Semikolon und die Angabe „Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 liegen auch vor, wenn die Rückzahlung nur teilweise garantiert ist oder wenn eine Trennung zwischen Ertrags- und Vermögensebene möglich erscheint“ eingefügt.

bb) In Satz 10 wird die Angabe „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912)“ durch die Angabe „in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes])“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 10a wird eingefügt:

„(10a) § 22 Nr. 3 Satz 5 und 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

c) Absatz 15 wird wie folgt gefasst:

„(15) § 32d in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

d) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 44a Abs. 8 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) und Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 44a Abs. 9 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.“

30. § 68 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 73d und 73e wie folgt gefasst:

„§ 73d Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten, Steueraufsicht

§ 73e Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)“.

2. § 73a wird wie folgt gefasst:

„§ 73a

Begriffsbestimmungen

Inländisch im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes sind solche Personenvereinigungen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben.“

3. In § 73c wird die Angabe „Aufsichtsratsvergütungen oder die“ gestrichen und die Angabe „§ 50 Abs. 4 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 1 des Gesetzes“ ersetzt.
4. § 73d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73d

Aufzeichnungen, Aufbewahrungspflichten, Steueraufsicht“

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten,“
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Er hat in Fällen des § 50a Abs. 3 des Gesetzes die von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers in einer für das Finanzamt nachprüfaren Form zu dokumentieren.“
5. § 73e wird wie folgt gefasst:

„§ 73e

Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 und 7 des Gesetzes (§ 50a Abs. 5 des Gesetzes)

Der Schuldner hat die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltene Steuer von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 des Gesetzes unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes“ jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen; stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, so ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem nach Satz 1 zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über den Gläubiger, die Höhe der Vergütungen im

Sinne des § 50a Abs. 1 des Gesetzes, die Höhe und Art der von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten und die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Steuerabzug auf Grund der Vorschrift des § 50a Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes nicht vorzunehmen ist oder auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist. Die Steueranmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Steueranmeldung vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten zu unterschreiben. Ist es zweifelhaft, ob der Gläubiger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, so darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur dann unterlassen, wenn der Gläubiger durch eine Bescheinigung des nach den abgabenrechtlichen Vorschriften für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist. Die Sätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Abs. 7 des Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Steuer an das Finanzamt abzuführen und bei dem Finanzamt anzumelden ist, das den Steuerabzug angeordnet hat.“

6. In § 73f Satz 1 wird die Angabe „Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten im Sinne des § 50a Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes“ durch die Angabe „Überlassung von Rechten im Sinne des § 50a Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes“ ersetzt.
7. § 84 Abs. 3h wird wie folgt gefasst:

„(3h) §§ 73a, 73c, 73d Abs. 1, §§ 73e und 73f Satz 1 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...[Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:

„§ 32 Sondervorschriften für den Steuerabzug“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Angabe „die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale -“ sowie nach den Wörtern „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ die Angabe „GmbH“ gestrichen und werden vor der Angabe „und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ein Komma und die Angabe „die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 9, die gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung erfüllen,“.

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Sondervorschriften für den Steuerabzug“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaftsteuer ist nicht abgegolten,

1. wenn bei dem Steuerpflichtigen während eines Kalenderjahrs sowohl unbeschränkte Steuerpflicht als auch beschränkte Steuerpflicht im Sinne des § 2 Nr. 1 bestanden hat; in diesen Fällen sind die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht einzubeziehen,
2. für Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 des Einkommensteuergesetzes unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt,
3. soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge in Anspruch genommen werden kann,
4. soweit § 38 Abs. 2 anzuwenden ist.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Absatz 2 Nr. 2 gilt nur für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, gegründete Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet. Europäische Gesellschaften sowie Europäische Genossenschaften gelten für Anwendung des Satzes 1 als nach den Rechtsvorschriften des Staates gegründete Gesellschaften, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gesellschaften befindet.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 sowie für

die Investitions- und Förderbank Niedersachsen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH sowie für die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden die Angabe „die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale -“, sowie nach den Wörtern „die Investitions- und Förderbank Niedersachsen“ die Angabe „GmbH“ gestrichen und werden vor der Angabe „und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ein Komma sowie die Angabe „die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ eingefügt.
2. Nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. soweit der Gewerbeertrag Vergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes enthält, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme der Überlassung von Grundbesitz, bezogen hat oder“.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2007“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 3 Nr. 2 ist für die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale erstmals für den Erhebungszeitraum 2007 sowie für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 in der bis zum ... [Einsetzen: Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH sowie für die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - letztmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.“
 - c) Absatz 8a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) in Absatz 8b und Absatz 8a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) in Absatz 8c umbenannt.
 - d) In Absatz 9 Satz 2 wird die Angabe „des Artikels 4“ durch die Angabe „des Artikels 5“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 5“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
2. Die dem § 27 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) angefügten Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

Artikel 6

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „in den Fällen der Buchstaben b bis d“ durch die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 Buchstaben b bis d“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 3 und 5 werden jeweils die Wörter „nach den Buchstaben b bis d“ durch die Wörter „nach Satz 1 Buchstaben b bis d“ ersetzt.
 - b) Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. a) Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für die Lieferung oder Wiederherstellung von Zahnprothesen (aus Unterpositionen 9021 21 und 9021 29 00 des Zolltarifs) und kieferorthopädischen Apparaten (aus Unterposition 9021 10 des Zolltarifs), soweit sie der Unternehmer in seinem Unternehmen hergestellt oder wiederhergestellt hat;

 - b) Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen einschließlich der Diagnostik, Befunderhebung, Vorsorge, Rehabilitation, Geburtshilfe und Hospizleistungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die in Satz 1 bezeichneten Leistungen sind auch steuerfrei, wenn sie von
 - aa) zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 SGB V,
 - bb) Zentren für ärztliche Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach

§ 95 SGB V teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 SGB V gelten,

cc) Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach §§ 111, 111a SGB V bestehen,

dd) Einrichtungen zur Geburtshilfe, für die Verträge nach § 134a SGB V gelten, oder

ee) Hospizen, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 SGB V bestehen,

erbracht werden und es sich ihrer Art nach um Leistungen handelt, auf die sich die Zulassung, der Vertrag oder die Regelung nach SGB V jeweils bezieht;

c) Leistungen nach den Buchstaben a und b, die von Einrichtungen nach § 140b Abs. 1 SGB V erbracht werden, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a SGB V bestehen;

d) sonstige Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Buchstabe a bezeichneten Berufe oder Einrichtungen im Sinne des Buchstaben b sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Tätigkeiten nach Buchstabe a oder b verwendet werden und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert;“.

c) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. die mit dem Betrieb der Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbundenen Umsätze, wenn

a) diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder

b) weggefallen

c) weggefallen

d) bei Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 40 Prozent der Leistungen den in § 61 Abs. 1 SGB XII oder den in § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung genannten Personen zugute gekommen sind oder

e) bei Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und bei Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen im vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 Prozent der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind;“.

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat und dieser nicht ausschließlich oder nicht zum Teil für eine nach § 4 Nr. 8 bis 27 steuerfreie Tätigkeit verwendet werden soll, oder“.

3. In § 17 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1a Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1a“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 10 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 und Nr. 3 Buchstabe a Satz 2 werden jeweils die Wörter „nach den Doppelbuchstaben aa und bb“ durch die Wörter „nach Satz 1 Doppelbuchstaben aa und bb“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - „4. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstands der Lieferung;
 5. den Tag der Lieferung;“.
2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes)“ ersetzt.
3. In § 21 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a des Gesetzes)“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
2. Dem § 15 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Hat eine Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn

1. nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht der in Absatz 2 und 3 genannten Personen rechtlich und tatsächlich entzogen ist und
2. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, in dem die Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz hat, auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer vergleichbaren zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung, Auskünfte erteilt werden, die erforderlich sind, um die Besteuerung durchzuführen.

(7) Die nach Absatz 1 zuzurechnenden Einkünfte sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Ergibt sich ein negativer Betrag, entfällt die Zurechnung. § 10d des Einkommensteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„§ 18 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

b) Folgender Absatz 18 wird angefügt:

„(18) § 2 Abs. 5 und § 15 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) sind für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. § 15 Abs. 7 in der Fassung des Artikels 8 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Gesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommen- und Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 31b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 31c Auskunft an den Betroffenen“.
 - b) Die Angabe zu § 376 wird wie folgt gefasst:

„§ 376 Verfolgungsverjährung“.
2. In § 3 Abs. 4 wird vor der Angabe „Verspätungszuschläge (§ 152)“ die Angabe „Verzögerungsgelder (§ 146 Abs. 2b),“ eingefügt.
3. In § 19 Abs. 6 wird die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 7 und 10“ ersetzt.
4. Folgender § 31c wird eingefügt:

„§ 31c

Auskunft an den Betroffenen

Dem Betroffenen ist nach Maßgabe des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), in der jeweils geltenden Fassung Auskunft zu erteilen. Soweit Abgaben, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, durch Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, gilt Satz 1 für die öffentlichen Stellen, die in den Ländern für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zuständig sind, entsprechend.“

5. Dem § 51 wird folgender Satz angefügt:

„Die Steuervergünstigung setzt voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung kein extremistisches Gedankengut fördert und sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält.“
6. Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Allgemeinheit sind die natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Die Allgemeinheit wird auch gefördert, wenn die Tätigkeit der Körperschaft neben den in Absatz 2 genannten Zwecken in nicht nur unbedeutendem Umfang auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient.“
7. § 93a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und andere öffentliche Stellen“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ durch die Wörter „von Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „der Behörden und der Rundfunkanstalten“ durch die Wörter „der Behörden, anderer öffentlicher Stellen und der Rundfunkanstalten“ ersetzt.

8. Nach § 146 Abs. 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft geführt und aufbewahrt werden. Dasselbe gilt für einen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, mit dem eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem der Richtlinie 77/799/EWG sowie der Verordnung (EG) 1798/2003 vergleichbar ist.

Voraussetzungen sind, dass

1. der Steuerpflichtige die Zustimmung zur Durchführung eines Zugriffs auf elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen der zuständigen Stelle des Staates, in den die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen verlagert werden sollen, vorlegt,
2. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,
3. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Abs. 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und
4. der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 in vollem Umfang möglich ist.

Eine Änderung der unter Nummer 1 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Fällt der Bewilligungsgrund weg, hat die zuständige Finanzbehörde die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlangen; den Vollzug hat der Steuerpflichtige nachzuweisen.

„(2b) Kommt der Steuerpflichtige seiner Pflicht nach Absatz 2a Satz 5 zur Rückverlagerung einer nicht erlaubten Verlagerung der elektronischen Buchführung, zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde nicht nach oder hat er seine elektronische Buchführung ohne Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde verlagert, ist ein Verzögerungsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro festzusetzen.“

9. In § 278 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Empfänger“ die Wörter „bis zum Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach dem Zeitpunkt des Ergehens des Aufteilungsbescheides“ eingefügt.

10. § 285 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Vollstreckungsschuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vollstreckung durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist auf Verlangen vorzuzeigen.“

11. § 289 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Nachtzeit (§ 758a Abs. 2 der Zivilprozessordnung) sowie an Sonntagen und staatlich anerkannten allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis ist auf Verlangen bei der Vollstreckungshandlung vorzuzeigen.“

12. Dem § 291 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Niederschrift kann auch elektronisch erstellt werden. Absatz 2 Nr. 4 und 5 sowie § 87a Abs. 4 Satz 2 gilt nicht.“

13. § 376 wird wie folgt gefasst:

„§ 376

Verfolgungsverjährung

(1) Die Verfolgung von Steuerstraftaten verjährt in zehn Jahren.

(2) Die Verjährung der Verfolgung einer Steuerstraftat wird auch dadurch unterbrochen, dass dem Beschuldigten die Einleitung des Bußgeldverfahrens bekannt gegeben oder diese Bekanntgabe angeordnet wird.“

Artikel 10

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 51 und 52 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.“

Artikel 11

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 12 wird aufgehoben.

b) In Nummer 18 Satz 1 werden nach den Wörtern „übermitteln sind,“ die Wörter „die Prüfung, ob die Mitteilungspflichtigen ihre Pflichten nach § 22a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt haben“ eingefügt.

2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Bundeslandes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Behörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde der Gebietskörperschaft verrichtet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.“

Artikel 12

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

In § 17 Abs. 3a des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird die Angabe „§ 138 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausschüttungsgleiche Erträge sind die von einem Investmentvermögen nach Abzug der abziehbaren Werbungskosten nicht zur Ausschüttung verwendeten

a) Kapitalerträge mit Ausnahme der Erträge aus Stillhalterprämien im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 des Einkommensteuergesetzes, der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes und der Gewinne im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes, bei denen das Entgelt für die Kapitalüberlassung nach einem Bruchteil des Kapitals bemessen oder nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 periodengerecht abgegrenzt wird, und

b) Erträge aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sonstigen Erträge und Gewinne aus privaten

Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen im Sinne der Sätze 2 und 3 gehören auch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 abgegrenzte Erträge.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914)“ durch die Angabe „§ 19 und § 19a des REIT-Gesetzes“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Zinsen, insbesondere Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung mit Emissionsrendite, und Mieten sind periodengerecht abzugrenzen; die abgegrenzten Zinsen und Mieten gelten als zugeflossen;“.

4. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den vorstehenden Sätzen 1 bis 6 sind bei Erträgen, die Einkünfte im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes sind, § 32d Abs. 5 und § 43a Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß anzuwenden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anrechnung ausländischer Steuern richtet sich nach § 4 Abs. 2 Satz 8.“

b) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Investmentgesellschaft hat bis zu diesem Zeitpunkt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln.“

6. In § 8 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören“ durch die Angabe „die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 des Einkommensteuergesetzes gehören“ ersetzt.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2007“ ersetzt.

b) Folgende Absätze 12 bis 16 werden angefügt:

„(12) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten. Satz 1 gilt nicht für Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen im Sinne der nach dem 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes, die nicht sonstige Kapitalforderungen im Sinne der vor dem 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung des § 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes sind. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des

vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 als zugeflossen gelten.

(13) § 2 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.

(14) § 4 Abs. 2 Satz 8 und § 7 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) sind erstmals beim Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.

(15) § 7 Abs. 4 Satz 5 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist auf alle Steueranmeldungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 abzugeben sind.

(16) § 8 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals auf Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung des Zerlegungsgesetzes

Das Zerlegungsgesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis - ausgedrückt in Prozentsätzen - jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen vereinnahmten individuellen Lohnsteuer steht. Als vereinnahmte individuelle Lohnsteuer gilt die Differenz aus der insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer und der für den Feststellungszeitraum bis zum 28. Februar des dritten Folgejahres angemeldeten pauschalen Lohnsteuer der Einnahmeländer. Die Prozentsätze sind auf drei Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder sowie dem Bundesministerium der Finanzen einschließlich der Berechnungsgrundlagen bis zum 15. August des dritten Kalenderjahres, das dem Feststellungszeitraum folgt, mitzuteilen.“

2. § 12 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zerlegung der Lohnsteuer nach dem Dritten Abschnitt dieses Gesetzes in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [*Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes*]) ist erstmals für das Kalenderjahr 2010 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2007 anzuwenden.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft

§ 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211, 1214), zuletzt geändert durch Artikel 136 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 ist für Veranlagungszeiträume ab 2009 weiter anzuwenden.“

Artikel 16

Änderung des REIT-Gesetzes

Das REIT-Gesetz vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Zwecke des § 19 Abs. 3 und des § 19a sind auch Feststellungen zur Zusammensetzung der Erträge hinsichtlich vorbelasteter und nicht vorbelasteter Erträge zu treffen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22 Nr. 2 und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorbehaltlich des § 19a sind § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten“ durch die Wörter „Betriebsvermögensminderungen oder Betriebsausgaben“ und die Wörter „Betriebsvermögensmehrungen, Betriebseinnahmen oder Einnahmen“ durch die Wörter „Betriebsvermögensmehrungen oder Betriebseinnahmen“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „deren Anteile im Rahmen eines geregelten Marktes gehandelt werden und deren“ die Wörter „aus Immobilien stammenden“ eingefügt.

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Bezieht eine unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaft von einer anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse Gewinne oder Dividenden, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens von Deutschland als Ansässigkeitsstaat freizustellen sind, ist insoweit die Doppelbesteuerung unbeschadet des Abkommens nicht durch Freistellung,

sondern durch Anrechnung der auf diese Einkünfte erhobenen ausländischen Steuer zu vermeiden.“

3. Folgender § 19a wird eingefügt:

„§ 19a

Berücksichtigung von Vorbelastungen bei der Besteuerung der Anteilshaber

(1) Abweichend von § 19 Abs. 3 sind § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden, soweit die Dividenden einer REIT-Aktiengesellschaft oder einer anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse aus vorbelasteten Teilen des Gewinns stammen. Auf die Wertminderung einer Beteiligung an einer REIT-Aktiengesellschaft oder anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist § 8b des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, soweit sie auf Dividenden im Sinne von Satz 1 beruht.

(2) Dividenden stammen im Sinne des Absatzes 1 aus vorbelasteten Teilen des Gewinns, wenn hierfür Einkünfte der REIT-Aktiengesellschaft oder der anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse als verwendet gelten, die mit mindestens 15 Prozent deutscher Körperschaftsteuer oder einer mit dieser vergleichbaren ausländischen Steuer für den jeweiligen Veranlagungszeitraum belastet sind. Die Steuerbelastung ist dabei für jede Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder einer Immobilienpersonengesellschaft und für jede Immobilie im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b getrennt zu ermitteln. Abzustellen ist für jede Beteiligung an einer Immobilienpersonengesellschaft oder jede einzelne Immobilie im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b auf die jeweilige Steuerbelastung der Einkünfte in dem Wirtschaftsjahr, das dem Jahr der Ausschüttung der REIT-Aktiengesellschaft oder der anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse vorangeht. Dividenden oder sonstige Bezüge aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gelten nur als vorbelastete Teile des Gewinns, wenn sie von der Kapitalgesellschaft in dem ersten Wirtschaftsjahr, das dem Wirtschaftsjahr nachfolgt, dessen Gewinn ausgeschüttet wird, an die REIT-Aktiengesellschaft oder die andere REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse ausgeschüttet werden. Die vorbelasteten Teile des Gewinns der REIT-Aktiengesellschaft oder anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse gelten als vorrangig ausgeschüttet.

(3) Der aus vorbelasteten Gewinnen stammende Teil der Dividende oder der sonstigen Bezüge ist in der Steuerbescheinigung nach § 45a des Einkommensteuergesetzes gesondert auszuweisen. Veranlasst die REIT-Aktiengesellschaft einen zu hohen Ausweis des aus vorbelasteten Gewinnen stammenden Teils der Dividende oder der sonstigen Bezüge, ist die Steuerbescheinigung nach § 45a des Einkommensteuergesetzes nicht zu ändern. Gegen die REIT-Aktiengesellschaft ist bei einem zu hohen Ausweis des aus vorbelasteten Gewinnen stammenden Teils der Dividende von der zuständigen Finanzbehörde entsprechend dem mutmaßlichen Steuerausfall auf der Ebene ihrer Aktionäre eine Zahlung von mindestens 20 Prozent und höchstens 30 Prozent des Betrags festzusetzen, um den die tatsächlich vorbelasteten Gewinne hinter dem Betrag zurückbleiben, von dem bei der Erteilung der Bescheinigung ausgegangen worden ist.

(4) Absätze 1 und 2 sind bei der Besteuerung von Dividenden und sonstigen Bezügen aus anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen nur anzuwenden, wenn der Anleger nachweist, dass für die Dividenden oder sonstigen Bezüge vorbelastete Gewinne der anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse verwendet worden sind.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den Ausschüttungen, sonstigen Vorteilen und Bezügen nach Kapitalherabsetzung oder Auflösung einer inländischen REIT-Aktiengesellschaft oder einer anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse und von den Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien an REIT-Aktiengesellschaften oder Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen wird die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben. Die für den Steuerabzug vom Kapitalertrag nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 6, 9 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 16“ die Angabe „und § 19a“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „zum unbeweglichen Vermögen“ die Wörter „und zur Zusammensetzung der Erträge hinsichtlich vorbelasteter und nicht vorbelasteter Erträge“ eingefügt.

6. § 23 wird § 19b und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19b

Anwendungszeitraum von § 19 und § 19a“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 19 und § 19a sind erstmals auf Bezüge von oder auf Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse anzuwenden, die der Anteilseigner nach dem 31. Dezember 2007 erzielt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Veräußerungen des Anteilseigners an eine ihm nahe stehende Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes.“

c) In den Absätzen 1, 3 und 4 werden jeweils die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§§ 19 und 19a“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

7. Folgender § 23 wird angefügt:

„§ 23

Anwendungsvorschriften

(1) Diese Fassung des Gesetzes ist vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze erstmals für das Kalenderjahr 2008 anzuwenden.

(2) § 19 Abs. 2 in der Fassung des Artikels des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf die Veräußerung von Aktien an REIT-Aktiengesellschaften und Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.

(3) § 19 Abs. 4 in der Fassung des Artikels des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals anzuwenden auf Aktien an REIT-Aktiengesellschaften und Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden.

(4) § 19 Abs. 6 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Dividenden anzuwenden.

(5) § 20 Abs. 1 in der Fassung des Artikels des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [Einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, und auf Veräußerungen von Aktien an REIT-Aktiengesellschaften oder Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden. § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) ist letztmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger vor dem 1. Januar 2009 zufließen.“

Artikel 17**Änderung des Flurbereinigungsgesetzes**

§ 28 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird wie folgt gefasst:

„(1) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ist das Wertverhältnis in der Regel nach dem Nutzen zu ermitteln, den sie bei gemeinüblicher ordnungsmäßiger Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf ihre Entfernung vom Wirtschaftshofe oder von der Ortslage nachhaltig gewähren können. Hierbei sind die Ergebnisse einer Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen; Abweichungen sind zulässig.“

Artikel 18

Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes

§ 5 Abs. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 212 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung gilt für jegliche Kalamitätsnutzung einheitlich der Steuersatz nach § 34b Abs. 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes.“

Artikel 19

Änderung des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch

In § 197 Abs. 4 Satz 1 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024), werden nach dem Wort „(Kopfstelle)“ die Wörter „und den Finanzbehörden“ eingefügt und werden nach dem Wort „Feststellungen“ die Wörter „im Sinne von Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 20

Änderung des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch

In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. S. I 1469 und Artikel 1 des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. S. I 1450) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), wird nach den Wörtern „Sicherung des Steueraufkommens nach“ die Angabe „§ 22a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Dem § 19 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3680) geändert worden ist, wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für die Festsetzung der Kinderzulage (§ 9 Abs. 5) sind § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes in der bis 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.“

Artikel 22

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der folgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 (§ 10b Abs. 1 Satz 2 - neu - EStG) und 28 Buchstabe h (§ 52 Abs. 24d Satz 3 - neu - EStG) sowie Artikel 12 (§ 17 Abs. 3a GrEStG) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe j (§ 52 Abs. 43a Satz 2 - neu - EStG) und Artikel 18 (§ 5 Abs. 1 Forstschädenausgleichsgesetz) treten mit Wirkung vom 29. Dezember 2007 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG), Nr. 28 Buchstabe f (nur § 52 Abs. 24b Sätze 1 bis 3 - neu - EStG) und g (§ 52 Abs. 24c und d - neu - EStG) sowie Artikel 17 (§ 28 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 3 Nr. 62 Satz 1 EStG), Nr. 4 (§ 7b EStG), Nr. 9 Buchstabe a (§ 22 Nr. 1 EStG), 10 (§ 22a Abs. 4 EStG), 11 (§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG), 12 Buchstabe a und b (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Einleitung und Nr. 5 EStG), 15 (§ 37 Abs. 5 EStG), 16 (§ 39d Abs. 1a und 2 EStG), 23 (§ 49 Abs. 1 EStG), 24 (§ 50 EStG), 25 (§ 50a EStG), 26 (§ 50d EStG), 27 Buchstabe b (§ 51 Abs. 4), 28 Buchstabe a (§ 52 Abs. 1 EStG), Nr. 29 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 52a Abs. 10 Satz 7 EStG), Nr. 30 (§ 68 Abs. 2 EStG), Artikel 2 (EStDV), Artikel 6 Nr. 1 Buchstabe b und c (§ 4 Nr. 14 und 16 UStG) sowie Artikel 8 Nr. 1 (§ 2 Abs. 5 AStG), Artikel 9 Nr. 3 (§ 19 Abs. 6 AO), 10 (§ 285 Abs. 2 AO), 11 (§ 289 Abs. 1 und 2 AO), 12 (§ 291 Abs. 4 AO), Artikel 11 (§ 5 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 18 Satz 1 und § 20 Abs. 2 FVG), Artikel 19 (§ 197 Abs. 4 Satz 1 SGB VII) und Artikel 20 (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X) treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Jahressteuergesetz 2009 dient der Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechts betreffen. Mit dem Gesetz verfolgt die Bundesregierung im Einzelnen folgende Ziele:

1. Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Änderungen
2. Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union
3. Verhinderung von Steuerausfällen und Sicherung des Aufkommens
4. Vereinfachung des Steuerrechts/ Bürokratieabbau
5. Umsetzung steuerpolitischer Vorhaben des Deutschen Bundestages aus früheren Gesetzgebungsverfahren
6. Umsetzung von Empfehlungen des Bundesrechnungshofs
7. Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch zur Abgeltungsteuer, und Anpassungen des Investmentsteuer- und REIT-Gesetzes an die Abgeltungsteuer

Die Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Vorschriften bildet einen Schwerpunkt des Gesetzentwurfs. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Maßnahmen der einzelnen Regelungsbereiche:

1. Umsetzung notwendiger und politisch bedeutsamer steuerrechtlicher Änderungen

- Ausschluss von Körperschaften, die extremistisches Gedankengut fördern, von der Gemeinnützigkeit, § 51 Satz 4 - neu - AO
- Abziehbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Kulturfördervereine, § 10b Abs. 1 EStG
- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, § 3 Nr. 34 EStG
- Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG
- Behandlung von Altverlusten aus Stillhaltergeschäften, § 22 Nr. 3 EStG
- Regelung zur Nichtanwendung der Absenkung der Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld/kindbedingten Steuerfreibeträgen bei der Eigenheimzulage, § 19 Eigenheimzulagengesetz

2. Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Anpassung steuerrechtlicher Regelungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union:

- Anpassung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Bereich der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger, Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige, §§ 50, 50a EStG
- Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen, § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG
- Familienstiftung mit Geschäftsleitung oder Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder EWR-Vertragsstaat, § 15 Abs. 6 - neu - AStG

3. Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerausfällen bzw. zur Sicherung des Aufkommens

In einem Gemeinwesen gibt es viele Aufgaben, die der Staat für seine Bürger wahrnimmt. Seine Leistungen finanziert er mit Steuereinnahmen, die die wichtigste Einnahmequelle darstellen. Der Gesetzentwurf dient daher auch der Verhinderung von Steuerausfällen und der Sicherung des Steueraufkommens. Zu nennen sind hier insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neufassung der Definition der ausschüttungsgleichen Erträge, § 1 Abs. 3 InvStG
- Anwendung der Anrechnungs- anstatt der Freistellungsmethode bei Schachtelbeteiligungen an ausländischen REITs, §19 Abs. 6 REITG
- Verluste bei beschränkter Haftung: Auswirkung von Einlagen, § 15a EStG
- Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen in eine Freizone, § 6 Abs. 1 UStG
- Verlängerung der Vervollzugsverjährungsfristen für Steuerstraftaten, § 376 AO

4. Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts / Bürokratieabbau

Mehrere Änderungen dienen der Vereinfachung des Steuerrechts und dem Abbau von Steuerbürokratie. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Aufhebung der in § 68 Abs. 2 EStG genannten besonderen Mitwirkungspflichten
- Anhebung des Mindestbetrags zur Festsetzung von ESt-Vorauszahlungen auf 400 € im Kalenderjahr bzw. 100 € im Vorauszahlungszeitpunkt sowie für Erhöhungen auf 100 € und für nachträgliche Erhöhungen auf 5.000 €, § 37 Abs. 5 EStG
- Möglichkeit der Verlagerung der DV-gestützten Buchführung in EU-Staaten und bestimmte EWR-Staaten, § 146 Abs. 2a und 2b AO
- Klarstellung der Auskunftsrechte der Betroffenen nach § 31c AO in Reaktion auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. März 2008 (Aktenzeichen 1 BvR 2388/03)

5. Umsetzung steuerpolitischer Vorhaben des Deutschen Bundestages aus früheren Gesetzgebungsverfahren

- Berücksichtigung vorbelasteter Erträge bei der Besteuerung von Ausschüttungen von REITs beim Anteilseigner, § 1 Abs. 4, § 19 Abs. 3, §§ 19a, 19b, 21 Abs. 1 und Abs. 2, § 23 REITG
- Einführung eines optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer von Ehegatten, § 39f EStG-neu

6. Umsetzung von Empfehlungen des Bundesrechnungshofs

- Mitteilungspflichten öffentlicher Stellen, § 93a Abs. 1 AO
- Datenübermittlungspflicht von Behörden an Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung; Einbeziehung der Finanzverwaltung in bestehende Übermittlungspflichten, § 197 Abs. 4 SGB VII

7. Bereinigung steuerrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch zur Abgeltungsteuer, und Anpassungen des Investmentsteuer- und REIT-Gesetzes an die Abgeltungsteuer

- Anrechnung ausländischer Steuern im Rahmen der Abgeltungsteuer, § 32d EStG
- Übergangsregelung für sog. Finanzinnovationen, § 52a Abs. 10 EStG
- Verschiedene Anpassungen des InvStG und des REITG an die Abgeltungsteuer

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 2 erste und zweite Alternative GG, aus Artikel 108 Abs. 4 und 5 GG, im Fall der Änderung des Zerlegungsgesetzes (Artikel 14) aus Artikel 107 Abs. 1 GG. Bei der Änderung des Flurbereinigungsgesetzes (Artikel 17) handelt es sich um eine Änderung von gemäß Artikel 125a Abs. 1 Satz 1 GG fortgeltendem Bundesrecht. Der Bundesgesetzgeber bleibt hier zur Änderung einzelner Vorschriften im Sinne der Ladenschluss-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 111, 10) befugt (vgl. BT-Drs. 16/813, S. 20).

Artikel 4 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ab. Beim Gewerbesteuergesetz handelt es sich um vorkonstitutionelles Recht, das nach Artikel 123 und 125 GG fortgilt. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des GewStG folgt aus Artikel 105 Abs. 2 i. V. m. Artikel 72 Abs. 2 GG. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da der Gewerbesteuer die in der jeweiligen Gemeinde belegenen Betriebsstätten des Steuerpflichtigen unterliegen und der Gewerbeertrag einheitlich für alle Betriebsstätten ermittelt wird. Dies erfordert, dass für die Ermittlung des Gewerbeertrags und für Befreiungen von der Gewerbesteuer bundeseinheitliche Regelungen bestehen.

Da das Grunderwerbsteuerrecht mit Ausnahme des Steuersatzes (Artikel 105 Abs. 2a Satz 2 GG) bereits bundesrechtlich geregelt sind und es um die Anpassung dieses Rechts geht, kommt auch aus diesem Grunde nur eine bundesgesetzliche und nicht etwa eine landesgesetzliche Regelung in Betracht. Bei der Regelung im Bereich der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung an das Jahressteuergesetz 2007.

Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Unter Gender-Gesichtspunkten ist die Einführung des optionalen Faktorverfahrens bei der Lohnsteuer für Ehegatten vor dem Hintergrund der gegebenen tatsächlichen Nutzung der Lohnsteuerklassen III und V durch Frauen und Männer hervorzuheben.

Das Faktorverfahren ermöglicht eine faire Verteilung der Lohnsteuerlasten innerhalb einer Ehe und senkt die der Steuerklasse V zugeschriebene Hemmschwelle für sozialversicherungspflichtige (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit.

Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Durch die mit dem Gesetzentwurf eintretenden Kostenentlastungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen grundsätzlich gestärkt. Genaue Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Insgesamt gesehen ist die Größenordnung jedoch zu gering, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volkswirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten.

Unbeabsichtigte Nebenwirkungen im Sinne von § 44 Abs. 1 GGO sind nicht bekannt.

Finanzielle Auswirkungen

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
1	<u>§ 3 Nr. 34 EStG - neu</u> Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung	Insg.	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25	- 25
		GewSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		ESt	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15	- 15
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ
		Bund	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9	- 9
		GewSt
		ESt	- 6	- 6	- 6	- 6	- 6	- 6
		KSt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
		SolZ
		Länder	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7	- 7
		KSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
Gem.	- 6	- 6	- 6	- 6	- 6	- 6		
GewSt	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4		
ESt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2		
2	<u>§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG</u> Einschränkung des Sonderausgabenabzug für Schulgeldzahlungen	Insg.	+ 53	.	.	+ 5	+ 35	+ 55
		ESt	+ 50	.	.	+ 5	+ 35	+ 50
		SolZ	+ 3	+ 5
		Bund	+ 24	.	.	+ 2	+ 15	+ 26
		ESt	+ 21	.	.	+ 2	+ 15	+ 21
		SolZ	+ 3	+ 5
		Länder	+ 21	.	.	+ 2	+ 15	+ 21
		ESt	+ 21	.	.	+ 2	+ 15	+ 21
		Gem.	+ 8	.	.	+ 1	+ 5	+ 8
		ESt	+ 8	.	.	+ 1	+ 5	+ 8
3	<u>§ 39 f EStG</u> Lohnsteuerabzug nach dem Faktorverfahren für Ehegatten	Insg.
		ESt
		SolZ
		Bund
		ESt
		SolZ
		Länder
		ESt
		Gem.
		ESt
4	<u>§ 49 EStG</u> Beschränkte Steuerpflicht - inländische Einkünfte	Insg.
		ESt
		SolZ
		Bund
		ESt
		SolZ
		Länder
		ESt
		Gem.
		ESt

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2009	2010	2011	2012	2013		
5	<u>§ 50 EStG i.V.m. § 32 b EStG</u> Beschränkte Steuerpflicht - Sondervorschriften	Insg.	+ 11	.	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10		
		ESt	+ 10	.	+ 10	+ 10	+ 10	+ 10		
		SolZ	+ 1		
		Bund	+ 5	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4		
		ESt	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4		
		SolZ	+ 1		
		Länder	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4		
		ESt	+ 4	.	+ 4	+ 4	+ 4	+ 4		
		Gem.	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2		
		ESt	+ 2	.	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2		
		6	<u>§ 50 a EStG</u> Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen	Insg.	- 80	- 80	- 80	- 80	- 80	- 80
				ESt	- 75	- 75	- 75	- 75	- 75	- 75
SolZ	- 5			- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
Bund	- 37			- 37	- 37	- 37	- 37	- 37		
ESt	- 32			- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
SolZ	- 5			- 5	- 5	- 5	- 5	- 5		
Länder	- 32			- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
ESt	- 32			- 32	- 32	- 32	- 32	- 32		
Gem.	- 11			- 11	- 11	- 11	- 11	- 11		
ESt	- 11			- 11	- 11	- 11	- 11	- 11		
7	<u>§ 4 Nr. 14 u. 16 UStG</u> Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen			Insg.	- 50	- 43	- 50	- 50	- 50	- 50
				USt	- 50	- 43	- 50	- 50	- 50	- 50
		Bund	- 27	- 23	- 27	- 27	- 27	- 27		
		USt	- 27	- 23	- 27	- 27	- 27	- 27		
		Länder	- 22	- 19	- 22	- 22	- 22	- 22		
		USt	- 22	- 19	- 22	- 22	- 22	- 22		
		Gem.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1		
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1		
		8	<u>Ergänzungen und Anpassungen des REIT-Gesetz</u>	Insg.
				GewSt
				ESt
				KSt
SolZ		
Bund		
GewSt		
ESt		
KSt		
SolZ		
Länder		
GewSt		
ESt				
KSt				
Gem.				
GewSt				
ESt				

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Volle Jahres- wirkung ¹	Kassenjahr				
				2009	2010	2011	2012	2013
9	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	- 91	- 148	- 145	- 140	- 110	- 90
		GewSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		ESt	- 30	- 90	- 80	- 75	- 45	- 30
		KSt	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ	- 1	- 5	- 5	- 5	- 5	.
		USt	- 50	- 43	- 50	- 50	- 50	- 50
		Bund	- 44	- 69	- 69	- 67	- 54	- 43
		GewSt
		ESt	- 13	- 38	- 34	- 32	- 19	- 13
		KSt	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3	- 3
		SolZ	- 1	- 5	- 5	- 5	- 5	.
		USt	- 27	- 23	- 27	- 27	- 27	- 27
		Länder	- 39	- 61	- 60	- 58	- 45	- 39
		GewSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
		ESt	- 14	- 39	- 35	- 33	- 20	- 14
		KSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		USt	- 22	- 19	- 22	- 22	- 22	- 22
		Gem.	- 8	- 18	- 16	- 15	- 11	- 8
		GewSt	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4	- 4
		ESt	- 3	- 13	- 11	- 10	- 6	- 3
		USt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1

Anmerkungen:¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Bürokratiekosten

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
1	§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG i.V.m. § 52 Abs. 4b EStG	Erweiterung des begünstigten Personenkreises auf Steuerpflichtige im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet	.					0	0	100
2	§ 3 Nr. 26 u. 26a EStG i.V.m. § 52 Abs. 4b EStG	Erweiterung des begünstigten Personenkreises auf Steuerpflichtige im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet / Anwendung auf bereits veranlagte, aber noch nicht bestandskräftige Fälle			4.184	1.100	1,00	0	0	100
3	§ 3 Nr. 34 EStG	Wegfall der Notwendigkeit, die Steuerfreiheit für Aufwendungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch die Finanzbehörden zu erlangen		-1.662.500		250.000	1,00	0	0	100
4	§ 3 Nr. 34 EStG	Nachweis und gesonderte Aufzeichnung steuerfreier Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, bis 500 €		1.068.750		375.000	1,00	0	0	100
5	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen auf überwiegend privat finanzierte Schulen im EU/EWR-Raum	.					0	0	100
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Erweiterung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen auf überwiegend privat finanzierte Schulen im EU/EWR-Raum			65.200	30.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
7	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG i.V.m. § 52 Abs. 24d EStG	Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ab 2011	.					0	0	100
8	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG i.V.m. § 52 Abs. 24d EStG	Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ab 2011			-326.000	300.000	1,00	0	0	100
9	§ 20 Abs. 4a EStG i.V.m. § 43a Abs. 2 EStG	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes haben		-5.033		1.000	1,00	0	0	100
10	§ 20 Abs. 4a EStG i.V.m. § 43a Abs. 2 EStG	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes haben	.					0	0	100
11	§ 20 Abs. 4a EStG i.V.m. § 43a Abs. 2 EStG	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR-Raumes haben			-2.173	1.000	1,00	0	0	100
12	§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	Ausweitung der Nichtzurechnung freiwilliger, wiederkehrender Bezüge auf Geber, die nicht unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind	.					0	0	100
13	§ 22 Nr. 1 Satz 2 EStG	Ausweitung der Nichtzurechnung freiwilliger, wiederkehrender Bezüge auf Geber, die nicht unbeschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig sind				.	1,00	0	0	100
14	§ 22 Nr 3 S. 5 und 6 i.V.M 52a EStG	Übergangsweise Berücksichtigung nicht ausgeglichener Verluste aus Stillhaltergeschäften im Rahmen der Veranlagung			.	.	1,00	0	0	100
15	§ 22a Abs. 4 EStG	Prüfungen bei den Mitteilungspflichtigen auf Einhaltung der Mitteilungspflichten i.S.d. § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG durch die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund		1.097		3.500	0,25	0	0	100
16	§ 22a Abs. 4 EStG	Prüfungen bei den Mitteilungspflichtigen auf Einhaltung der Mitteilungspflichten i.S.d. § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG durch die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund			2.377	3.500	0,25	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
17	§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG	Steuerwirksame Berücksichtigung der Buchwerte bei sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG	.					0	0	100
18	§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG	Steuerwirksame Berücksichtigung der Buchwerte bei sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 Nr. 3 EStG			.	.	1,00	0	0	100
19	§ 32b Abs. 1 Nr. 5 EStG	Wegfall der Angabe ausländischer Einkünfte eines beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers	.					0	0	100
20	§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 EStG	Herausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Anwendungsbereich des § 34c EStG und insoweit Wegfall des Nachweises nach § 68b EStDV über die Höhe der ausländischen Einkünfte und die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden	.					0	0	100
21	§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 EStG	Herausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen aus dem Anwendungsbereich des § 34c EStG und insoweit Wegfall des Nachweises nach § 68b EStDV über die Höhe der ausländischen Einkünfte und die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden			.	.	1,00	0	0	100
22	§ 37 Abs. 5 EStG	Anhebung der Schwellenwerte für die Festsetzungen von Einkommensteuervorauszahlungen	.					0	0	100
23	§ 37 Abs. 5 EStG	Anhebung der Schwellenwerte für die Festsetzungen von Einkommensteuervorauszahlungen			-18.800	10.000	1,00	0	0	100
24	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Arbeitnehmer hat für Eintragung des Faktors auf der Lohnsteuerkarte einen (ggf. formlosen) Antrag zu stellen	.					0	0	100
25	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Arbeitgeber hat den Faktor im Lohnkonto aufzuzeichnen		1.057.000		350.000	1,00	0	0	100
26	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Finanzamt hat Faktor auf der Lohnsteuerkarte einzutragen			1.316.000	350.000	1,00	0	0	100
27 **)	§ 39f EStG	Einführung eines optionalen Faktorverfahrens; Bereitstellung von Erläuterungen durch BMF für die Lohnsteuerberechnung nach Faktor im amtlichen Programmablaufplan, im Internet und im Merkblatt zur Steuerklassenwahl			.	1	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
28	§ 44a Abs. 8 Satz 2 EStG	Ausweitung der Erstattungsanträge im Sammelantragsverfahren, bei dem die Kreditinstitute die Steuerpflichtigen vertreten	.					0	0	100
29	§ 49 Abs. 1 EStG	Ausweitung der Erklärungspflicht durch Ausweitung der Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG	.					0	0	100
30	§ 49 Abs. 1 EStG	Ausweitung der Erklärungspflicht durch Ausweitung der Einkünfte i.S.d. § 49 Abs. 1 EStG			217.333	100.000	1,00	0	0	100
31	§ 50 Abs. 2 EStG	Verpflichtung für einen Teil beschränkt Steuerpflichtiger zur Abgabe einer ESt-Erklärung	.					0	0	100
32	§ 50 Abs. 2 EStG	Verpflichtung für einen Teil beschränkt Steuerpflichtiger zur Abgabe einer ESt-Erklärung			.	.	1,00	0	0	100
33	§ 50a EStG	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen		4.275		1.000	1,00	0	0	100
34	§ 51 Abs. 4 Buchstabe b und c EStG	Ausdehnung der Ermächtigung auf Anträge nach § 39f EStG (Optionales Faktorverfahren)			.	1	1,00	0	0	100
35	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG		-2.739.800		824.000	1,00	0	0	100
36	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG			-447.707	824.000	1,00	0	0	100
37	§ 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG	.					0	0	100
Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)										
38	§§ 73d, 73e EStDV	Erweiterung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Schuldners einer Vergütung nach § 50a EStG und Einbehaltung, Abführung und Steueranmeldungen beim zuständigen FA		226.500		75.000	1,00	0	0	100
Körperschaftsteuergesetz (KStG)										
39	§ 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn beim Steuerpflichtigen im VZ sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestand		2.850		1.000	1,00	0	0	100
40	§ 32 Abs. 2 Nr. 1 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn beim Steuerpflichtigen im VZ sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestand			543	1.000	1,00	0	0	100
41	§ 32 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 KStG	Im Rahmen der körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt		3.260		1.000	1,00	0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
42	§ 32 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 KStG	Im Rahmen der Körperschaftsteuerlichen Veranlagung Berücksichtigung von Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen, wenn der Gläubiger der Vergütungen eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer beantragt			543	1.000	1,00	0	0	100
Gewerbesteuergesetz (GewStG)										
43	§ 9 Nr.1 S. 5 Nr. 1a GewStG	Gesondertes Vorhalten des Nachweises von Sondervergütungen für Mitunternehmer grundbesitzverwaltender Personengesellschaften, soweit diese auf die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft entfallen		15.370		4.895	1,00	0	0	100
Umsatzsteuergesetz (UStG)										
44	§ 4 S. 1 Nrn. 14 u. 16 UStG	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 u. 16 UStG		-45.414		3.359	1,00	0	0	100
45	§ 4 S.1 Nrn. 14 u. 16 UStG	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 u. 16 UStG			-1.825	3.359	1,00	0	0	100
46	§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Abs. 4 UStG	Nachweis einer Ausfuhrlieferung an einen in einer Freizone ansässigen Abnehmer		15.100		10.000	1,00	0	0	100
47	§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Abs. 4 UStG	Nachweis einer Ausfuhrlieferung an einen in einer Freizone ansässigen Abnehmer			.	10.000	1,00	0	0	100
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)										
48	§ 17c Abs. 2 Nrn. 4 und 5 UStDV	Wegfall des buchmäßigen Nachweises für vormalig innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellte Sonstige Leistungen aufgrund eines Werkvertrags		0		0	1,00	0	0	100
49	§ 17c Abs. 2 Nrn. 4 und 5 UStDV	Wegfall der Prüfung buchmäßiger Nachweise für vormalig innergemeinschaftlichen Lieferungen gleichgestellte Sonstige Leistungen aufgrund eines Werkvertrags			.	.	1,00	0	0	100
Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (AStG)										
50	§ 15 Abs. 6 AStG	Nachweis über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Angabe der Besteuerungsgrundlagen		1.317		50	1,00	0	0	100
51	§ 15 Abs. 6 AStG	Nachweis über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Angabe der Besteuerungsgrundlagen			.			0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
52	§ 15 Abs. 6 AStG	Prüfung des Nachweises über den Entzug der Verfügungsmacht über Stiftungsvermögen bei gleichzeitigem Wegfall der Prüfung und Berücksichtigung der Besteuerungsgrundlagen bei der Veranlagung			408	150	1,00	0	0	100
Abgabenordnung (AO)										
53	§ 146 Abs. 2 AO	Antrag auf Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedstaat der EG / des EWR einschließlich Vorlage einer Zustimmung des Mitgliedstaates der EG / des EWR auf Zugriff auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen durch die deutschen Finanzbehörden		6.594		100	1,00	0	0	100
54	§ 146 Abs. 2 AO	Mitteilung über die Änderung der Umstände bei zuvor beantragter Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedstaat der EG / EWR		20		5	1,00	0	0	100
55	§ 146 Abs. 2 AO	Bearbeitung von Anträgen auf Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher in einem Mitgliedsstaat der EG / des EWR einschließlich Vorlage einer Zustimmung des Mitgliedstaates der EG / des EWR auf Zugriff auf die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen durch die deutschen Finanzbehörden, zusätzlich Bearbeitung von Änderungen zuvor genehmigter Verfahren			342	105	1,00	0	0	100
56	§ 291 Abs. 4 AO	Erleichterung bei der Erstellung der Niederschrift bei Vollstreckungshandlungen			-1.089.248	668.250	1,00	0	0	100
Investmentsteuergesetz (InvStG)										
57	§ 4 Abs. 2 S. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 neu InvStG	Berücksichtigung ausländischer Steuern auf zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählenden Erträgen aus Investmentanteilen bereits bei der Kapitalertragsteueranmeldung		43.867		10.000	1,00	0	0	100
58	§ 7 Abs. 4 S. 5 neu InvStG	Entlastung durch elektronische Abgabe der Steueranmeldung		-4.220		962	1,00	0	0	100
59	§ 8 Abs. 5 S. 1 InvStG	Wegfall der Erklärungspflicht solcher Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb forlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören						0	0	100

Ifd. Nr.	Vorschrift	Informationspflicht	Bürokratiekosten in EUR für			Fallzahl (Unternehmen / Verwaltung)	Periodizität (Unternehmen / Verwaltung)	Herkunft in %		
			Bürger	Unternehmen	Verwaltung			A	B	C
60	§ 8 Abs. 5 S. 1 InvStG	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Austausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb laufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören		-3.760		1.000	1,00	0	0	100
61	§ 8 Abs. 5 S. 1 InvStG	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Austausch zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb laufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören			-2.717	1.000	1,00	0	0	100
Zerlegungsgesetz (ZerlG)										
62	§ 7 Abs. 4 ZerlG	Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer in das Lohnsteuererlegungsverfahren			.	.	1,00	0	0	100
Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG)										
63	§ 19a Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 S. 3 neu REITG	Ausweis des vorbelasteten Teils von Dividenden in Steuerbescheinigungen		.		.	1,00	0	0	100
64	§ 19a Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 S. 3 neu REITG	Festsetzung einer Zahlung gegen REIT-Aktiengesellschaften bei zu hohem Ausweis vorbelasteter Dividenden			.	.	1,00	0	0	100
Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)										
65 **)	§ 197 Abs. 4 S. 1 SGB VII	Weiterleitung vorhandener Feststellungen durch Flurbereinigungs- und Vermessungsverwaltung an die Finanzbehörden			2.445	450	1,00	0	0	100
Summe ohne Einmalkosten in EUR			.	-2.014.728	-281.539					
Summe Einmalkosten in EUR			.	0	2.445					

international
EU-Ebene
national

*) Diese Bürokratiekosten wurden im vereinfachten Verfahren ermittelt.

***) Diese Bürokratiekosten fallen nur einmalig an. Sie sind nur in der Summe "Einmalkosten" enthalten.

Hinweis: Die Darstellung mit einem Punkt bedeutet lediglich, dass eine Quantifizierung nicht möglich ist, z.B. weil keine Daten vorhanden sind. Daraus kann nicht geschlossen werden, dass die Informationspflichten nicht zu bürokratischen Be-/Entlastungen führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionell notwendige Anpassung der Inhaltsübersicht an den neu eingefügten § 39f EStG (Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V).

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 26 Satz 1)

Mit der Änderung des § 3 Nr. 26 EStG werden die Folgerungen aus dem Urteil des EuGH vom 18. Dezember 2007 - C 281/06 („Jundt“) - gezogen. Nach diesem Urteil ist das geltende Recht insoweit, als der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) nur für Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt wird, nicht mit dem EG-Vertrag vereinbar. Die gesetzliche Begrenzung auf inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts schränke die Dienstleistungsfreiheit in unzulässiger Weise ein.

Durch die Änderung wird erreicht, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG grundsätzlich auch dann gewährt wird, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, nebenberuflich eine ausbildende oder andere nach der Vorschrift begünstigte Tätigkeit ausübt. Die Gewährung des Freibetrags setzt außerdem - wie bisher - voraus, dass die Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke i.S. der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausgeübt wird.

Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 4b EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Zu Buchstabe b (Nummer 26a Satz 1)

Nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten Personen, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke tätig sind und die für diese Tätigkeit nicht schon den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (oder § 3 Nr. 12 EStG) in Anspruch nehmen können, einen Freibetrag von 500 Euro im Jahr. Die Vorschrift ist § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) nachempfunden. Die Ausführungen des EuGH in dem Urteil vom 18. Dezember 2007 - C 281/06 („Jundt“) - zu § 3 Nr. 26 gelten deshalb gleichermaßen für § 3 Nr. 26a EStG.

Durch die Änderung wird erreicht, dass der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG grundsätzlich auch dann gewährt wird, wenn eine Person im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, nebenberuflich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke tätig wird.

Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 4b EStG in allen Fällen anzuwenden, in denen die Steuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

Zu Buchstabe c (Nummer 34 - neu -)

Die betriebliche Gesundheitsförderung ist ein wichtiges gesundheitspolitisches Ziel der Bundesregierung. Die Gesundheit und die Arbeitsfähigkeit zu erhalten, liegt im Interesse der Arbeitnehmer und der Unternehmen. Die Bedeutung betrieblicher Gesundheitsförderung wird zunehmend anerkannt. Die Steuerbefreiung soll die Bereitschaft der Arbeitgeber erhöhen, betriebsinterne Maßnahmen der Gesundheitsförderung durchzuführen.

Zur sachlichen Eingrenzung der Steuerbefreiung wird auf die Vorschriften des SGB V Bezug genommen. Der Arbeitgeber soll seinen Beschäftigten Maßnahmen auf der Grundlage der gesundheitsfachlichen Bewertungen der Krankenkassen anbieten. Unter die Steuerbefreiung fallen insbesondere die Leistungen, die im Leitfaden „Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von § 20 Abs. 1 SGB V und § 20a SGB V“ für die Leistungen der betrieblichen Gesundheitsförderung (§ 20a SGB V) aufgeführt sind. Dort sind die folgenden Handlungsfelder genannt:

- arbeitsbedingte körperliche Belastungen (Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates),
- gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung,
- psychosoziale Belastung, Stress (Förderung individueller Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung),
- Suchtmittelkonsum (rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz).

Unter die Steuerbefreiung („Leistungen des Arbeitgebers“) fallen auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Insbesondere Arbeitgeber kleinerer oder mittlerer Unternehmen können nicht in dem Maße wie große Unternehmen eigene Gesundheitsförderungsmaßnahmen durchführen und sind daher auf bestehende, externe Angebote angewiesen.

Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nicht steuerbefreit.

Die Steuerbefreiung wird auf den als ausreichend angesehenen jährlichen Höchstbetrag von 500 Euro je Arbeitnehmer beschränkt. Durch das Merkmal „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ wird erreicht, dass die Steuerbefreiung allein ihrer Zweckbestimmung „betriebliche Gesundheitsförderung“ zugute kommt. Leistungen, die unter Anrechnung auf den vereinbarten Arbeitslohn oder durch Umwandlung (Umwidmung) des vereinbarten Arbeitslohns erbracht werden, sind nicht steuerfrei. Dies entspricht den gesetzlichen Regelungen zu ähnlichen Fällen, z. B. Kinderbetreuungskosten in § 3 Nr. 33 EStG (vgl. R 3.33 Abs. 5 Lohnsteuer-Richtlinien 2008).

Mit der Einführung der Steuerfreiheit wird oft auch entbehrlich zu prüfen, ob eine Maßnahme der Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit der Arbeitnehmer dient, bei denen kein Arbeitslohn i. S. d. § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegt (Maßnahme im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers, siehe BFH-Urteil vom 30.05.2001, BStBl II S. 671). Das vereinfacht die Anwendung der Regelung für die Arbeitgeber und die Finanzverwaltung. Für die Arbeitgeber entfällt damit das Risiko der Lohnsteuerhaftung.

Die Vorschrift ist erstmals für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden (vgl. § 52 Abs. 4c - neu - EStG).

Zu Buchstabe d (Nummer 62 Satz 1)

Über § 3 Nr. 62 EStG werden bestimmte Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer steuerfrei gestellt. Handelt sich bei der Zukunftssicherung um eine Altersvorsorge, werden die späteren Leibrenten und anderen Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG besteuert. Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Leibrentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG („Basis-/Rürup-Rentenversicherungen“) werden innerhalb eines bis in das Jahr 2039 reichenden Übergangszeitraums in die vollständige nachgelagerte Besteuerung überführt (sog. Kohortenbesteuerung, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG). Bei den übrigen lebenslangen Renten, wie z. B. Renten aus Rentenversicherungen die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG nicht erfüllen, erfolgt die Besteuerung weiterhin mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Über § 3 Nr. 56 EStG werden Zuwendungen des Arbeitgebers zur nicht kapitalgedeckten (umlagefinanzierten) betrieblichen Altersversorgung und über § 3 Nr. 63 EStG Beiträge des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung steuerfrei gestellt. In diesen beiden Fällen unterliegen die späteren Versorgungsleistungen der vollen nachgelagerten Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG).

Es ist nach geltender Rechtslage in bestimmten Fällen einer Zusatzversorgung jedoch zweifelhaft, wie das Verhältnis von § 3 Nr. 62 EStG zu § 3 Nr. 56 und 63 EStG ist.

Auch aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich keine Klarheit für die heutige Praxis. Der Bundesfinanzhof hat bisher lediglich in zwei Urteilen (Urteil vom 27. Juni 2006 - IX R 77/01 -, BFH/NV 2006 S. 2242, und Urteil vom 13. September 2007 - VI R 16/06 -) zum Recht vor der Einführung des § 3 Nr. 63 EStG durch das Altersvermögensgesetzes ab 2002 entschieden, dass bestimmte, auf Tarifvertrag beruhende Zukunftssicherungsleistungen unter § 3 Nr. 62 EStG fallen. Bei uneingeschränkter Anwendung dieser Urteile (Streitjahre 1998 bzw. 1998 bis 2001) ergäbe sich heute eine Besteuerungslücke, denn der Steuerfreistellung über § 3 Nr. 62 EStG würde lediglich eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil folgen. Die Systematik bei der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeleistungen und Altersbezügen, d.h. die Steuerfreistellung in der „Ansparphase“ und die nachgelagerte Besteuerung der Versorgungsleistungen, wäre durchbrochen.

Mit der Ergänzung von § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG wird das Verhältnis von § 3 Nr. 62 EStG zu § 3 Nr. 56 und 63 EStG gesetzlich geregelt. Den Steuerbefreiungen in § 3 Nr. 56 und 63 EStG wird hier der Vorrang eingeräumt. Die Systematik bei der steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgeleistungen und Altersbezügen bleibt erhalten.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

Zu Nummer 3 (§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1)

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl I S. 554) werden die Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 stufenweise heraufgesetzt (§ 35 und § 235 SGB VI). Die in § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 EStG genannte Altersgrenze ist an die Gesetzesänderung anzupassen.

Die Änderung ist nach dem neuen § 52 Abs. 12a Satz 1 EStG erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet.

Zu Nummer 4 (§ 7b - aufgehoben -)

Aufhebung des § 7b EStG (Erhöhte Absetzbarkeit von Herstellungs-/Anschaffungskosten für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen) erfolgt aus Gründen der Rechtsbereinigung. Die erhöhten Absetzungen konnten für vor dem 1. Januar 1987 hergestellte oder angeschaffte Gebäude letztmalig im Jahr 1994 geltend gemacht werden.

Die Aufhebung des § 7b EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 9)

Nach der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG konnten 30 Prozent des Schulgeldes - mit Ausnahme des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung – als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, wenn das Kind des Steuerpflichtigen eine gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule besucht. In seinen Entscheidungen vom 11. September 2007 (Rechtssachen C-318/05 und C-76/05) hat der EuGH entschieden, dass Deutschland mit dieser Einschränkung gegen den Vertrag über die Europäischen Gemeinschaften verstoße, weil im Ausland belegene Schulen mit Ausnahme der Deutschen Schulen im Ausland und der Europäischen Schulen diese Anforderungen nicht erfüllen und ein Sonderausgabenabzug insoweit ausgeschlossen sei. Er sieht hierin eine Verletzung der Dienstleistungsfreiheit, der beruflichen Freizügigkeit sowie der allgemeinen Freizügigkeit.

Künftig müssen alle Schulgeldzahlungen an überwiegend privat finanzierte Schulen innerhalb des EU-/EWR-Raums gleich behandelt werden. Eine Übertragung der bisher in Satz 1 genannten schulrechtlichen Kriterien auf ausländische Schulen ist nicht möglich. Um unterschiedlich strenge Anforderungen an inländische bzw. EU/EWR-ausländische Privatschulen zu vermeiden, wird nunmehr einheitlich darauf abgestellt, dass die Schule zu einem von dem Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten allgemein bildenden Schulabschluss führen muss.

Der Höchstbetrag von 3.000 Euro umfasst den wesentlichen Teil der nach bisherigem Recht als Sonderausgabe berücksichtigten Aufwendungen, denn diese wirkten sich in den Jahren 2002 und 2003 in 97 Prozent der Fälle mit höchstens 2.000 Euro aus. Eine Begrenzung des abziehbaren Betrags ist zur Vermeidung unvorhersehbarer Haushaltsrisiken im Hinblick auf zum Teil hohe ausländische Schulgeldverpflichtungen erforderlich.

Entgelte an Deutsche Schulen im Ausland bleiben – unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG - als Sonderausgabe abziehbar, selbst wenn sie außerhalb des EU/EWR-Raums belegen sind. Entgelte an Schulen außerhalb des EU-/EWR-Raums können – wie bisher – nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, weil der EUGH am 11. September 2007 entschieden hat, die bisherige Rechtslage verstoße gegen Gemeinschaftsrecht. Für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen, die frühere Veranlagungszeiträume betreffen, wird mit dem neuen § 52 Abs. 24b Satz 4 EStG eine Übergangsregelung geschaffen.

Zu Nummer 6 (§ 10b Abs. 1 Satz 2 - neu -)

Die Einfügung dient ausschließlich der Klarstellung, dass wegen des Fortfalls der Regelung in § 48 Abs. 4 Satz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung a. F. durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl I S. 2332) Mitgliedsbeiträge an sog. Kulturfördervereine selbst dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn auf Grund der Satzung der Körperschaft oder deren tatsächlicher Geschäftsführung den Mitgliedern Vergünstigungen gewährt werden (z. B. Jahresgaben, verbilligter Eintritt, Veranstaltungen für Mitglieder).

Nach dem neuen § 52 Abs. 24d EStG ist die Änderung auf nach dem 31. Dezember 2006 geleistete Mitgliedsbeiträge anzuwenden, da es sich nur um eine Verdeutlichung der schon durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl I S. 2332) geltenden Rechtslage handelt.

Zu Nummer 7 (§ 15a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a - neu -)

Die Ergänzung stellt sicher, dass bei einem negativen Kapitalkonto Einlagen nur noch insoweit zu einem Verlustausgleichsvolumen führen, als es sich um Verluste des Wirtschaftsjahrs der Einlage handelt. Durch - nachträgliche - Einlagen können somit verrechenbare Verluste der Vorjahre nicht in ausgleichsfähige Verluste umqualifiziert werden. Zudem kann bei einem negativen Kapitalkonto durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für zukünftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden. Die Regelung dient der Einschränkung von Gestaltungsspielräumen in Form - willkürlicher - Einlagen zur Schaffung von Verlustausgleichsvolumina.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einführung von § 15a Abs. 1a EStG.

Die Änderungen des § 15a EStG sind nach dem neuen § 52 Abs. 33 Satz 6 EStG auf Einlagen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes getätigt werden.

Zu Nummer 8 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 4a - neu -)

Sinn und Zweck des neuen Absatzes 4a ist es, die Abgeltungsteuer für Steuerpflichtige und Quellensteuerabzugsverpflichtete, insbesondere für Kreditinstitute, noch praktikabler auszugestalten. Dies erscheint vor allem bei den in diesem Absatz angeführten Kapitalmaßnahmen notwendig, bei denen die Erträge nicht als Geldzahlungen, sondern insbesondere in Form von Anteilen an Kapitalgesellschaften zufließen.

Damit wird in diesen Fällen vermieden, dass die Banken – auf Grund fehlender Zahlungsvorgänge – zunächst die Steuerbeträge von den Steuerpflichtigen einfordern müssen, oder das Finanzamt die Quellensteuer vom Steuerpflichtigen anzufordern hat, sofern dieser die Leistungen nicht gegenüber der Bank erbringt. Außerdem bedarf es damit keiner streitanfälligen fingierten Bewertung des Veräußerungspreises und des -zeitpunktes, so dass hiermit auch die Finanzverwaltung von zusätzlichen Veranlagungsfällen entlastet wird. Des Weiteren sind die Kreditinstitute bei Auslandsfällen in der Regel nicht in der Lage, den konkreten Veräußerungszeitpunkt sowie den Veräußerungspreis zu bestimmen.

Grundregel des Absatzes ist es, dass bei den angeführten Kapitalmaßnahmen - abweichend von Absatz 4 - der Gewinn mit 0 Euro angesetzt wird und die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile mit den Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile bei einer zukünftigen Veräußerung angesetzt werden. Dadurch bleiben die steuerlichen Reserven dauerhaft verstrickt und werden bei einer zukünftigen Veräußerung gegen Geldzahlung realisiert. Die Verschiebung der Besteuerung erscheint bei den in diesem Absatz angeführten Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf die Vereinfachung des Abgeltungsteuerverfahrens sachgerecht, da dadurch keine erheblichen Steuerausfälle zu erwarten sind und – anders als z. B. bei der Besteuerung von Sachausschüttungen – keine steuerlichen Gestaltungsfälle produziert werden.

Entsprechend dieser Grundsätze bestimmt Satz 1, dass der Anteilstausch von Beteiligungen an Körperschaften, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz außerhalb des EU/EWR-Raumes haben, keine Besteuerung nach sich zieht, sofern das Besteuerungsrecht Deutschlands für die erhaltenen Anteile weiterhin bestehen bleibt. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Anteile werden mit den Anschaffungskosten der abgegebenen Anteile angesetzt. Allerdings greift diese Regelung nicht ein, sofern die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 KStG erfüllt sind. Hintergrund ist, dass nach dieser Vorschrift bei Verschmelzungen ausländischer, beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften bereits eine Steuerfreiheit beim Anteilseigner gewährleistet ist, sofern dieser Vorgang einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz vergleichbar ist. Daher bedarf es für diese Fälle keiner zusätzlichen Regelung.

Satz 2 macht deutlich, dass insbesondere bei Umtausch- und Aktienanleihen, bei denen statt Rückgabe des Nominalbetrages Aktien an den Inhaber der Anleihe geleistet werden, die Übertragung der Aktien sich nicht steuerlich auswirkt. Allein die spätere Veräußerung der Aktien wird für die Festsetzung der Einkommensteuer und für den Quellensteuerabzug durch die Kreditinstitute relevant. Damit wird die Besteuerung dieser Finanzinstrumente an die Besteuerung der Wandelanleihe (vgl. § 221 des Aktiengesetzes) angeglichen, bei der bereits nach den geltenden Grundsätzen durch die Wandlung weder ein Kapitalertrag aus der Anleihe noch ein privater Veräußerungsgewinn durch Tausch der Anleihe in Aktien besteht.

Hintergrund des Satzes 3 ist folgender Umstand:

Erhöht eine Aktiengesellschaft, eine GmbH oder eine ausländische Kapitalgesellschaft ihr Grund- bzw. Stammkapital gegen Einlage, erwirbt der Anteilseigner durch Gewährung der Bezugsrechte einen Anspruch auf entgeltlichen Erwerb der neuen Anteile. Diese Bezugsrechte sind Bestandteil seines Gesellschafterrechts und scheiden mit ihrer Zuteilung aus der Substanz der bisherigen Anteile aus. Die Kapitalerhöhung gegen Einlage in das Grund- bzw. Stammkapital führt zu einer Abspaltung der im bisherigen Anteil verkörperten Substanz und dementsprechend zu einer Abspaltung eines Teils der ursprünglichen Anschaffungskosten. Die bisherigen Anschaffungskosten der Anteile vermindern sich um den Teil, der durch die Abspaltung auf die Bezugsrechte entfällt (Gesamtwertmethode).

Die Ermittlung von Bezugsrechtswerten stellt die Kreditinstitute gegenwärtig in vielen Fällen vor gravierende Probleme, die zudem letztlich keiner befriedigenden Lösung zugeführt werden können. Bei handelbaren Bezugsrechten fehlt häufig am ersten Handelstag ein Kurs, auf dessen Grundlage die Berechnung nach der „Gesamtwerttheorie“ erfolgen kann. Bei nichthandelbaren Bezugsrechten, für die ohnehin keine Kurse festgestellt werden können, besteht nur die Möglichkeit der rein rechnerischen Bezugsrechtswertermittlung, die in Einzelfällen zu nicht realistischen – z. B. negativen – Werten führen kann. Größte Unsicherheit besteht bei im Ausland stattfindenden Kapitalmaßnahmen, bei denen nur in seltenen Fällen ausreichende Informationen für deren zuverlässige Beurteilung nach deutschen steuerlichen

Grundsätzen vorliegen und eine zutreffende Qualifikation und Bewertung von Bezugsrechten erfolgen kann.

Der in diesem Satz geregelte Ansatz von Bezugsrechten mit dem Wert 0 Euro bietet daher die Voraussetzung dafür, dass die mit dem Bezugsrecht zusammenhängenden Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungsteuer in einem Massenverfahren zeitpunktgenau praktisch abgewickelt werden können. Denn zum einen vermindert sich der Wert der Anschaffungskosten der Altanteile nicht, zum anderen braucht bei der Veräußerung von Bezugsrechten deren schwer zu ermittelnder Wert nicht ermittelt werden. Schließlich wirkt sich der Wert des Bezugsrechts nicht auf die Anschaffungskosten der auf Grund der Ausübung des Bezugsrechts erhaltenen Anteile aus.

Nach der Änderung des § 52a Abs. 10 Satz 10 EStG durch dieses Gesetz ist der neue § 20 Abs. 4a EStG erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. Da ausländische Steuern auf Kapitalerträge ausschließlich durch Anrechnung auf die deutsche Steuer berücksichtigt werden, kann der Fall einer abzuziehenden ausländischen Steuer nicht vorkommen.

Zu Nummer 9 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Nummer 1 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (1. Halbsatz)

Nach geltendem Recht ist die Besteuerung wiederkehrender Bezüge nur dann ausgeschlossen, wenn sie von einem unbeschränkt steuerpflichtigen Geber freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden. Die Regelung beruht darauf, dass der Geber solche Bezüge nach § 12 Nr. 2 EStG nicht steuermindernd gelten machen kann (Korrespondenzprinzip) und deshalb ihre Besteuerung beim Empfänger nicht gerechtfertigt ist.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass die Regelung auch dann gilt, wenn der Geber nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist. Das ist gerechtfertigt, weil solche Zahlungen auch in anderen Ländern regelmäßig nicht steuermindernd berücksichtigt werden. Es beseitigt zudem europarechtliche Bedenken gegen den Ausschluss von nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen (vgl. FG Hamburg vom 28. Juni 2007 - 3 K 237/06 -).

Zu Doppelbuchstabe bb (2. Halbsatz Buchstabe a)

Entsprechend des Wegfalls der Voraussetzung im 1. Halbsatz, dass der Geber unbeschränkt einkommen- oder -körperschaftsteuerpflichtig ist, entfällt das Kriterium der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht in der Ausnahmeregelung des Buchstaben a ebenfalls.

Die Änderung des § 22 Nr. 1 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Nummer 3 Satz 5 und 6 - neu -)

Einnahmen aus Stillhaltergeschäften, die bisher von § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden, rechnen ab 1. Januar 2009 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG). Sofern die für Stillhaltergeschäfte auf Einkünfte aus § 22 Nr. 3 begrenzte Verlustverrechnung weiter gilt, kann es vorkommen, dass bis zum 31. Dezember 2008 noch nicht ausgeglichene Verluste aus Stillhaltergeschäften insgesamt steuerlich unberücksichtigt bleiben. Entsprechend der Übergangsregelung für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 EStG können nunmehr Altverluste aus Stillhaltergeschäften übergangsweise – für fünf Jahre – mit Einkünften aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG verrechnet werden. Damit wird gewährleistet, dass Steuerpflichtige Verluste aus Stillhaltergeschäften nach den nunmehr geltenden Regelungen für die Übergangszeit verrechnen dürfen, obwohl die Einnahmen aus Stillhaltergeschäften zukünftig nicht mehr von § 22 Nr. 3 EStG erfasst werden.

Die Änderung ist nach der dem mit diesem Gesetz neu eingefügten § 52a Abs. 10a EStG letztmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

Zu Nummer 10 (§ 22a Abs. 4 - neu -)

Die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 81 EStG) wird durch Satz 1 ermächtigt, bei den Mitteilungspflichtigen zu prüfen, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben, das heißt insbesondere, ob sie ihr die Rentenbezugsmitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben. Die Regelung dient der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Verifikationsprinzips. Diese Aufgabe wird der zentralen Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund übertragen, weil sie bereits nach § 96 Abs. 4 Satz 1 EStG über eine entsprechende Prüfungskompetenz verfügt und vorhandene elektronische Kommunikationswege zu den Anbietern nutzen kann, die einen Großteil der nach § 22a EStG Mitteilungspflichtigen ausmachen; hierdurch können Synergieeffekte genutzt werden. Der Verweis auf die §§ 193 bis 203 AO soll sicherstellen, dass die Vorschriften der AO insbesondere zu Umfang, Anordnung, Bekanntgabe, Grundsätzen, Mitwirkungspflichten sinngemäß Anwendung finden. Die Einfügung dieses Satzes 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 22a EStG Mitteilungspflichtige im Ausland ansässig sein können. Auch Unterlagen, die wegen der Ansässigkeit des Mitteilungspflichtigen im Ausland aufbewahrt werden, müssen für Ermittlungen nach Satz 1 herangezogen werden können.

Der neue § 22 Abs. 4 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 11 (§ 23 Abs. 3 Satz 4)

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde für Wirtschaftsgüter, aus deren Nutzung sonstige Einkünfte erzielt werden, die Veräußerungsfrist von ein auf zehn Jahre angehoben.

Bei der Ermittlung privater Veräußerungsgewinne gemäß § 23 Abs. 3 EStG sind lediglich bei Wirtschaftsgütern, aus deren Nutzung Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung erzielt werden, die vom Steuerpflichtigen bei diesen Einkünften geltend gemachten Absetzungen für Abnutzung (AfA), erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen gewinnerhöhend zuzurechnen. Dies ist vergleichbar mit dem Buchwertansatz bei den betrieblichen Einkünften. Bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, z. B. aus der Vermietung beweglicher Wirtschaftsgüter, sind bei der Gewinnermittlung nur die Anschaffungskosten anzusetzen. AfA-Beträge werden nicht gewinnerhöhend berücksichtigt.

Ohne den fiktiven Buchwertansatz bei der Gewinnermittlung, d. h. Berücksichtigung von geltend gemachten AfA-Beträgen, würden Steuerpflichtige aus der Veräußerung regelmäßig Verluste gerieren. Dies ist jedoch mit dem Sinn und Zweck der Gewinnermittlung des § 23 Abs. 3 EStG – Ansatz der realisierten Gewinne – nicht zu vereinbaren.

Die Änderung des § 23 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 12 (§ 32b Abs. 1)

Zu Buchstabe a und b (Einleitungssatz und Satz 1 Nr. 5)

§ 32b EStG wird an die Änderung des § 50 EStG angepasst. Auch bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ist nach § 50 Abs. 1 EStG künftig der Grundfreibetrag des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht mehr anzuwenden, wenn nicht eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht gemäß § 1 Abs. 3 EStG erfolgt. Damit entfällt auch die Berechtigung, bei diesen Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte im Wege des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.

Die Änderungen sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 13 (§ 32d)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Anstelle einer abgewandelten sinngemäßen Anwendung von § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG wird der Regelungsgehalt der Norm eigenständig formuliert. Dadurch kommt klarer zum Ausdruck, dass die sog. per-country-limitation im Rahmen der Abgeltungsteuer nicht zur Anwendung kommt. Durch eine Ergänzung des Satzes 2 wird klargestellt, dass diese Berechnung der anzurechnenden Steuer auch für den Fall der sog. fiktiven Quellensteuer gelten soll. Satz 3 stellt schließlich ausdrücklich klar, dass durch die Anrechnung ausländischer Steuer die deutsche Steuer bis auf null Euro reduziert werden, es aber nicht zu einer Erstattung kommen kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

In Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Absatzes 5.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2 - neu -)

Satz 2 erklärt die Anrechnungsmethode des Absatzes 5 auch in den Fällen der Günstigerprüfung für anwendbar. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung. Die ausländischen Steuern werden aber nur bis zur Höhe der auf die Kapitalerträge entfallenden tariflichen Einkommensteuer berücksichtigt. Hierbei wird die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer - abweichend von der Vorgehensweise in

§ 34c EStG - dadurch bestimmt, dass auf die durch die Kapitalerträge verursachte zusätzliche tarifliche Steuer abgestellt wird.

Die Änderungen des § 32d EStG sind nach dem neu gefassten § 52a Abs. 15 EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 14 (§ 34c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2)

§ 32d regelt - als Sondervorschrift zu § 34c EStG - die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuer auf ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungsteuer unterliegen.

Die Neuregelungen in § 34c Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 6 Satz 2 EStG bewirken, dass diese Einkünfte folgerichtig aus dem Anwendungsbereich des Anrechnungs- und Abzugsverfahrens des § 34c EStG ausgenommen werden. Dies führt zu einer konsequenten Trennung der der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte von den übrigen Einkünften. Vorrangig zu prüfen ist immer, ob ausländische Einkünfte der Abgeltungsteuer nach § 32d EStG unterliegen oder nicht. Bei ausländischen Einkünften, für die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen fiktive Steuern zu berücksichtigen sind und die der Abgeltungsteuer unterliegen, richtet sich die Anrechnung folglich nach § 32d Abs. 5 EStG und nicht nach § 34c EStG.

Für Zwecke der Anrechnung nach § 34c EStG wird die Einkommensteuer auf die ausländischen Einkünfte, die nicht den Regelungen des § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 EStG unterliegen wie folgt bestimmt (Anrechnungshöchstbetrag):

$$\text{Deutsche Einkommensteuer} \bullet \frac{\text{ausl. Einkünfte aus Staat X}}{\text{Summe der Einkünfte}}$$

Dabei sind bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte, der Summe der Einkünfte sowie der tariflichen Einkommensteuer diejenigen ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die den Regelungen des § 32d Abs. 1 und 3 bis 6 EStG unterliegen.

Darüber hinaus wird § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG dahingehend redaktionell klarstellt, dass die Regelung des § 34a EStG bei der Ermittlung der auf die ausländischen Einkünfte entfallenden deutschen Einkommensteuer zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 15 (§ 37 Abs. 5)

Die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen in Höhe von 200 € im Kalenderjahr und 50 € im Vorauszahlungszeitpunkt sowie der Betrag für Erhöhungen in Höhe von 50 € und für eine nachträgliche Erhöhung in Höhe von 2 500 € werden mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und zur Steuervereinfachung verdoppelt. Vorauszahlungen sollen in Bagatellfällen nicht erhoben werden.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 16 (§ 39d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a - neu -)

Auf Grund der Änderung des § 50 EStG ist bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern künftig, wie bei allen anderen beschränkt Steuerpflichtigen, der Steuertarif des § 32a Abs. 1 EStG auf das um den Grundfreibetrag erhöhte Einkommen

anzuwenden. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1a in § 39d EStG wird sichergestellt, dass dies auch beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Änderung des Absatzes 2 passt die Regelung an die Neufassung von § 50 Abs. 1 EStG an.

Die Änderung des § 39d EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 17 (§ 39e)

Redaktionell notwendige Anpassung des § 39e EStG (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) wegen des neu eingefügten § 39f EStG (Faktorverfahren anstelle Steuerklassenkombination III/V), weil der Faktor ein für den Lohnsteuerabzug erforderliches Lohnsteuerabzugsmerkmal in Verbindung mit der Steuerklasse IV ist.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung bestimmt, dass das Finanzamt den von ihm festzustellenden Faktor (§ 39f - neu - EStG) neben den weiteren Lohnsteuerabzugsmerkmalen dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4)

Damit das Bundeszentralamt für Steuern den vom Finanzamt mitgeteilten Faktor (§ 39f - neu - EStG) als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitstellen kann, ist dieser zu speichern. Die Änderung schafft hierfür die rechtliche Grundlage.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Absatz 3 regelt, welche Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers das Bundeszentralamt für Steuern zum Abruf bereitstellt. Mit der Änderung werden die bereitzustellenden Lohnsteuerabzugsmerkmale um den Faktor nach § 39f - neu - EStG ergänzt.

Zu Nummer 18 (§ 39f - neu -)

Allgemeines

Nach geltendem Recht erhalten unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, für den Lohnsteuerabzug jeweils die Steuerklasse IV. Auf gemeinsamen Antrag können sie die Steuerklasse III (in der Regel für den Höherverdienenden) und die Steuerklasse V wählen. Da in der Steuerklasse III die ehebezogenen Entlastungen (insbesondere der doppelte Grundfreibetrag) berücksichtigt werden, ergibt sich für den Ehegatten mit der Steuerklasse V (in der Praxis ganz überwiegend die Ehefrau) eine verhältnismäßig hohe Lohnsteuerbelastung, insbesondere höher als in Steuerklasse IV. Diese Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V kann bei individueller Betrachtung als Hemmschwelle für eine Beschäftigungsaufnahme gesehen werden und in der Folge als negativer Anreiz für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit wirken.

Die Bundesregierung hat deswegen im Entwurf Jahressteuergesetz 2008 - E-JStG 2008 - (BT-Drucksache 16/6290) ein optionales Anteilsverfahren vorgeschlagen (§ 39e E-JStG 2008). Beim Anteilsverfahren wird die von den Arbeitnehmer-Ehegatten insgesamt zu entrichtende Lohnsteuer den beiden Ehegatten im Verhältnis der Bruttolöhne anteilig zugeordnet. Die Debatte des Anteilsverfahrens im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages führte zu folgendem Ergebnis (BT-Drs. 16/7036 S. 10):

„In der vom Ausschuss durchgeführten Anhörung ist eingehend das lohnsteuerliche Anteilsverfahrens erörtert worden. Die Koalitionsfraktionen wiesen darauf hin, bei berufstätigen Ehegatten werde wegen der relativ hohen unterjährig Belastung in der Steuerklasse V diese oftmals als diskriminierend empfunden und wirke sich hemmend auf die Absicht zur Arbeitsaufnahme aus. Im Ansatz sei daher mit dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Anteilsverfahren angestrebt worden, die monatlich zu zahlende Lohnsteuer im Verhältnis zum Gesamteinkommen der Ehegatten zu errechnen und ein besseres Ergebnis als nach der bisherigen Verfahrensweise zu erzielen. Die bei dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Verfahren auftretenden datenschutzrechtlichen Bedenken seien indes derart einschneidend, dass sie die Koalitionsfraktionen veranlassten, auf die Einführung des Anteilsverfahrens zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten. Zur rechtzeitigen Umsetzung des Koalitionsvertrags beabsichtigen die Koalitionsfraktionen zum 1. Januar 2009 ein geeignetes Anteilssystem einzuführen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung gebeten, insbesondere das Prozentsatzverfahren / Durchschnittssteuersatzverfahren in die erforderliche Prüfung einzubeziehen.“

Die Bundesregierung schlägt als Ergebnis der Prüfung der „Anteilssysteme“ vor, optional das Faktorverfahren ab 2010 einzuführen (§ 39f EStG - neu -).

- Im Faktorverfahren wird für beide Ehegatten die Steuerklasse IV angewandt (entsprechend der geltenden gesetzlichen Grundregel in § 38b Satz 2 Nr. 4 EStG). Bis zu derzeit rund 900 Euro Monatslohn beträgt die Lohnsteuer damit 0 Euro (gegenüber rund 140 Euro bei Steuerklasse V). Damit wird die Forderung bestens erfüllt, die als hoch empfundene Besteuerung in Steuerklasse V zu reduzieren, um etwaig bestehende Hemmnisse für eine Beschäftigungsaufnahme abzubauen. Durch den Faktor (einzutragen stets kleiner als 1) auf die Lohnsteuer der Ehegatten jeweils nach der Steuerklasse IV wird jedoch zusätzlich - anders als bei der Steuerklassenkombination IV/IV - die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5 EStG) beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt (dazu nachfolgend im Einzelnen zu Absatz 1). Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nach Auffassung der Bundesregierung nicht, zumal das Verfahren nicht zwingend ist, sondern von den Ehegatten gewählt werden kann.
- Das Faktorverfahren berücksichtigt durch seine Anbindung an Steuerklasse IV bereits beim Lohnsteuerabzug den familienrechtlich im Innenverhältnis zwischen den Ehegatten bestehenden Ausgleichsanspruch des einen Ehegatten (in der Regel der Ehefrau) gegen den anderen Ehegatten (in der Regel des Ehemannes) bei Zusammenveranlagung. Frau Prof. Färber führt hierzu aus (S. 10 ihres für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellten Gutachtens):

„Nach § 1353 BGB besteht eine Pflicht der Ehepartner zur gemeinsamen Veranlagung. Dabei gibt es einen Ausgleichsanspruch des gegenüber einer getrennten Veranlagung durch eine höhere Steuerzahlung benachteiligten Partners an den anderen. Dafür ist ein Aufteilungsverhältnis der Gesamtsteuerzahlung auf die beiden Ehepartner anzusetzen, wie es sich aus getrennter Veranlagung ergeben würde.“

Der Anteil der Steuerschuld aus diesem Innenverhältnis wird mit dem Faktorverfahren bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt: Ergibt sich für einen Arbeitslohn bei

Steuerklasse IV (sie entspricht der Lohnsteuer bei Steuerklasse I) eine Lohnsteuer von 0 Euro, so bleibt es auch im Faktorverfahren bei 0 Euro. Beim anderen Ehegatten, der bisher Steuerklasse III hatte, führt die Basis Steuerklasse IV selbstverständlich zu einer höheren Lohnsteuerbelastung. Diese Folge ist unvermeidlich; sie entspricht dem eben genannten internen Ausgleichsanspruch und damit der internen Traglast am Ende. Ein anderes Verfahren zu einer solchermaßen fairen Aufteilung der Lohnsteuerbelastung zwischen den Ehegatten ist für die Bundesregierung nicht erkennbar. Demgegenüber ist der durch ein weiteres Berechnungsverfahren entstehende unvermeidliche Verwaltungsaufwand vertretbar.

- Die Bundesregierung sieht keine Lösung in dem in die Prüfung einzubeziehenden „Prozentsatzverfahren/Durchschnittssteuersatzverfahren“. Solche Verfahren verfehlen das Ziel, die Steuerlast für den Ehegatten mit Steuerklasse V zu verringern. Bei höherer Ungleichheit der jeweiligen Arbeitslöhne, verschärfend wenn ein Ehegatte noch andere positive Einkünfte erzielt, würde sich die Steuerbelastung in Steuerklasse V sogar erhöhen können. Die für den Deutschen Bundestag schon beim optionalen Anteilsverfahren „auftretenden datenschutzrechtlichen Bedenken“ dürften mit solchen Verfahren nicht zu beseitigen sein.
- Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass das Faktorverfahren zwar vor dem 1. Januar 2009 gesetzlich geregelt werden kann und sieht insoweit den Auftrag auch in zeitlicher Hinsicht als erfüllt an. Die Anwendung kann jedoch frühestens - wie vorgeschlagen - für den Lohnsteuerabzug 2010 vorgesehen werden, weil für die Umsetzung des neuen Verfahrens eine Vorlaufzeit notwendig ist.

Im Einzelnen

Absatz 1

Die Regelungen in Absatz 1 sehen vor, dass Arbeitnehmer-Ehegatten anstelle der Steuerklassenkombinationsmöglichkeit III/V künftig (ab 2010) die Steuerklassenkombination IV-Faktor/IV-Faktor wählen können. Mit dem Faktorverfahren wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehegatten mindestens die ihm persönlich zustehenden steuerentlastend wirkenden Vorschriften beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden (Grundfreibetrag, Vorsorgepauschale, Kinder); dies beruht auf Anwendung der Steuerklasse IV. Mit dem Faktor $Y : X$ (einem einzutragenden Multiplikator stets kleiner als 1, also eine Null mit drei Nachkommastellen) wird die Lohnsteuer der Steuerklasse IV jedoch gemindert entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens (§ 32a Abs. 5 EStG). „Y“ ist die Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splittingverfahren. „X“ ist die Summe der Lohnsteuer bei Anwendung jeweils der Steuerklasse IV.

Beispiel (Jahresbeträge, gerundete realistische Steuerbeträge):

Arbeitnehmerehegatte A 30 000 Euro, Lohnsteuer IV 4 800 Euro.

Arbeitnehmerehegatte B 10 000 Euro, Lohnsteuer IV 0 Euro.

Summe Gesamtsteuer IV/IV 4 800 Euro (X).

Gesamtsteuer Splittingverfahren 4 000 Euro (Y) (vom Finanzamt auszurechnen).

Faktor = Y/X

Faktor $4\,000 / 4\,800 = 0,833$ (auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten jeweils neben Steuerklasse IV vom Finanzamt einzutragen).

Der Arbeitgeber A wendet auf Arbeitslohn 30 000 Euro die Lohnsteuerklasse IV an:

$4\,800 \cdot 0,833 = 3\,998,40$ Euro.

Der Arbeitgeber B wendet auf Arbeitslohn 10 000 Euro die Lohnsteuerklasse IV an:

$0 \cdot 0,833 = 0$ Euro.

Ergebnis: Die Summe der Lohnsteuer im Steuerabzugsverfahren (Arbeitgeber A und B) für die Ehegatten beträgt (3 998,40 Euro + 0 Euro =) 3 998,40 Euro. Sie entspricht mit ausreichender Genauigkeit der Gesamtsteuer im Splittingverfahren für die Arbeitslöhne (Y).

Das Faktorverfahren kann eingreifen, wenn die Ehegatten in dem Kalenderjahr - oder auch in einem Teil des Kalenderjahres -, für das es angewandt werden soll, jeweils Arbeitslohn beziehen oder bezogen haben. Ausgangspunkt kann sowohl die von der Gemeinde voreingetragene Steuerklassenkombination IV/IV als auch III/V (aber wesensgemäß nicht, wenn ein Ehegatte keinen Arbeitslohn in diesem Kalenderjahr bezieht). Wollen die Arbeitnehmer-Ehegatten das Faktorverfahren wählen, müssen sie mit dem gemeinsamen Antrag mindestens die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben, weil dies mindestens für die Berechnung von Y und X erforderlich ist. Dabei werden dann die gesetzlichen steuermindernden Pauschbeträge berücksichtigt (z. B. Arbeitnehmer-Pauschbetrag). Arbeitslöhne aus weiteren Dienstverhältnissen (Anwendung der Steuerklasse VI) bleiben unberücksichtigt; die Steuerklasse VI wird nicht in das Faktorverfahren einbezogen, weil diese isolierte Besteuerung sachgerecht und nicht Teil der zu lösenden Aufgabe ist, die Lohnsteuerbelastung in Steuerklasse V zu mindern.

Wollen die Arbeitnehmer-Ehegatten über die gesetzlichen Pauschbeträge hinaus steuermindernde Beträge geltend machen, so ist dies im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Regelung in § 39a EStG möglich. In Verbindung mit dem Faktorverfahren sind diese Beträge bei der Ermittlung der Gesamtsteuer nach dem Splittingverfahren (Y) zu berücksichtigen. Sie werden damit über den Faktor schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Daher wird die Eintragung eines Freibetrags neben dem Faktor, also für den gleichen Zeitraum, ausgeschlossen. Ziel ist zu vermeiden, dass sich steuermindernde Beträge doppelt auswirken.

Der in Verbindung mit dem Hinzurechnungsbetrag auf der Lohnsteuerkarte mit Steuerklasse VI stehende Freibetrag wird jedoch beibehalten. Dementsprechend ist der Hinzurechnungsbetrag im ersten Dienstverhältnis einzutragen und auch bei der Steuerberechnung von Y und X zu berücksichtigen.

Absatz 1 enthält die dafür erforderlichen Regelungen.

Das Faktorverfahren ist - wie in der Praxis in der Regel das Lohnsteuerabzugsverfahren allgemein - kein endgültiges Verfahren; die genaue Einkommensteuer ist nur in der nachfolgenden Veranlagung zu ermitteln. Daher ist eine Pflichtveranlagung vorgesehen (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG, vgl. nachfolgend zu Nummer 22 Buchstabe a). Gleichwohl führt das (individuellere) Faktorverfahren im Vergleich zum (typisierenderen) Lohnsteuerabzug nach der Steuerklassenkombination III/V tendenziell (über Y) zu einer zutreffenderen Gesamtlohnsteuer mit geringeren Abweichungen zur Jahressteuer als bei der Steuerklassenkombination III/V.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, wie der Arbeitgeber die Lohnsteuer im Faktorverfahren zu berechnen hat. Aus der Sicht des Arbeitgebers (Lohnabrechnungssoftware) ist das Faktorverfahren nach Auffassung der Bundesregierung einfach anzuwenden. Er berechnet (programmatisch) die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV und multipliziert mit dem Faktor. In die vorhandenen Systeme ist allerdings der Faktor einzubauen. Der Faktor ist auch im

Lohnkonto aufzuzeichnen, weil es sich um ein auf der Lohnsteuerkarte eingetragenes allgemeines Besteuerungsmerkmal in Verbindung mit der Steuerklasse IV handelt. Dies ist bereits in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung allgemein geregelt, so dass dazu keine besondere Regelung erforderlich ist.

Satz 2 regelt für die Erhebung von Zuschlagsteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), dass zunächst die Lohnsteuer gemäß § 51a Abs. 2a EStG oder nach § 3 Abs. 2a Solidaritätszuschlaggesetz 1995 zu ermitteln ist (Berücksichtigung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Zahl der Kinderfreibeträge) und anschließend der Faktor.

Der durch die Anpassung der Programme für Lohnabrechnungssoftware und die Eintragung im Lohnkonto entstehende Aufwand ist nach Auffassung der Bundesregierung gering, aber unvermeidlich mit einem neuen Verfahren zur Lohnsteuerberechnung verbunden.

Absatz 3

Nach Satz 1 ist § 39 Abs. 5 Satz 3 und 4 EStG sinngemäß anzuwenden. Nach dieser Regelung können die Ehegatten bei der Gemeinde im Laufe des Kalenderjahres einmal, spätestens bis zum 30. November, die auf ihren Lohnsteuerkarten eingetragenen Steuerklassen ändern lassen, und zwar mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats an. Gemäß Satz 1 gilt diese Regelung sinngemäß, weil der Faktor beim Finanzamt zu beantragen und von diesem einzutragen ist.

Satz 2 verweist für das Faktorverfahren grundsätzlich auf das Verfahren nach § 39a EStG (Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag). Dafür ist ein Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 39a Abs. 2 EStG) erforderlich. Satz 2 bestimmt hierzu das Verfahren vereinfachend, dass dies nur erforderlich ist, wenn bei der Faktorermittlung zugleich Beträge nach § 39a Abs. 1 EStG berücksichtigt werden sollen. Damit wird ein neuer amtlicher Vordruck für die bloße Wahl des Faktorverfahrens vermieden. Dies lässt die formlose Antragstellung beim Finanzamt zu und entspricht der Gesetzeslage für die Wahl der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5 EStG).

Absatz 4

Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs hat das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder einen Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der Lohnsteuer aufzustellen und bekannt zu machen (§ 39b Abs. 8 EStG). Absatz 4 regelt ergänzend, dass in diesem Programmablaufplan das Faktorverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 39f - neu - EStG ist nach der Anwendungsregelung in § 52 Abs. 52 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 anzuwenden.

Zu Nummer 19 (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3b - neu -)

Mit der neuen Nummer 3b wird der Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitgebers ausgeschlossen, wenn das Faktorverfahren angewandt wurde. Das Faktorverfahren ist mit einer Pflichtveranlagung verbunden (vgl. zu Nummer 22 Buchstabe a, § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG), weil der Lohnsteuerabzug aus verschiedenen Gründen von der sich nach Ablauf des Kalenderjahres ergebenden Einkommensteuer abweichen kann. Ein vorhergehender Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ist bei einer nachfolgenden Pflichtveranlagung nicht sachgerecht. Dies entspricht der Gesetzeslage z. B. im Fall der Lohnsteuerberechnung mit einem Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 42b Abs. 1 Satz 4 Nr. 3a EStG), der insoweit mit dem Faktorverfahren vergleichbar ist.

Zu Nummer 20 (§ 43a Abs. 2 Satz 2)

Die Ergänzung dieses Satzes bedeutet, dass die zum Steuerabzug Verpflichteten, insbesondere die Kreditinstitute, auch im Steuerabzug die Sonderregelungen des § 20 Abs. 4a EStG bei den betreffenden Kapitalmaßnahmen sowie bei Vorgängen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen gegen Einlagen zu berücksichtigen haben. Damit werden die in der Begründung zu Nummer 1 angeführten Verfahrenserleichterungen für die Kreditinstitute erreicht.

Zu Nummer 21 (§ 44a)

Zu Buchstabe a (Absatz 8 Satz 2)

In § 44a Abs. 8 EStG wird die teilweise Entlastung der nicht gemeinnützigen steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen und der inländischen öffentlichen Hand außerhalb der Betriebe gewerblicher Art von der Kapitalertragsteuer

Geregelt. Satz 1 der Vorschrift enthält zutreffend für die Methode der teilweisen Abstandnahme vom Steuerabzug die Ausweitung auf die Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen, obligationsähnlichen Genussrechten, typisch stillen Gesellschaften und partiarischen Darlehen. Bei der anderen Methode der Teilentlastung, nämlich die teilweise Erstattung durch das Bundeszentralamt für Steuern im Sammelantragsverfahren, sind unverändert nur die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Dividenden und Erträge aus aktienähnlichen Genussrechten) genannt.

Nach dem mit diesem Gesetz neugefassten § 52a Abs. 16 Satz 1 EStG soll auch die Neuregelung des § 44a Abs. 8 Satz 2 EStG erstmals auf alle nach dem 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden sein.

Zu Buchstabe b (Absatz 9 Satz 2)

Durch § 44a Abs. 9 EStG wird der Quellensteuersatz für Kapitalerträge ausländischer Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auf den Tarifsatz für unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften herabgesetzt. Diese Teilentlastung erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern durch eine entsprechende Erstattung. Aus § 43b EStG oder den Doppelbesteuerungsabkommen können sich weitergehende Ansprüche ergeben. Diese Ansprüche sind regelmäßig nach § 50d Abs. 4 EStG von der Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung abhängig und nach § 50d Abs. 3 EStG als besonderer Missbrauchsvorschrift ausgeschlossen.

§ 50d Abs. 3 und 4 EStG soll auch im Rahmen des § 44a Abs. 9 EStG entsprechend angewandt werden. Auch in diesem Zusammenhang gilt es, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Die Zurechnung der Kapitalerträge bei den hinter der ausländischen Körperschaft stehenden Steuerpflichtigen ist nicht genügend gewährleistet. Bei Dividenden inländischer Kapitalgesellschaften sichern auch die Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung die Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger nicht im ausreichenden Maße.

Ferner erlaubt die Angleichung der materiellrechtlichen Voraussetzungen zwischen § 44a Abs. 9 und § 50d EStG eine unbürokratische Verbindung der beiden Verfahren. Namentlich ist dann ein einheitlicher Erstattungsantrag möglich.

Die geänderte Vorschrift soll wie bisher für die nach dem 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge angewandt werden (vgl. § 52a Abs. 16 Satz 3 EStG-E).

Zu Nummer 22 (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a)

§ 46 EStG regelt, in welchen Fällen bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Veranlagung durchzuführen ist. Die Ergänzung in § 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG sieht eine Pflichtveranlagung für Ehegatten vor, die beide Arbeitslohn bezogen haben und zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, wenn zur Steuerklasse IV der Faktor (§ 39f - neu -, vgl. zu Nummer 18) eingetragen worden ist. Dies ist erforderlich, weil der Lohnsteuerabzug (auch) im Faktorverfahren aus verschiedenen Gründen von der sich nach Ablauf des Kalenderjahres ergebenden Einkommensteuer abweichen kann. Dies entspricht der Gesetzeslage z. B. in den Fällen der Lohnsteuerberechnung mit einem Freibetrag (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG) oder mit der Steuerklasse V (§ 46 Abs. 2 Nr. 3a EStG), die insoweit mit dem Faktorverfahren vergleichbar ist.

Zu Nummer 23 (§ 49 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Buchstabe d)

§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG erfasst bestimmte gewerbliche Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger aus inländischen Darbietungen und der inländischen Verwertung von Darbietungen, insbesondere von Auftritten von Künstlern und Sportlern. Nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat für die Einkünfte aus inländischen Darbietungen von Künstlern und Sportlern der Auftrittstaat ein Besteuerungsrecht, dessen Ausschöpfung in Bezug auf gewerbliche Einkünfte durch § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG gewährleistet wird. Allerdings kommt es nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung weniger darauf an, ob die Darbietungen tatsächlich künstlerischer oder sportlicher Natur sind, sondern, dass sie unterhaltenden Charakter haben. Durch die Ersetzung des Begriffs der „ähnlichen Darbietungen“ durch die Angabe „Darbietungen, die der Unterhaltung des Publikums dienen“ wird diesem Umstand künftig besser Rechnung getragen und die Regelung den bestehenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb (Buchstabe f)

Bisher führt die Vermietung von inländischem Grundbesitz oder von im Inland verwerteten Rechten, auch wenn sie der gewerblichen Tätigkeit eines beschränkt Steuerpflichtigen zuzurechnen ist, zu Vermietungseinkünften nach § 21 EStG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG, es sei denn, die Einkünfte sind einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen oder im Inland ist ein ständiger Vertreter bestellt. Dagegen führt die Veräußerung eines solchen Grundstücks oder Rechts nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG in diesen Fällen zu gewerblichen Einkünften. Dies führt zu einer Aufspaltung von einheitlichen wirtschaftlichen Vorgängen in verschiedene Einkunftsarten und damit einhergehend zur Anwendung unterschiedlicher Einkunftsermittlungsarten, ohne dass es hierfür eine einleuchtende Rechtfertigung gibt. Mit der Änderung des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f EStG werden die einer gewerblichen Tätigkeit des beschränkt Steuerpflichtigen zuzuordnenden Einkünfte aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Grundbesitz und Rechten künftig unabhängig von einer inländischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Inland als gewerbliche Einkünfte besteuert, so dass in solchen Fällen sowohl die laufenden Vermietungseinkünfte als auch der Veräußerungserlös den gleichen Gewinnermittlungsvorschriften unterliegen.

Zu Buchstabe b (Nummer 9)

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH vom 21.4.1999, BStBl II 2000 S. 254) führen Einkünfte, die von Künstlern durch unterhaltende Darbietungen erzielt

werden, aber selbst keine eigenschöpferische Leistung darstellen, z. B. die Teilnahme an einer Talkshow, nicht zu Einkünften aus im Inland ausgeübter oder verwerteter künstlerischer Tätigkeit, sondern zu sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, die bislang bei beschränkt Steuerpflichtigen nicht erfasst werden, weil sie in § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG nicht ausdrücklich aufgezählt werden. Nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hat für solche Einkünfte mit unterhaltendem Charakter der Auftrittsstaat jedoch auch dann ein Besteuerungsrecht, wenn die Einkünfte nicht für eine eigenschöpferische Leistung gewährt werden oder der Empfänger der Einkünfte kein Künstler ist. Zur Ausschöpfung dieses Besteuerungsrechts ist eine Ergänzung von § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG erforderlich. Sie entspricht der Ergänzung in § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d EStG (vg. Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe c (Nummer 10 - neu -)

Durch die Ergänzung des § 49 Abs. 1 EStG um eine Nummer 10 wird die Besteuerung von Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen im Sinne des § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen, auch dann ermöglicht, wenn der Empfänger der Leistung nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Da die Beiträge, auf denen diese Leistungen beruhen, zu Lasten des deutschen Steueraufkommens in der Ansparphase steuerfrei geblieben sind, ist es gerechtfertigt, diese Leistungen bei ihrer Auszahlung auch zu besteuern, wenn der Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

Die Änderungen des § 49 Abs. 1 EStG sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 24 (§ 50)

Zu § 50 allgemein

§ 50 EStG wird neugefasst. Auf Grund der Änderungen, die zu wesentlichen Teilen europarechtlichen Bedenken an der Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger Rechnung tragen, wird eine Zusammenfassung der Sonderregeln für beschränkt Steuerpflichtige, die im Rahmen der Veranlagung gelten, in Absatz 1 vorgenommen. Die bisherigen Absätze 2 und 3 können dadurch entfallen. Die Abgeltungswirkung für Einkünfte, die einem Steuerabzug unterliegen und die hiervon geltenden Ausnahmen werden in dem neuen Absatz 2 geregelt. Diese Regelung war bislang im Absatz 5 der Vorschrift enthalten. Dabei wird die Zahl der Ausnahmen von der Abgeltungswirkung erweitert.

Die bisher in Absatz 6 enthaltene Regelung wird unverändert in Absatz 3 übernommen. Die bisherige Regelung des Absatzes 7 wird in veränderter Form in Absatz 4 aufgenommen.

Absatz 1

Europarechtlich bedenkliche Regelungen, wie die Bestimmung des bisherigen § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG, dass § 10d EStG nur anzuwenden ist, wenn sich Verluste aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden, werden aufgehoben. Die §§ 9a und 24a EStG werden aus diesem Grund nicht mehr bei den für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbaren Vorschriften aufgezählt.

Dagegen wird die Vorschrift des § 35a EStG zu den bei beschränkter Steuerpflicht nicht anzuwendenden Vorschriften neu hinzugefügt. Auf Grund der im Jahressteuergesetz 2008 vorgenommenen Ausdehnung der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher

Dienstleistungen über den inländischen Haushalt hinaus auf Haushalte in einem EU/EWR-Staat kann ohne eine entsprechende Einschränkung nicht nur ein nach § 1 Abs. 3 EStG unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger, sondern auch ein nur beschränkt Steuerpflichtiger diese Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen, die nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG erfüllen, ist es jedoch auch nach der Rechtsprechung des EuGH Aufgabe des Wohnsitzstaats die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen.

Die bisher in § 50 Abs. 3 Satz 2 EStG enthaltene Regelung eines Mindeststeuersatzes von 25% für beschränkt Steuerpflichtige widerspricht nach dem Urteil des EuGH vom 12.6.2003, Rs. C-234/01, Gerritse (ABl EU 2003, C 184, 7), in den Fällen dem EG-Vertrag, in denen ein beschränkt Steuerpflichtiger auch dann mit dem Steuersatz von 25% besteuert wird, wenn sich aus der Anwendung des progressiven Steuertarifs auf sein Einkommen zuzüglich eines Betrages in Höhe des Grundfreibetrages tatsächlich ein niedrigerer Steuersatz ergeben würde. Auf Grund des mittlerweile deutlich unter 25% liegenden Eingangssteuersatzes könnte sich bei einer zunehmenden Zahl von Steuerpflichtigen bei Anwendung dieser Regelung eine den Grundfreiheiten des EG-Vertrags zuwiderlaufende Besteuerung ergeben, wenn nicht auf Grund des BMF-Schreibens vom 10.9.2004 (BStBl I S. 860) in diesen Fällen die vom EuGH in der Entscheidung vom 12.6.2003 vorgesehene Vergleichsrechnung erfolgen würde.

Der bisherige Mindeststeuersatz von 25 % wird durch eine Regelung in Absatz 1 Satz 2 ersetzt, nach der sich die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen durchgängig nach dem Tarif für unbeschränkt Steuerpflichtige bemisst. Hierbei bleibt jedoch der Grundfreibetrag im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung ausnahmslos unberücksichtigt. Dies gilt nunmehr auch für beschränkt Steuerpflichtige mit höheren Einkommen, bei denen bislang auf Grund der regelungstechnischen Einarbeitung des Grundfreibetrags in den allgemeinen Tarif, ungeachtet der Zielrichtung der Regelung zum Mindeststeuersatz, der Grundfreibetrag im Ergebnis Berücksichtigung gefunden hat.

Die Neuregelung gilt nicht nur für beschränkt Steuerpflichtige aus EU- oder EWR-Staaten, sondern für alle beschränkt Steuerpflichtigen.

Die bisher in § 50 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz EStG enthaltene Sonderregelung für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, bei deren Veranlagung ausnahmslos der Grundtarif des § 32a Abs. 1 EStG zur Anwendung kommt, entfällt. Für Arbeitnehmer gilt daher künftig ebenso wie für alle übrigen beschränkt Steuerpflichtigen die Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 2 EStG. Der Grundfreibetrag wird auch ihnen nur noch unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG gewährt. Die übrigen Sonderregelungen für Arbeitnehmer bleiben erhalten.

Das bisher in § 50 Abs. 2 EStG normierte Verbot des Verlustausgleichs bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, ergibt sich bereits aus der Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG. Die Regelung kann daher entfallen.

Das zusätzliche Verbot des Verlustausgleichs bei Einkünften im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 und 7 EStG entfällt aus europarechtlichen Gründen ebenfalls. Auch bei diesen Einkünften gilt das Verlustausgleichsverbot daher nur noch, soweit die Einkünfte einem abgeltenden Steuerabzug unterliegen.

Absatz 2

Die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn, des Steuerabzugs vom Kapitalertrag und des Steuerabzugs gemäß § 50a EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen bleibt grundsätzlich erhalten (bisher § 50 Abs. 5 Satz 1 EStG). Durch die Änderung von Satz 2 werden die Ausnahmen von diesem Grundsatz erweitert.

Der Klarheit halber werden auch die Einkünfte eines inländischen Betriebs in einer eigenen Nummer 1 aufgeführt. Die bisherige Nummer 1 wird dadurch zu Nummer 2.

Mit der neuen Nummer 3 und Buchstabe a der neuen Nummer 4 werden zwei neue Fallgruppen aufgezählt, für die die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs nicht gilt. Mit der neu eingefügten Nummer 3 wird ausdrücklich klargestellt, dass die Abgeltungswirkung nicht eingreift, wenn nach § 2 Abs. 7 EStG die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen sind, weil im Kalenderjahr sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat. Das ergab sich bislang auf Grund des nicht aufeinander abgestimmten Wortlauts von § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG und § 50 Abs. 5 Satz 1 EStG nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes.

Buchstabe a der neuen Nummer 4 sieht vor, dass die Abgeltungswirkung nicht greift, wenn bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten, Sonderausgaben im Sinne des § 10b EStG oder der Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung im Sinne des § 39d Abs. 1 Satz 3 EStG eingetragen worden sind. Dies entspricht der Regelung bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, für die in entsprechenden Fällen ebenfalls eine Pflichtveranlagung vorgesehen ist.

Die bisherige Nummer 2 wird zu Buchstabe b der neuen Nummer 4.

Die bisherige Nummer 3 wird durch die neue Nummer 5 ersetzt. Das bisher geltende Steuererstattungsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige mit Einnahmen, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EStG unterliegen, wird durch ein Veranlagungswahlrecht für beschränkt Steuerpflichtige aus EU/EWR-Staaten ersetzt. Es gilt für alle Einkünfte, die dem Steuerabzug auf Grund des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterliegen.

Absatz 3

§ 50 Abs. 3 EStG übernimmt den bisherigen Absatz 6 unverändert.

Absatz 4

§ 50 Abs. 4 EStG enthält die bisherige Regelung des Absatzes 7 in veränderter Form. Nach dieser war eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer zulässig, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder wenn eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist. In der Praxis der Rechtsanwendung hat sich jedoch gezeigt, dass der Anwendungsbereich des § 50 Abs. 7 EStG bestimmte Lebenssachverhalte, in denen eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer aus anderen Gründen als volkswirtschaftlichen im öffentlichen Interesse liegt, nicht hinreichend erfasst. Durch die Änderung der Vorschrift sollen nunmehr auch bei Vorliegen solcher Sachverhalte eine Pauschalierung oder ein Erlass der Steuer zulässig sein.

Die unter Buchstabe a und b aufgezählten Sachverhalte sind dadurch gekennzeichnet, dass ihre Verwirklichung keine oder nur geringe gesamtwirtschaftliche Effekte zur Folge hat, ihre Realisierung aber aus anderen Gründen, z. B. aus wettbewerbs-, kultur- oder sportpolitischen Gründen im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Zu nennen ist insbesondere das besondere öffentliche Interesse an einer Pauschalierung oder einem Erlass der Steuer im Zusammenhang mit der Durchführung eines international bedeutsamen kulturellen oder sportlichen Ereignisses im Inland, um dessen Ausrichtung ein internationaler Wettbewerb stattfindet, oder das besondere öffentliche Interesse an einer Pauschalierung oder einem Erlass der Steuer im Zusammenhang mit dem inländischen Auftritt einer ausländischen Kulturvereinigung, wenn ihr Auftritt wesentlich aus öffentlichen Mitteln gefördert wird.

Die Änderung des § 50 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 25 (§ 50a)

Zu § 50a Allgemein

§ 50a EStG regelt den besonderen Steuerabzug für bestimmte Einkünfte beschränkt Steuerpflichtiger. Er wird in einer modifizierten Form beibehalten, die den Anforderungen der EuGH-Rechtsprechung, aber auch den Anforderungen an eine effektive Besteuerung dieser Einkünfte entspricht.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verlangt die Dienstleistungsfreiheit des Art. 49 EG die Beseitigung jeder Diskriminierung von Dienstleistern, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, und die Aufhebung aller Beschränkungen, die geeignet sind, die Tätigkeit von solchen Dienstleistern zu unterbinden, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen. Gleichzeitig betont der EuGH jedoch auch immer wieder, dass eine nationale Regelung, die zu einem nicht auf Gemeinschaftsebene harmonisierten Bereich gehört und für alle in dem betreffenden Mitgliedstaat tätigen Personen oder Unternehmen gilt, gerechtfertigt sein kann, obwohl sie eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit bewirkt, soweit sie auf einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses beruht und dieses nicht bereits durch Vorschriften geschützt wird, denen der Dienstleistende im Mitgliedstaat seiner Niederlassung unterliegt, und sofern sie geeignet ist, die Verwirklichung des mit ihr verfolgten Zieles zu gewährleisten, und nicht über das hinaus geht, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. z. B. EuGH-Urteil vom 9.11.2006 in der Rs. C-433/04, Randnr. 33).

Die Beibehaltung eines Steuerabzugs bei bestimmten Einkünften beschränkt Steuerpflichtiger, insbesondere aus inländischen künstlerischen, sportlichen und anderen Darbietungen mit unterhaltendem Charakter, aber auch aus der Überlassung von Rechten, ist wegen zwingender Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Ohne einen Steuerabzug von diesen Einkünften kann die gesetzlich vorgesehene Besteuerung im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht nicht gleichmäßig gewährleistet werden. So vermag eine ausschließliche Besteuerung dieser Einkünfte im Veranlagungswege die Besteuerung dieser Einkünfte von Steuerpflichtigen, die sich regelmäßig nur für wenige Tage im Inland aufhalten, keine enge Bindung zum Inland haben und deshalb ihre steuerlichen Verpflichtungen häufig schon nicht kennen, nicht sicherzustellen. Dies gilt auch bei Berücksichtigung der EU-Beitreibungsrichtlinie. Denn zum einen ergibt sich insbesondere aus dem Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 8. Februar 2006 über die Anwendung der Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (KOM[2006] 43 endgültig), dass die Beitreibung von Steuerforderungen in anderen Mitgliedstaaten der EU gegenwärtig kaum zum Erfolg führt. Nach diesem Bericht belief sich der Anteil der von den Mitgliedstaaten beigetriebenen Beträge an dem Gesamtbetrag der Forderungen, für deren Beitreibung sie um Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten ersucht worden waren, im Jahre 2003 auf 1,13% und im Jahre 2004 auf 1,82%. Zum anderen setzt die Steuererhebung in diesen Fällen außerdem voraus, dass die Finanzämter Informationen über die Zahlung von Vergütungen an beschränkt Steuerpflichtige erhalten. Diese Informationen vermögen Amtshilfeersuchen auf der Basis der EU-Beitreibungsrichtlinie, selbst bei deren reibungsloser Anwendung, nicht zu liefern, da die Finanzbehörden des Wohnsitzstaates Wissen nur in Bezug auf die dort bereits erklärten ausländischen Einkünfte besitzen können. Dass ein Bedürfnis für eine Besteuerung von Einkünften aus künstlerischen, sportlichen und anderen Darbietungen im Quellenstaat besteht, ist international seit 1963 anerkannt. Seither enthält das OECD-Musterabkommen mit dem jetzigen Artikel 17 eine Bestimmung, die bei diesen Einkünften dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zuweist,

gerade weil es für den Wohnsitzstaat mitunter sehr schwierig sein kann, die ausländischen Einkünfte aus solchen Darbietungen vollständig steuerlich zu erfassen.

Die Besteuerung kann auch nicht bereits durch die Anwendung eines weniger einschneidenden Mittels als des Steuerabzugs sichergestellt werden. Hier könnte daran gedacht werden, den Schuldner einer Vergütung an einen beschränkt Steuerpflichtigen lediglich zu verpflichten, das Finanzamt von der Vergütung, deren Grund und dem Zahlungsempfänger in Kenntnis zu setzen. Eine solche Meldepflicht stellt sicherlich für sich genommen ein milderer Mittel als die Erhebung eines Steuerabzugs dar. Jedoch vermag eine Meldung allein, nicht die Besteuerung sicherzustellen. So gewährleistet sie keineswegs, dass die geschuldete Steuer auch tatsächlich erhoben werden kann. Die Schwierigkeiten der Zustellung und Vollstreckung von Bescheiden im Ausland bleiben daher auch bei einer Meldepflicht erhalten, insbesondere da die Beitreibung im europäischen Ausland bislang, wie die Erhebungen der EU-Kommission zeigen, zu keinem nennenswerten Erfolg führt. Hinzu kommt, dass eine solche Meldepflicht eine Veranlagung aller beschränkt Steuerpflichtigen mit den entsprechenden Einkünften erforderlich macht und deshalb für diese grundsätzlich die Verpflichtung eingeführt werden müsste, eine Steuererklärung in der Bundesrepublik Deutschland abzugeben. Diese Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung stellt ebenfalls eine die grenzüberschreitende Tätigkeit behindernde Maßnahme dar, die insbesondere Steuerpflichtige ohne Deutschkenntnisse und Kenntnisse des deutschen Steuerrechts vor nicht unerhebliche Probleme stellen kann. Daher erscheint bei Abwägung aller Umstände letztlich die Dienstleistungsfreiheit weniger einschneidend beeinträchtigt, wenn statt einer Meldeverpflichtung, deren Einhaltung ebenfalls überwacht werden müsste und einer anschließenden Erklärungspflicht, an einem grundsätzlich abgeltenden Steuerabzug festgehalten wird, bei dem jedoch Betriebsausgaben oder Werbungskosten bereits beim Steuerabzug abgezogen werden können und auf die Einkünfte auch nach Abzug von Aufwendungen ein Steuersatz angewandt wird, der sich an einem durchschnittlichen Steuersatz eines unbeschränkt Steuerpflichtigen mit vergleichbaren Einkünften orientiert und der Steuerpflichtige nur dann zur Einkommensteuer veranlagt wird, also eine Einkommensteuererklärung abzugeben hat, wenn er dies beantragt. Durch diese Regelung werden Liquiditätsnachteile des selbständigen oder gewerblich tätigen beschränkt Steuerpflichtigen im Vergleich zum unbeschränkt Steuerpflichtigen, der regelmäßig Vorauszahlungen zur Einkommensteuer zu leisten hat, so weit wie möglich schon beim Steuerabzug vermieden und gleichzeitig werden die Vereinfachungswirkungen eines abgeltenden Steuersatzes möglichst weitgehend aufrecht erhalten.

Absatz 1

Der Steuerabzug nach § 50a EStG wird neu strukturiert. Die dem Steuerabzug unterliegenden Einkünfte werden in einem neuen Absatz 1 zusammengefasst. Die bisherige Trennung der Aufsichtsratsteuer (bisher § 50a Abs. 1 EStG) und des Steuerabzugs gemäß § 50a Abs. 4 EStG wird aufgegeben. Die weiteren Absätze gelten daher grundsätzlich für alle dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegenden Einkünfte gleichermaßen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Außerdem wird der Steuerabzug stärker als bisher an den Besteuerungsrechten des Quellenstaates nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ausgerichtet.

Dem Steuerabzug unterliegen auch weiterhin Einkünfte aus inländischen künstlerischen, sportlichen, artistischen und ähnlichen Darbietungen (Absatz 1 Nr. 1, vorher Absatz 4 Satz 1 Nr. 1), aus der Verwertung solcher inländischer Darbietungen (Absatz 1 Nr. 2, vorher Absatz 4 Satz 1 Nr. 1), aus der Überlassung von Rechten und Know-how (Absatz 1 Nr. 3, vorher Absatz 4 Satz 1 Nr. 3) und aus der Überwachung der Geschäftsführung inländischer Kapitalgesellschaften (Aufsichtsratsvergütungen, Absatz 1 Nr. 4, vorher Absatz 1).

Dem Steuerabzug unterliegen dagegen nicht mehr die Einkünfte sogenannter werkschaffender Künstler sowie die Einkünfte der bislang in § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG aufgezählten Berufsgruppen, es sei denn die Einkünfte unterliegen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder dem Steuerabzug nach einer anderen Vorschrift des § 50a Abs. 1 EStG. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zuweisung eines Besteuerungsrechts für bestimmte Einkünfte von Künstlern, Sportlern und anderen Personen an den Quellenstaat nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung regelmäßig nur für die Einkünfte aus der persönlich ausgeübten inländischen Tätigkeit gilt. Darüber hinaus ist der Steuerabzug nach dem bisherigen § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG zur Erfassung der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und nichtselbständiger Arbeit (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 und 4 EStG) nicht mehr erforderlich, weil der Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG künftig nicht mehr gewerbliche Einkünfte des beschränkt Steuerpflichtigen voraussetzt. Auch die Ersetzung ähnlicher Darbietungen durch Darbietungen, die der Unterhaltung des Publikums dienen, nähert den Steuerabzug an die Regelung in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung an, da es nach diesen weniger auf den Status des beschränkt Steuerpflichtigen als Künstler, Sportler oder Artist ankommt, sondern auf den unterhaltenden Charakter der Darbietung selbst.

Dem Steuerabzug unterliegen auch künftig Einkünfte aus der Verwertung inländischer Darbietungen (Absatz 1 Nr. 2), jedoch nicht mehr die Einkünfte aus der inländischen Verwertung ausländischer Darbietungen, für die nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung regelmäßig ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates nicht besteht. Daher konnte in dieser Konstellation auch bislang in aller Regel eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 50d EStG erlangt werden. Der dafür erforderliche administrative Aufwand entfällt künftig. Das Gleiche gilt in Bezug auf die Einkünfte aus der Überlassung von beweglichen Sachen und der Veräußerung von Rechten, die nach dem bisherigen § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG dem Steuerabzug unterlegen haben, aber regelmäßig auf Grund der Bestimmungen in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Ergebnis nicht in Deutschland besteuert werden konnten. Die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 in den Steuerabzug aufgenommene Veräußerung von Rechten hat zudem zu unbeabsichtigten Nebenfolgen geführt. So musste für Emissionszertifikate im Jahressteuergesetz 2008 eine Regelung aufgenommen werden, die die Einkünfte aus deren Veräußerung vom Steuerabzug ausnimmt.

Der Steuerabzug bleibt dagegen erhalten für Einkünfte aus der zeitlich befristeten Überlassung von Rechten, insbesondere Urheberrechten und Persönlichkeitsrechten, und Know-how sowie aus der Verwertung von inländischen Darbietungen. Die zeitlich befristete Überlassung von Rechten und Know-how unterfällt regelmäßig ebenso wie die Verwertung inländischer Darbietungen dem Lizenzartikel des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Das OECD-Musterabkommen sieht für diese Einkünfte zwar grundsätzlich ein ausschließliches Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates vor, jedoch gibt es nach wie vor eine ganze Reihe von deutschen Abkommen, in denen ein Quellenbesteuerungsrecht nach einem Satz von 5 bis 15 Prozent vorgesehen ist. Um in diesen Fällen die Ausschöpfung des nach dem Abkommen vorgesehenen Besteuerungsrechts sicherzustellen, soll insofern der Steuerabzug beibehalten werden.

Erhalten bleibt der Steuerabzug auch für Aufsichtsratsvergütungen inländischer Kapitalgesellschaften, für die Art. 16 des OECD-Musterabkommens dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zuweist.

Absatz 2

Der Steuerabzug beträgt künftig in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 bis 3 (bisheriger Absatz 4) nur noch 15 Prozent der gesamten Einnahmen. Durch die Absenkung des Steuersatzes von 20 auf 15 Prozent wird berücksichtigt, dass ein Abzug von

Betriebsausgaben oder Werbungskosten insofern auch weiterhin nicht vorgesehen ist. Zwar ermöglicht Absatz 3 in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4, in Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung, auch schon beim Steuerabzug Betriebsausgaben oder Werbungskosten des beschränkt Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Jedoch führt dies zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu einem erhöhten Haftungsrisiko des Vergütungsschuldners. In Fällen, in denen die Einkünfte oder die Aufwendungen geringfügig sind, kann dies zu einem unangemessenen Aufwand führen. Deshalb bietet die Regelung des Absatzes 2 auch weiterhin die Vornahme des einfacheren, bisherigen Bruttosteuerabzugs an, bei dem die Betriebsausgaben oder Werbungskosten in pauschalierter Form bei der Bemessung des Steuersatzes berücksichtigt werden. Der Steuersatz von 15 Prozent gewährleistet, dass dieser Steuerabzug in den meisten Fällen auch ohne den Abzug von Aufwendungen zu einem angemessenen Ergebnis führt.

In Folge der Absenkung des Steuersatzes kann die bisherige Regelung eines Staffeltarifs für geringfügige Einkünfte entfallen. Bei Einkünften bis 250 Euro bleibt es auf Grund der Regelung des Absatzes 2 Satz 2 auch weiterhin dabei, dass ein Steuerabzug nicht erhoben wird.

Bei Aufsichtsratsvergütungen bleibt es bei dem bisherigen Steuersatz von 30 Prozent der Einnahmen. Auch bei diesen kann jedoch künftig die Regelung des Absatzes 3 zur Berücksichtigung von Betriebsausgaben in Anspruch genommen werden.

Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 setzt das EuGH-Urteil vom 3.10.2006 in der Rs. C-290/04, FKP Scorpio Konzertproduktionen GmbH (ABI EU 2006, C 294, 7-8) um. In diesem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn im Steuerabzugsverfahren für beschränkt Steuerpflichtige die im unmittelbaren Zusammenhang mit der inländischen Tätigkeit stehenden Betriebsausgaben des beschränkt Steuerpflichtigen, die er dem Vergütungsschuldner mitgeteilt hat, nicht geltend gemacht werden können. Die gesetzliche Änderung sieht deshalb vor, dass Betriebsausgaben oder Werbungskosten in den Fällen des § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG von der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs abgezogen werden können. Da Aufwendungen in pauschalierter Form auch bei der bisherigen Regelung des Steuerabzugs und der Regelung des neuen § 50a Abs. 2 EStG durch den Ansatz eines niedrigen Steuersatzes (15 % nach § 50a Abs. 2 EStG) Berücksichtigung gefunden haben, führt der Abzug tatsächlicher Ausgaben zu einer Erhöhung des Steuersatzes. Dadurch soll eine angemessene Besteuerung gewährleistet werden, die in Bezug auf den Steuersatz der Besteuerung eines unbeschränkt Steuerpflichtigen nahe kommt, ohne jedoch schon für die Vornahme des Steuerabzugs eine Veranlagung voraussetzen oder spätere Einkünfte berücksichtigen zu müssen.

Da für den Vergütungsschuldner bereits im Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung feststehen muss, welcher Steuersatz anzuwenden ist, kommt für die Nettobesteuerung nur ein bestimmter, einheitlicher Steuersatz in Betracht. Er soll bei natürlichen Personen 30% betragen, da dieser Steuersatz der Mitte des Spektrums der Steuersätze bei unbeschränkt Steuerpflichtigen (15 % bis 45 %) entspricht, wenn - im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH - bei beschränkt Steuerpflichtigen der Grundfreibetrag außer Betracht gelassen wird.

Bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften beträgt der Steuersatz auch von den Nettoeinnahmen 15%, entsprechend dem einheitlichen Steuertarif des § 23 Abs. 1 KStG.

Absatz 4

Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist, wenn eine Vergütung vom beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger an einen weiteren beschränkt Steuerpflichtigen weitergereicht wird, weil z. B. der Veranstalter die Vergütung an eine beschränkt steuerpflichtige

Konzertagentur zahlt, die ihrerseits den Künstler vergütet, grundsätzlich auf jeder Stufe vorzunehmen. Dies ist erforderlich, weil die Einkommen- und Körperschaftsteuer subjektbezogen erhoben werden. Wird der Steuerabzug entsprechend der Regelung in § 50a Abs. 3 EStG von den Nettoeinnahmen vorgenommen, ist die Vornahme des Steuerabzugs auf jeder Stufe gerechtfertigt, weil die weitergereichten Vergütungen regelmäßig als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können. Erfolgt die Weiterleitung der Vergütung zu einem späteren Zeitpunkt, kann eine Steueranmeldung nachträglich korrigiert werden, um diesen Aufwand zu berücksichtigen. Wird der Steuerabzug jedoch auf Grund der Regelung des § 50a Abs. 2 EStG nach den Bruttoeinnahmen vorgenommen, kann es zu einer unangemessenen Erhöhung der Bemessungsgrundlage des Steuerabzugs kommen, wenn die Weiterleitung der Vergütung wiederum dem Steuerabzug unterliegt. Dies wird durch die Regelung des Absatzes 4 vermieden, die es dem Vergütungsschuldner erlaubt vom Steuerabzug abzusehen, wenn eine Vergütung bereits einmal dem Bruttosteuerabzug unterlegen hat. Wird die Steuer in einem solchen Fall im nachhinein ganz oder teilweise erstattet oder beantragt der Vergütungsgläubiger eine Veranlagung, bei der die weitergeleitete Vergütung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden kann, lebt die Verpflichtung zur Abführung des Steuerabzugsbetrages wieder auf, um die Einmalbesteuerung der Einnahmen sicherzustellen.

Absatz 5

Die Regelung des Absatzes 5 wird an den Wegfall der Unterscheidung zwischen der Aufsichtsratssteuer und dem bisherigen Steuerabzug nach § 50a Abs. 4 EStG angepasst. Satz 4, der bestimmte, dass der beschränkt Steuerpflichtige beim Steuerabzug Steuerschuldner ist, wird gestrichen, weil sich dies bereits aus Satz 2 der Vorschrift ergibt. Außerdem entfällt die bisherige Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerschuldners, dass der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger weiß, dass der Schuldner die einbehaltene Steuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitgeteilt hat. Dadurch kann das Finanzamt den Vergütungsschuldner und den beschränkt steuerpflichtigen Steuerschuldner künftig in gleicher Weise für die Steuer in Anspruch nehmen, wenn der Steuerabzug nicht vorschriftsmäßig vorgenommen worden ist.

Absatz 6

In § 50a Abs. 6 wird der Verweis auf die Vorschrift zum Steuerabzug von Rechten (bisher § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG, jetzt § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG) an die Neufassung des § 50a EStG angepasst.

Absatz 7

Absatz 7 wird redaktionell an die Änderung des § 50 EStG angepasst.

Die Neufassung des § 50a EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 26 (§ 50d)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung stellt klar, dass die Durchführung des Steuerabzugs von der Person des Abzugsverpflichteten unabhängig ist und nur bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung vom Steuerabzug abgesehen werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Satz 8)

Die Änderung passt die Vorschrift redaktionell an die Änderung des § 50 EStG an.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 Satz 1 und 3)

Mit den Änderungen wird § 50d Abs. 2 EStG an die Neufassung des § 50a EStG angepasst.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

§ 50d Abs. 5 EStG wird an die Neufassung des § 50a EStG angepasst.

Die Änderung des § 50d EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 27 (§ 51 Abs. 4)**Zu Buchstabe a (Buchstaben b und c)**

In § 51 Abs. 4 Nr. 1 EStG wird die Bundesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die im EStG geregelten Vordrucke und Anträge (Vordruckmuster) zu bestimmen.

Der neue Buchstabe b - derzeit inhaltslos - nimmt die bisher schon in Buchstabe c vorgesehenen Vordrucke für die Erklärungen zur Einkommensteuer gesondert auf (Neugliederung).

Der geänderte Buchstabe c enthält weiterhin die dort bisher geregelten Ermächtigungen für Anträge im Lohnsteuerverfahren (§ 39 Abs. 3a und § 39a Abs. 2 EStG). Er wird dahingehend ergänzt, dass in die Vordrucke für die Anträge nach § 39a EStG (Freibetrag und Hinzurechnungsbetrag) auch der Antrag nach § 39f EStG - neu - (Faktorverfahren) einzubeziehen ist. Sollen bei der Ermittlung des Faktors keine Beträge nach § 39a Abs. 1 berücksichtigt werden, so ist ein amtlicher Antrag nicht vorgesehen (vgl. § 39f Abs. 3 EStG - neu -, zu Nummer 18). Damit wird ein neuer amtlicher Vordruck für die bloße Wahl des Faktorverfahrens vermieden. Dies entspricht der Gesetzeslage für die Wahl der Steuerklassenkombination III/V (§ 38b Satz 2 Nr. 5 EStG).

Zu Buchstabe b

Auf Grund des Wegfalls des Steuererstattungsverfahrens nach dem bisherigen § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG ist eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Erstellung eines Musters des Antrags nicht mehr erforderlich.

Die Änderung des § 51 Abs. 4 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 28 (§ 52)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 fortgeschrieben. Damit gelten die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls am 1. Januar 2009 in Kraft

treten, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 bzw. für Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2008 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 4b - neu - und Absatz 4c - neu -)

Die neu eingefügte Absatz 4b bestimmt, dass die Neuregelungen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG bei allen noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen zu berücksichtigen sind.

Nach dem neuen § 52 Abs. 4c EStG ist der neu eingefügte § 3 Nr. 34 EStG erstmals für Leistungen des Arbeitgebers im Kalenderjahr 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absätze 4d bis 4f - neu -)

Wegen der Einfügung der neuen Absätze 4b und 4c werden die bisherigen Absätze 4b bis 4d inhaltlich unverändert die neuen Absätze 4d bis 4f.

Zu Buchstabe d (Absatz 12a Satz 1 - neu -)

Nach dem neuen § 52 Abs. 12a Satz 1 EStG ist die Änderung des § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Satz 1 EStG erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2007 endet, da das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz ab dem 1. Januar 2008 anzuwenden ist.

Zu Buchstabe e (Absatz 23f - neu -)

Der durch das Jahressteuergesetz 2008 eingefügte Absatz 23e (Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG) wird redaktionell zu dem neuen Absatz 23f, da durch das Unternehmensteuerreformgesetz ebenfalls ein Absatz 23e (Anwendung § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG) eingefügt wurde.

Zu Buchstabe f (Absatz 24b - neu -)

Die steuerliche Berücksichtigung von Schulgeldaufwendungen als Sonderausgabe ist weder verfassungsrechtlich noch europarechtlich geboten. Der Sonderausgabenabzug stellt eine entbehrliche Steuerabzugsmöglichkeit dar, deren Streichung sachgerecht ist. Eine Abschmelzung des Sonderausgabenabzugs über einen Zeitraum von drei Jahren dient der Vermeidung von Härten.

Für Veranlagungszeiträume bis einschließlich 2007 wird eine Übergangsregelung geschaffen, die sicherstellt, dass in noch offenen Veranlagungsfällen der Sonderausgabenabzug von Schulgeld auch dann möglich ist, wenn die Schule in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet. Voraussetzung ist in diesen Fällen lediglich, dass die Schule zu einem von dem inländischen Kultusministerium eines Bundeslandes oder von der Kultusministerkonferenz der Länder anerkannten Schulabschluss führt.

Die Änderung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG ist nach § 52 Abs. 24b Satz 1 bis 3 EStG in der Fassung dieses Gesetzes erstmals für den VZ 2008 anzuwenden. In allen noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Fällen früherer Veranlagungszeiträume, in denen Schulgeldzahlungen an Schulen geleistet wurden, die im EU-/EWR-Raum außerhalb Deutschlands belegen sind und in denen nach der bisherigen Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG der Sonderausgabenabzug zu versagen war, ist § 10 Abs. 1 Nr. 9 a. F. mit der Maßgabe anzuwenden, dass die schulrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der Zahlungen ohne Bedeutung sind (§ 52 Abs. 24b Satz 4 EStG in der Fassung dieses Gesetzes).

Damit wird der Forderung des EUGH nach Änderung der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen. Dieser hatte am 11. September 2007 entschieden, die bisherige Rechtslage verstoße gegen Gemeinschaftsrecht.

Zu Buchstabe g (Absätze 24c und 24d - neu -)

Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 24b werden die bisherigen Absätze 24b und 24c inhaltlich unverändert die neuen Absätze 24c 24d.

Zu Buchstabe h (Absatz 24d Satz 4 - neu -)

Nach dem neuen Satz 4 ist die in diesem Gesetz vorgesehene Änderung des § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG auf nach dem 31. Dezember 2006 geleistete Mitgliedsbeiträge anzuwenden.

Zu Buchstabe i (Absatz 33 Satz 6 - neu -)

Nachträgliche Einlagen i. S. des § 15a Abs. 1a EStG, die nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes getätigt werden, führen nicht mehr zu einem Verlustausgleichsvolumen in früheren oder späteren Jahren, sondern nur noch im Wirtschaftsjahr der Einlage.

Zu Buchstabe j (Absatz 43a Satz 2 - neu -)

Die Ergänzung stellt insoweit den Gesetzeswortlaut in der Fassung des Artikels 1 des Jahressteuergesetzes 2007 (JStG 2007) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wieder her. Durch dieses Gesetz wurde § 32b Abs. 2 Satz 2 und 3 neu in das EStG aufgenommen, der Anwendungszeitraum dieser Vorschrift zugleich durch § 52 Abs. 43a Satz 1 EStG zeitlich begrenzt. Durch Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe g des Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) wurde § 52 Abs. 43a EStG auf Grund einer Anpassung des § 32b Abs. 1 und 3 EStG geändert. Dabei entfiel der bisherige Satz 1. Eine Änderung des geltenden Rechtszustandes war damit nicht beabsichtigt. Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2007 in Kraft. Damit schließt sich die eingefügte Bestimmung zeitlich nahtlos an den seitherigen Gesetzeswortlaut an.

Zu Buchstabe k (Absatz 49 Satz 1 - neu -)

§ 34c Abs. 1 Satz 1 und 3 EStG sowie § 34c Abs. 6 Satz 2 EStG sind mit der erstmaligen Anwendung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Die Neufassung des § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe l (Absatz 52 - neu -)

§ 52 Abs. 52 EStG regelt, dass das Faktorverfahren (§ 39f EStG - neu -) erstmals für den Lohnsteuerabzug 2010 anzuwenden ist. Diese Vorlaufzeit ist erforderlich, damit Arbeitgeber und Anbieter für Lohnabrechnungssoftware (vgl. im Einzelnen zu § 39f Abs. 2 EStG - neu -, zu Nummer 18) sowie die Finanzverwaltung das neue Verfahren einrichten können. Die Ermittlung der für die Berechnung des Faktors erforderlichen Steuerbeträge (Y und X, vgl. § 39f Abs. 1 EStG - neu -, zu Nummer 18) durch das Finanzamt soll

maschinell unterstützt werden, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen. Dafür ist den Finanzverwaltungen der Länder die erforderliche Zeit einzuräumen.

Zu Nummer 29 (§ 52a)

Zu Buchstabe 1 (Absatz 10)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 7)

Bei Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG sieht die Übergangsregelung in § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG vor, dass bei Veräußerung oder Einlösung generell der als Unterschied zwischen Erlös und Anschaffungskosten zu ermittelnde Gewinn oder Verlust den Abgeltungsteuerregelungen unterliegt. Auf Grund jüngster Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist zweifelhaft geworden, wie bestimmte Kapitalforderungen im Rahmen der Übergangsregelung zu behandeln sind, die zwar unter den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG fallen, aber bei denen nach Ansicht des Bundesfinanzhofes die in Satz 2 und 4 des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG geregelten Rechtsfolgen nicht oder nur teilweise anwendbar seien. Dies soll für Kapitalforderungen gelten, bei denen eine Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene ohne größeren Aufwand möglich sei und bei Produkten, die nur mit einer teilweisen Kapitalgarantie ausgestattet seien. Eine derartige Unterscheidung lässt sich jedoch nur im konkreten Einzelfall anhand einer intensiven Überprüfung der jeweiligen individuellen rechtlichen Ausgestaltung des Finanzprodukts vornehmen. Dabei gilt auch zu beachten, dass sich der Charakter des Finanzinstruments während der Laufzeit ändern kann, wenn beispielsweise die Emissionsbedingungen vorsehen, dass eine Kapitalgarantie nur wirksam wird, wenn während der Laufzeit ein bestimmter Basiswert (z. B. ein Aktienkorb) eine bestimmte Schwelle erreicht hat (sog. Lock-in-Schwelle). So wäre z. B. ein Erwerber vor Erreichen der Lock-in-Schwelle steuerrechtlich anders zu behandeln, als derjenige, der nach Überschreiten dieser Grenze erwirbt. Auf Grund dieser Ausgangslage und der Vielgestaltigkeit und unüberschaubaren Zahl von Finanzinnovationen lassen sich derartige Differenzierungen im minutengenau abgerechneten Massengeschäft der Kreditwirtschaft für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs nicht darstellen. Wollte man diese Differenzierungen der Rechtsprechung auch nach Einführung der Abgeltungsteuer fortführen, würde dies zu einer Vielzahl von Veranlagungsfällen führen, in denen die o. a. Einzelfallprüfung mitunter sehr komplizierter Finanzinstrumente vorzunehmen wäre. Dadurch würde der mit der Abgeltungsteuer angestrebte Vereinfachungseffekt konterkariert. Aus diesen Gründen sieht die Ergänzung des § 52 Abs. 10 Satz 7 vor, dass es ab 2009 für die steuerrechtliche Behandlung eines Finanzprodukts ausschließlich darauf ankommt, dass es unter den Wortlaut des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG fällt. Eine theoretisch mögliche Unterscheidung zwischen Ertrags- und Vermögensebene - die im Rahmen der Abgeltungsteuer für neu angeschaffte Kapitalanlagen ohnehin wegfällt - und eine nur teilweise Kapitalgarantie sind hingegen unbeachtlich. Aus Sicht des Steuerpflichtigen kann sich diese Regelung sowohl belastend als auch - in Verlustfällen - begünstigend auswirken.

Die vorliegende Regelung enthält eine unechte Rückwirkung, da zwar in der Vergangenheit liegende Anschaffungen betroffen sein können, aber die Rechtsfolgen erst bei Veräußerung oder Einlösung ab dem 1. Januar 2009 eintreten. Regelungen mit unechter Rückwirkung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zulässig. Jedoch ergeben sich für den Gesetzgeber aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der Rechtssicherheit verfassungsrechtliche Schranken, wobei Rechtssicherheit in erster Linie für den Bürger Vertrauensschutz bedeutet. Das Vertrauen des Bürgers ist namentlich enttäuscht, wenn das Gesetz einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte, den er also auch bei seinen Dispositionen nicht berücksichtigen konnte. Indessen kann sich der Einzelne dann nicht auf den Schutz seines Vertrauens berufen, wenn sein Vertrauen auf den Fortbestand

einer ihm günstigen Regelung eine Rücksichtnahme durch den Gesetzgeber billigerweise nicht beanspruchen darf (vgl. BVerfGE 68, 287 [307]; 63, 152 [175]). Der Bürger kann grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber Steuervergünstigungen und steuerliche Freiräume aufrechterhält sowie von der Erhebung zusätzlicher Steuern absieht (vgl. BVerfGE 63, 312 [330 f.] m.w.N.). Der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz geht nicht soweit, den Begünstigten vor jeder "Enttäuschung" seiner Erwartungen in die Dauerhaftigkeit der Rechtslage zu bewahren; vielmehr müssen auf seiner Seite gewichtige zusätzliche Interessen angeführt werden können, die den öffentlichen Interessen vorgehen (BVerfGE, a.a.O. [331]). Ein derartiges überwiegendes schutzwürdiges Vertrauen der Bürger ist hier nicht gegeben. Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit von Kursgewinnen bestimmter Finanzinnovationen kann sich allenfalls nur bei deren Anschaffung nach der angeführten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes gebildet haben, denn zuvor ergab sich aus dem Gesetzeswortlaut, dass bei allen Finanzprodukten im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG generell die Emissionsrendite oder Marktrendite zu versteuern sind. Davon abgesehen ist jedenfalls von einem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer einfachen und praktikablen Abgeltungsteuer auszugehen, zumal sich die vorliegende Regelung auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 10)

Die Neufassung des Satzes führt dazu, dass neben dem bisherigen § 20 Abs. 3 bis 9 EStG auch die neue Regelung des § 20 Abs. 4a EStG erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 10a - neu -)

Der neue Absatz 10a stellt klar, dass die erweiterte Verlustverrechnung für Verluste aus Stillhaltergeschäften mit Gewinnen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG – entsprechend der Regelung zu den Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 EStG – bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2013 möglich ist. Sofern der Steuerpflichtige über diesen Zeitraum hinaus Altverluste vorträgt, können diese nur noch mit Einkünften aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG verrechnet werden. Dies beruht darauf, dass die Verrechnungsmöglichkeit von Altverlusten aus Stillhaltergeschäften mit Gewinnen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG lediglich für einen Übergangszeitraum ermöglicht wird, da die Besteuerung der Stillhalterprämien nunmehr in § 20 EStG geregelt ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 15)

Nach dem neu gefassten § 52a Abs. 15 EStG sind die Änderungen des § 32d EStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe c (Absatz 16)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Nach dem neuen Satz 1 ist auch die mit diesem Gesetz geänderte Fassung des § 44a Abs. 8 Satz 2 EStG erstmals auf alle nach dem 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 3)

Nach dem neuen § 52a Abs. 16 Satz 3 EStG ist die Änderung des § 44a Abs. 9 Satz 2 EStG auf alle - wie die bisherige Fassung - für die nach dem 31. Dezember 2008 zufließenden Kapitalerträge anzuwenden werden.

Zu Nummer 30 (§ 68 Abs. 2 - aufgehoben -)

Da die Ausstellung der in § 68 Abs. 2 EStG genannten Bescheinigung durch einen Arbeitgeber grundsätzlich nur wenige Einzelfälle betrifft und vorrangig der Berechtigte und das volljährige Kind verpflichtet sind, Nachweise über die Einkünfte und Bezüge des Kindes vorzulegen, wird § 68 Abs. 2 EStG aufgehoben. Dies führt zu einer Entlastung der Arbeitgeber (Bürokratieabbau). Die Streichung des § 68 Abs. 2 EStG erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundeszentralamt für Steuern, welchem die Durchführung des Familienleistungsausgleiches nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 EStG obliegt, sowie der Familienkasse Direktion der Bundesagentur für Arbeit.

Die Aufhebung des § 68 Abs. 2 EStG gilt nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes (JStG 2009) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009.

Zu Artikel 2 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderungen der §§ 73d und 73e EStDV angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 73a)

Der bisherige Absatz 1 wird an die Änderung des § 50a Abs. 1 EStG angepasst. Die Absätze 2 und 3 können entfallen, weil die in ihnen für Zwecke des § 50a EStG definierten Begriffe (Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte) auf Grund der Neufassung dieser Vorschrift nicht mehr verwendet werden.

Zu Nummer 3 (§ 73c)

Die Vorschrift wird redaktionell an die Änderungen des § 50a EStG angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 73d)**Zu Buchstabe a (Überschrift zu § 73d)**

In die Überschrift zu § 73d EStDV werden die dort geregelten Aufbewahrungspflichten aufgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Die Aufzeichnungspflichten des Vergütungsschuldners werden an die Änderungen beim Steuerabzug des § 50a EStG angepasst. Die gesonderte Aufzählung der Aufsichtsratsvergütungen entfällt wegen der Änderung des § 50a Abs. 1 EStG. Auf Grund der in § 50a Abs. 3 EStG vorgesehenen Möglichkeit zum Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten beim Steuerabzug wird der Schuldner der Vergütung verpflichtet, über die abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten Aufzeichnungen zu führen. Außerdem hat er in einer für das Finanzamt nachprüfaren Form die nach § 50a

Abs. 3 EStG abgezogenen Betriebsausgaben und Werbungskosten und die Staatsangehörigkeit des beschränkt Steuerpflichtigen zu dokumentieren.

Zu Nummer 5 (§ 73e)

Die Änderung des § 73e EStDV trägt der Neufassung des § 50a EStG Rechnung. In Satz 2 wird zusätzlich die Verpflichtung des Vergütungsschuldners aufgenommen, Höhe und Art der von ihm nach § 50a Abs. 3 EStG abgezogenen Betriebsausgaben oder Werbungskosten dem Finanzamt mitzuteilen. Die Änderung des Satzes 3 stellt zudem klar, dass auch in Fällen, in denen auf Grund der Anwendung des § 50a Abs. 2 Satz 2 und des Absatzes 3 EStG ein Steuerabzug im Ergebnis nicht vorzunehmen ist, eine Steueranmeldung beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden muss.

Außerdem wird der Vergütungsschuldner verpflichtet, die Steueranmeldung auf elektronischem Wege abzugeben. Damit kann auch das Anmeldeverfahren von den modernen Datenübertragungsmöglichkeiten profitieren. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Finanzamt dem Vergütungsschuldner gestatten, die Erklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim Finanzamt einzureichen. Eine unbillige Härte wird insbesondere anzunehmen sein, wenn der Vergütungsschuldner nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen.

Zu Nummer 6 (§ 73f Satz 1)

§ 73f EStDV wird an die Neufassung des § 50a EStG redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 84 Abs. 3h)

Die Norm regelt die erstmalige Anwendung der Änderungen der §§ 73a, 73c, 73d, 73e und 73f EStDV zum Veranlagungszeitraum 2009 entsprechend der Anwendungsregelung für die Änderungen des § 50a EStG.

Die Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderung der Überschrift des § 32 KStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2)

Die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wurde durch das Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ („LTH – Bank für Infrastruktur“-Gesetz) vom 18. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 29. Dezember 2006, S. 732) mit Wirkung ab 1. Januar 2007 gegründet. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GewStG stellen sicher, dass die LTH-Bank ab 2007 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist.

Durch das Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBankG) vom 13. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen vom 18. Dezember 2007, S. 712) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2008 durch formwechselnde Umwandlung der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Investitions- und Förderbank Niedersachsen errichtet. Gleichzeitig wurde die die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - abgespalten und auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragen. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GewStG stellen sicher, dass die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ab 2008 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist und die Steuerbefreiungen für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - letztmals für 2007 anzuwenden sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 - neu -)

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG werden die Folgerungen aus dem Urteil des EuGH vom 14. September 2006 - C 386/01 („Stauffer“) - und der in diesem Gesetz vorgenommenen Änderung des § 52 AO gezogen (vgl. die Begründung dort). Danach erfüllen inländische wie auch ausländische gemeinnützige Körperschaften die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, wenn die Förderung der Allgemeinheit in nicht nur unbedeutendem Umfang auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland dient.

Mit der Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG werden ausländische gemeinnützige Körperschaften, die die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG erfüllen, den inländischen gemeinnützigen Körperschaften gleich gestellt. Sie sind demnach mit ihren inländischen Einkünften von der Körperschaftsteuer befreit. Ihre wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe werden - wie bei inländischen gemeinnützigen Körperschaften - wie bisher besteuert.

Die Änderung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden, vgl. die allgemeine Anwendungsvorschrift des § 34 Abs. 1 KStG in der Fassung des vorliegenden Gesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

§ 32 KStG regelt in den Absätzen 1 und 2 abschließend die Wirkungen des Steuerabzugs bei Körperschaftsteuerpflichtigen. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der Steuerabzug hat bei beschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen i. S. v. § 2 KStG grundsätzlich abgeltende Wirkung. Für unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige gilt dies nur, wenn die Einkünfte nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 KStG von der Steuerbefreiung ausgenommen sind.

Von der Abgeltungswirkung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

Nummer 1

Die Erfassung – der während der beschränkten Steuerpflicht erzielten steuerabzugspflichtigen Einkünfte – im Rahmen einer inländischen Veranlagung bei Wechsel der Steuerpflicht. Die Regelung stellt sicher, dass in Fällen, in denen im

Kalenderjahr sowohl beschränkte als auch unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen auch die während der beschränkten Steuerpflicht erzielten Einkünften zu veranlagten sind. Die entspricht dem Verfahren bei der Einkommensteuer (vgl. § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG).

Nummer 2

Wenn der Steuerpflichtige, der die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 KStG erfüllt, für Einkünfte, die einem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterliegen, einen Antrag auf Veranlagung zur Körperschaftsteuer (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG) stellt, tritt die Abgeltungswirkung nicht ein.

Nummer 3 und 4

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Abs. 2 KStG. Auf Grund der letztmaligen Feststellung des Körperschaftsteuerguthabens zum 31. Dezember 2006 (vgl. § 37 Abs. 4 KStG) ist in der neuen Nummer 4 der Verweis auf § 37 KStG entbehrlich geworden; Gleiches gilt infolge des spätestens im Veranlagungszeitraum 2002 vollzogenen Wechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahrens für den Verweis auf § 34 Abs. 12 KStG.

Zu Buchstabe c (Absatz 4 - neu -)

Der neue Absatz 4 regelt den persönlichen Anwendungsbereich für die Anwendung des Veranlagungswahlrechts nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 KStG bei Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterliegen. Außerdem gilt die Regelung wegen des Verweises in § 50a Abs. 3 EStG (vgl. Artikel 1) auch für den Nettosteuerabzug nach dieser Vorschrift. Das Veranlagungswahlrecht und der Nettosteuerabzug sind bei natürlichen Personen nur anzuwenden, wenn der beschränkt Steuerpflichtige die Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates hat und in einem dieser Staaten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelung im Absatz 4 enthält die Parallelregelung für beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG. Das Veranlagungswahlrecht und die Möglichkeit zum Nettosteuerabzug gelten danach für sog. EU/EWR-Körperschaften, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, befinden. Anders als bei einer Europäischen Gesellschaft (vgl. Art. 7 SE-Verordnung) oder Europäischen Genossenschaft (vgl. Art. 6 SCE-Verordnung) ist es hierbei nicht erforderlich, dass sich der Sitz der Gesellschaft und der Ort der Geschäftsleitung in ein und demselben EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat befinden müssen.

Die Änderung des § 32 KStG ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 34 Abs. 1 KStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 4 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung von 2008 auf 2009.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Änderung des § 34 Abs. 3 stellt sicher, dass die durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (a. a. O.) gegründete Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ab Veranlagungszeitraum 2007 und die durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (a. a. O.)

errichtete Investitions- und Förderbank Niedersachsen ab Veranlagungszeitraum 2008 von der Körperschaftsteuer befreit ist, sowie dass die Steuerbefreiungen für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - letztmals für Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2)

Die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wurde durch das Gesetz zur Errichtung der „Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale“ („LTH – Bank für Infrastruktur“-Gesetz) vom 18. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen vom 29. Dezember 2006, S. 732) mit Wirkung ab 1. Januar 2007 gegründet. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 KStG und des § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GewStG stellen sicher, dass die LTH-Bank ab 2007 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist.

Durch das Gesetz über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBANKG) vom 13. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen vom 18. Dezember 2007, S. 712) wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2008 durch formwechselnde Umwandlung der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Investitions- und Förderbank Niedersachsen errichtet. Gleichzeitig wurde die die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - aus dem Vermögen der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - abgespalten und auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen übertragen. Die Änderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 KStG und des § 3 Nr. 2 GewStG in Verbindung mit § 36 Abs. 3 GewStG stellen sicher, dass die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ab 2008 von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit ist und die Steuerbefreiungen für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - letztmals für 2007 anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (§ 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a - neu -)

Mit der neu eingefügten Nummer 1a in § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG werden steuerliche Gestaltungen im Zusammenhang mit der erweiterten Kürzung für Grundstücksunternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft verhindert, nach denen Erträge, die die Gesellschaft gewerbesteuerpflichtigen Dritten für erbrachte Leistungen zahlt, in den Kürzungsumfang einbezogen werden, weil der Dritte Gesellschafter der Gesellschaft ist.

Hierzu wird die erweiterte Kürzung auf Ebene der grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft im Bezug auf Sondervergütungen des Mitunternehmers dahingehend eingeschränkt, dass nur die Sondervergütungen in die erweiterte Kürzung einzubeziehen sind, die auf die Überlassung von Grundbesitz an die Gesellschaft entfallen, d. h. die die Kerntätigkeit der Gesellschaft umfassen. Soweit der Mitunternehmer der Gesellschaft Darlehen überlässt oder andere Leistungen wie zum Beispiel Beratungsleistungen erbringt, wird die erweiterte Kürzung ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 36)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Abs. 1 GewStG ist der mit dem vorliegenden Änderungsgesetz eingefügte § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2009 anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Nach § 36 Abs. 3 GewStG ist die mit dem vorliegenden Änderungsgesetz eingeführte Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 2 GewStG für die Landestreuhandstelle Hessen - Bank für Infrastruktur - rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale - erstmals für den Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden. Die dem vorliegenden Änderungsgesetz eingeführte Steuerbefreiung für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen ist erstmals ab Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden und die bisherigen Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 2 GewStG für die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und die Niedersächsische Landestreuhandstelle - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - sind letztmals für Erhebungszeitraum 2007 anzuwenden.

Zu Buchstabe c und d (Absatz 8a, 8b, 8c und 9 Satz 2)

Mit den Änderungen wird eine redaktionelle Mehrfachbenennung verschiedener, nebeneinander anzuwendender Anwendungsregelungen und der Verweis in § 36 Abs. 9 Satz 2 GewStG auf die Änderung des Gewerbesteuergesetzes durch Artikel 5 an statt Artikel 4 des Jahressteuergesetzes 2007 berichtigt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Umwandlungsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 6 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in der Regelung zum Übernahmeverlust. Bisher wird auf § 17 Abs. 2 Satz 5 EStG verwiesen. Der zutreffende Verweis muss sich aber auf § 17 Abs. 2 Satz 6 EStG beziehen. In dieser Vorschrift wird die Nichtberücksichtigung von Veräußerungsverlusten geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 27)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 sind dem § 27 UmwStG die Absätze 5 und 6 angefügt worden, obwohl ein Absatz 5 bereits existierte. Durch die Änderung werden diese Absätze zutreffend mit 6 und 7 bezeichnet.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 7 Satz 2, 3 und 5)

Redaktionelle Änderung des Verweises. Der bisherige Verweis auf die Buchstaben b bis d wird durch Ergänzung des Zitats des Satzes 1 präzisiert.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Buchstabe b (Nummer 14)

Nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) - befreien die Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Mehrwertsteuer „Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen sowie damit eng verbundene Umsätze, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder unter Bedingungen, welche mit den Bedingungen für diese Einrichtungen in sozialer Hinsicht vergleichbar sind, von Krankenanstalten, Zentren für ärztliche Heilbehandlungen und Diagnostik und anderen ordnungsgemäß anerkannten Einrichtungen gleicher Art durchgeführt beziehungsweise bewirkt werden“.

Zudem sind nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe c MwStSystRL „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung der von dem betreffenden Mitgliedstaat definierten ärztlichen oder arztähnlichen Berufe durchgeführt werden“, von der Mehrwertsteuer befreit.

Unter den Begriff „ärztliche Heilbehandlung“ des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL fallende Leistungen müssen, ebenso wie Leistungen, die unter den Begriff „Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin“ in Absatz 1 Buchstabe c fallen, entsprechend der Rechtsprechung des EuGH der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und, soweit wie möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen (vgl. Urteile vom 6. November 2003, C-45/01 - Dornier -, EuGHE I, S. 12911, Rz. 48, sowie vom 20. November 2003, C-307/01 - Peter d'Ambrumenil und Dispute Resolution Services -, EuGHE I S. 13989).

Kriterium für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der beiden Befreiungstatbestände in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b und Buchstabe c MwStSystRL ist weniger die Art der Leistung als vielmehr der Ort ihrer Erbringung. Der EuGH hat festgestellt, dass solche Leistungen nach Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL zu befreien sind, die aus einer Gesamtheit von ärztlichen Heilbehandlungen in Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung wie der des Schutzes der menschlichen Gesundheit bestehen, während Buchstabe c auf Leistungen anwendbar ist, die außerhalb von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen im Rahmen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses zwischen Patienten und Behandelndem, z. B. in den Praxisräumen des Behandelnden, in der Wohnung des Patienten oder einem anderen Ort erbracht werden (vgl. EuGH-Urteil vom 6. November 2003, C-45/01, a.a.O., Rz. 47).

Eine Umsetzung dieser Befreiungsvorschriften ist im nationalen Umsatzsteuerrecht in § 4 Nr. 14 sowie Nr. 16 Buchstabe a bis c UStG enthalten. Diese nationalen Befreiungsvorschriften sollen im Lichte der Entwicklung im Bereich des Gesundheitswesens und der dazu ergangenen Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit unter „Bündelung“ in dem vorgeschlagenen neuen § 4 Nr. 14 UStG weiterentwickelt werden.

Die bisherige Steuerbefreiung im § 4 Nr. 14 UStG soll - unter Übernahme der Terminologie des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe c MwStSystRL - in dem neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG fortgeführt werden. Der Kreis der ausdrücklich aufgeführten ärztlichen und arztähnlichen Berufe bleibt grundsätzlich unverändert; ausgeklammert aus der Befreiungsvorschrift des Buchstaben a wird aber ausdrücklich die Tätigkeit als klinischer Chemiker. Da dessen Leistungen nicht auf einem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und behandelnder Person beruhen, werden diese von dem neuen Buchstaben b Doppelbuchstabe cc mit erfasst. Die vorgesehene Streichung des bisherigen Klammerzusatzes „Krankengymnast“ bedeutet keine inhaltliche Änderung; dieser klarstellende Zusatz ist entbehrlich. Ferner wird die bisherige Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG für sonstige Leistungen von Gemeinschaften an ihre Mitglieder in den neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe d UStG übernommen.

Der Befreiung der Leistungen nach Buchstabe a steht nicht entgegen, wenn diese im Rahmen von Verträgen der hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) oder der besonderen ambulanten ärztlichen Versorgung nach § 73c SGB V erbracht werden.

Der bisherige § 4 Nr. 14 Satz 3 UStG, wonach die Umsätze eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses mit Ausnahme der ärztlichen Leistungen nur steuerfrei sind, wenn die bislang in Nummer 16 Buchstabe b des § 4 UStG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, entfällt; die Leistungen eines Arztes aus dem Betrieb eines Krankenhauses oder einer anderen Einrichtung i. S. d. neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG sind auch hinsichtlich der ärztlichen Leistungen nur dann umsatzsteuerfrei, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. hierzu BFH-Urteil vom 18. März 2004, V R 53/00, BStBl II S. 677 m.w.N.).

Auf die Ausführung im bisherigen § 4 Nr. 14 Satz 4 UStG, dass die Steuerbefreiung nicht für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt gilt, wird verzichtet, da entsprechend dem Wortlaut des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe c MwStSystRL in dem neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG ausdrücklich nur die Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin steuerfrei gestellt werden. Dass tierärztliche Leistungen nicht unter diese Befreiungsvorschrift fallen, entspricht auch gefestigter Rechtsprechung (vgl. EuGH-Urteil vom 24. Mai 1988, 122/87 – Kommission / Italien –, EuGHE S. 2685).

Unter Übernahme der Terminologie des Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL, wonach Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen von der Steuer freizustellen sind, werden die bislang in § 4 Nr. 16 Buchstabe a bis c UStG enthaltenen Steuerbefreiungsvorschriften in dem neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG weiterentwickelt und zusammengefasst. Zur Klarstellung werden in Anlehnung an die im SGB V definierten Leistungen auch diejenigen der Geburtshilfe, Diagnostik, Vorsorge, Rehabilitation und die Hospizleistungen ausdrücklich erwähnt.

Diese Leistungen - einschließlich der damit eng verbundenen Umsätze - sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie nach Satz 1 von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder den in Satz 2 bezeichneten Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden; nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen.

Die Leistungen sind sowohl im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung steuerfrei, als auch dann, wenn kein oder ein privater Versicherungsschutz besteht. Um auszuschließen, dass eine Einrichtung nach Satz 2 die Steuerbefreiung für einrichtungsfremde Leistungen in Anspruch nimmt, wird die Steuerbefreiung jeweils auf den Bereich der Zulassung, des Vertrages bzw. der Regelung nach SGB V beschränkt. Dies bedeutet z. B., dass eine Einrichtung, mit der ein Versorgungsvertrag nach § 111 SGB V besteht, keine steuerfreien Krankenhausbehandlungen erbringen kann, wenn sie nicht auch über eine Zulassung nach § 108 SGB V verfügt.

In § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 1 UStG wird die bisherige Befreiung des § 4 Nr. 16 Buchstabe a UStG für die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betriebenen Einrichtungen fortgeführt.

Als andere ordnungsgemäß anerkannte Einrichtungen gleicher Art i. S. d. Artikels 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL werden die Einrichtungen gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 UStG bestimmt. Bei dieser Anerkennung wird auf den jeweiligen Regelungsgehalt des SGB V abgestellt. Durch den Verzicht, die Steuerbefreiung von jährlich nachzuweisenden bestimmten, einrichtungsbezogenen „Sozialkriterien“ abhängig zu machen, wird nicht nur ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet, sondern auch der jüngsten Entwicklung der Rechtsprechung Rechnung getragen. Danach erfordert es der gemeinschaftsrechtliche Grundsatz der steuerlichen Neutralität, dass für

alle Kategorien privatrechtlicher Einrichtungen, die in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe b MwStSystRL genannt sind, in Bezug auf die Erbringung vergleichbarer Leistungen die gleichen Bedingungen für ihre Anerkennung gelten.

Als Einrichtung anerkannt werden gemäß § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa UStG die zugelassenen Krankenhäuser nach § 108 SGB V, somit

1. Krankenhäuser, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind,
2. Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser), sowie
3. Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

Krankenhäuser, die nicht von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden und die nicht nach § 108 SGB V zugelassen sind, sind mit ihren in § 4 Nr. 14 Buchstabe b Satz 1 UStG genannten Leistungen steuerpflichtig, also auch mit ihren in einer Vielzahl sonstiger Krankenhausleistungen eingebetteten ärztlichen Heilbehandlungsleistungen (vgl. BFH-Urteil vom 18. März 2004, a.a.O.). Insoweit ergibt sich kein Unterschied zu den Buchstaben b und c des bisherigen § 4 Nr. 16 UStG, bei denen die Nichterfüllung der dort benannten „Sozialkriterien“ ebenfalls die Steuerpflicht ihrer Leistungen zur Folge hat.

Durch den Doppelbuchstaben bb werden die Zentren der ärztlichen - auch zahnärztlichen - Heilbehandlung und Diagnostik oder Befunderhebung, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 SGB V gelten, als steuerbegünstigte Einrichtungen anerkannt. Unter diese Befreiungsvorschrift können, unabhängig von ihrer Rechtsform, z. B. medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen von Laborärzten oder klinischen Chemikern sowie Praxiskliniken fallen.

Gemäß Doppelbuchstabe cc werden die Einrichtungen erfasst, mit denen Versorgungsverträge nach §§ 111, 111a SGB V bestehen, also Versorgungsverträge mit Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen bzw. Versorgungsverträge mit Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen.

Gemäß Doppelbuchstabe dd werden die Einrichtungen zur Geburtshilfe erfasst, für die Verträge nach § 134a SGB V gelten. Die Steuerbefreiung umfasst auch die Leistungen der stationären Geburtshilfe, unbeschadet einer sozialversicherungsrechtlichen Abrechnungsfähigkeit dieser Leistungen.

Durch die Aufnahme von Hospizen im Doppelbuchstaben ee, mit denen Verträge nach § 39a Abs. 1 SGB V bestehen, werden deren stationäre Hospizleistungen steuerfrei gestellt. Ambulante Hospizleistungen, die unter den neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG fallen, sind nach dieser Vorschrift von der Umsatzsteuer befreit.

In § 4 Nr. 14 Buchstabe c UStG werden Leistungen von Einrichtungen nach § 140b Abs. 1 SGB V erfasst, mit denen Verträge zur integrierten Versorgung nach § 140a SGB V bestehen. Danach sind steuerfrei z. B. die Leistungen von Managementgesellschaften - Träger, die nicht selbst Versorger sind, sondern eine Versorgung durch dazu berechnete Leistungserbringer anbieten (§ 140b Abs. 1 Nr. 4 SGB V) -, denen im Rahmen eines mit einer Krankenkasse geschlossenen Vertrages zur integrierten Versorgung nach §§ 140a ff. SGB V die vollständige bzw. teilweise ambulante und/oder stationäre Versorgung der Mitglieder der Krankenkasse übertragen wird. Sofern in einem Vertrag zur integrierten Versorgung lediglich Steuerungs-, Koordinierungs- und/oder Managementaufgaben von der Krankenkasse auf die Managementgesellschaft übertragen werden, handelt es sich hierbei um die Auslagerung von

Verwaltungsaufgaben; diese Leistungen der Managementgesellschaft gegenüber der Krankenkasse sind weiterhin steuerpflichtig.

In § 4 Nr. 14 Buchstabe d UStG wird die auf Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL beruhende Steuerbefreiung des bisherigen § 4 Nr. 14 Satz 2 UStG unter Ausdehnung jetzt auch auf die Einrichtungen des neuen § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG unter ausdrücklicher Benennung der ergänzenden EG-rechtlichen Vorgaben fortgeführt.

Steuerbefreit werden die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG bezeichneten Berufe oder Einrichtungen i. S. d. § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen für unmittelbare Zwecke der Ausübung der Tätigkeit nach Buchstabe a oder b verwendet werden und die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert.

Die Vorschrift wird also dahingehend erweitert, dass nicht nur die Leistungen der Zusammenschlüsse von Ärzten oder Angehörigen arztähnlicher Berufe an ihre Mitglieder befreit werden, sondern auch die Leistungen an Mitglieder der Zusammenschlüsse von Einrichtungen i. S. d. § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG (z. B. Krankenhäuser) sowie von Angehörigen der in § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG bezeichneten Berufe und Einrichtungen i. S. d. § 4 Nr. 14 Buchstabe b UStG (z. B. Ärzte und Krankenhäusern). Hiermit soll dem Strukturwandel im Bereich des Gesundheitswesens und dem Ziel der Kostendämpfung Rechnung getragen werden.

Ausdrücklich klargestellt wird aber entsprechend der zwingenden EG-rechtlichen Vorgabe in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL, dass diese Steuerbefreiung nur in Betracht kommt, wenn die Gemeinschaft von ihren Mitgliedern lediglich die genaue Erstattung des jeweiligen Anteils an den gemeinsamen Kosten fordert.

Hinzu kommt: Die Befreiung darf entsprechend dem letzten Teilsatz in Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe f MwStSystRL nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Sie kann sich deshalb entsprechend dem bisherigen Rechtsverständnis (vgl. hierzu auch Abschnitt 94 der Umsatzsteuer-Richtlinien 2008) nur auf die sonstigen Leistungen der ärztlichen Praxis- und Apparategemeinschaften beziehen, nicht aber auf Fälle, in denen eine Gemeinschaft für ihre Mitglieder z. B. die Buchführung, die Rechtsberatung oder die Tätigkeit einer ärztlichen Verrechnungsstelle übernimmt.

Zu Buchstabe c (Nummer 16)

Es handelt sich um eine Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 4 Nr. 14 UStG, in welcher die bisherigen Steuerbefreiungen für Heilbehandlungsleistungen (bisher § 4 Nr. 14 und § 4 Nr. 16 Buchstabe a bis c UStG) zusammengefasst werden.

Die Änderungen von § 4 Nr. 14 und 16 UStG treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a)

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Umsatzsteuer, wenn sie im Inland ausgeführt werden. Der Inlandsbegriff des Umsatzsteuergesetzes entspricht seit jeher nicht dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, da hierzu z. B. nicht die Freihäfen (Freizonen des Kontrolltyps I nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zollverwaltungsgesetzes) gerechnet werden. Lieferungen in diese Gebiete sind derzeit als Ausfuhrlieferungen umsatzsteuerfrei, wenn sie an einen Unternehmer für dessen Unternehmer bewirkt werden. Damit soll eine umsatzsteuerliche Entlastung im Inland und eine Gleichbehandlung mit nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Lieferungen im Freihafen an diesen Abnehmerkreis erreicht werden.

§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG in der durch Art. 7 Nr. 1 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) geänderten Fassung sieht nunmehr u. a. vor, dass Lieferungen von Gegenständen in Freihäfen an für den Bezug dieser Gegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer der Umsatzbesteuerung unterliegen. Damit werden ungerechtfertigte Steuervorteile vermieden.

Die Ergänzung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a UStG stellt sicher, dass Lieferungen an in einer Freizone unternehmerisch tätige Abnehmer, die diese Gegenstände für den Vorsteuerabzug ausschließende Ausgangsumsätze verwenden, nicht entlastet werden. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Lieferungen von Gegenständen an diesen Abnehmerkreis in diesen Gebieten, die nach § 1 Abs. 3 UStG bereits jetzt systemgerecht mit Umsatzsteuer belastet werden. Dadurch werden nunmehr insgesamt gemeinschaftsrechtskonform ungerechtfertigte Steuervorteile vermieden.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 3 (§ 17 Abs. 2 Nr. 5)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 15 Abs. 1a UStG durch Artikel 7 Nr. 8 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878).

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 4 (§ 18 Abs. 10 Nr. 2 Buchstabe a Satz 2 und Nr. 3 Buchstabe a Satz 2)

Redaktionelle Änderung des Verweises. Der bisherige Verweis auf die Doppelbuchstaben aa und bb wird durch Ergänzung des Zitats des Satzes 1 präzisiert.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 7 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5)

Redaktionelle Änderung. § 17c Abs. 2 Nr. 4 und 5 UStDV sieht bislang als buchmäßigen Nachweis bei Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für der einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrags vor, dass der Unternehmer entsprechend Art und Umfang sowie den Tag dieses Umsatzes aufzeichnen muss. Diese in § 6a Abs. 2 Nr. 2 UStG 1993 enthaltene Gleichstellung derartiger Leistungen mit einer innergemeinschaftlichen Lieferung wurde durch Art. 20 Nr. 9 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) mit Wirkung vom 1. Januar 1996 aufgehoben. Seitdem sind diese Umsätze eine sonstige Leistung; die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen kommt nicht in Betracht. Entsprechend gehen die hierfür vorgesehenen buchmäßigen Nachweise ins Leere. Sie können aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 1 und 2)

Redaktionelle Änderung des Klammerzusatzes (Präzisierung durch die Aufnahme des Satzes 1 in das Zitat).

Zu Nummer 3 (§ 21 Satz 1)

Redaktionelle Änderung des Klammerzusatzes (Präzisierung durch die Aufnahme des Satzes 1 in das Zitat).

Die Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 8 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 - aufgehoben -)

§ 2 Abs. 5 AStG wird an die Änderungen des § 50 EStG angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 15 Abs. 6 und 7 - neu -)

Allgemeines

§ 15 AStG greift auf das Einkommen ausländischer Stiftungen und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugs- oder Anfallsberechtigte der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Das Einkommen der Stiftung wird ihnen entsprechend ihrem Anteil zugerechnet.

Familienstiftungen oder vergleichbare Rechtsträger werden in einigen Staaten praktisch überhaupt nicht oder äußerst begünstigt besteuert. Mit der Nicht- oder Niedrigbesteuerung geht oft die Ablehnung zwischenstaatlicher Amtshilfe für Besteuerungszwecke einher. Es ist deshalb aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerechtfertigt, den inländischen Stiftern oder Begünstigten ausländischer Familienstiftungen das Einkommen der Stiftung zuzurechnen. Für inländische Stiftungen fehlt eine § 15 AStG entsprechende Regelung. Sie ist auch nicht erforderlich; denn für inländische Stiftungen gelten, soweit sie nicht gemeinnützig sind, bei der Besteuerung keine Besonderheiten. Ihr Einkommen unterliegt der Körperschaftsteuer.

Mit der Einfügung eines neuen Absatz 6 wird europarechtlichen Bedenken Rechnung getragen, die sich auf Grund der Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zur Kapitalverkehrsfreiheit (Artikel 56 EG-Vertrag) ergeben haben. Eine Anpassung an die Rechtsprechung fordert auch die EU-Kommission.

Wesentlicher Inhalt der Änderung

Eine Stiftung im Sinne des § 15 AStG liegt nur vor, wenn der betreffende Rechtsträger ohne die Vorschrift des § 15 AStG gegenüber einem deutschen Steuerzugriff Abschirmwirkung entfaltet, d.h. wenn das Einkommen nach deutschem Steuerrecht keiner anderen Person zuzurechnen ist. Eine solche Abschirmwirkung tritt ein, wenn die ausländische Stiftung einer inländischen Stiftung entspricht (BFH-Urteil vom 25. April 2001, II R 14/98, BFH/NV 2001, S. 1458). In Bezug auf andere rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vermögensmassen und Zweckvermögen kommt es, ähnlich wie bei Stiftungen, darauf an, ob Vermögen tatsächlich unwiderruflich auf diese übertragen und dem Einfluss des Übertragenden entzogen worden ist (BFH vom 3. November 1992, I R 39/92, BStBl 1993 II S. 388 und vom 2. Februar 1994, I R 66/92, BStBl II S. 727). Durch die Gesetzesänderung wird die ausnahmslose Zurechnung des Einkommens der Stiftung für eine Würdigung im Einzelfall geöffnet, die es dem Stifter oder den Begünstigten ermöglicht, der Zurechnung der Einkünfte zu entgehen, indem sie nachweisen, dass ihnen die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und auch tatsächlich entzogen ist (BFH vom 28. Juni 2007, II R 21/05, BStBl II S. 669).

Die weitere Änderung des AStG (Einfügung eines Absatzes 7) steht in keinem Zusammenhang mit der Rechtsprechung des EuGH.

Im Einzelnen

Absatz 6 - neu -

Der neue Absatz 6 schließt die Zurechnung des Einkommens aus, wenn die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU-Mitgliedstaat bzw. einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, sofern die Personen, denen das Einkommen der Stiftung nach Absatz 1 zuzurechnen ist, den Nachweis erbringen, dass ihnen selbst oder anderen Personen, die in den Absätzen 2 und 3 genannt sind, die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist (vgl. BFH vom 28. Juni 2007, II R 21/05, BStBl II S. 669).

Die Nachweismöglichkeit setzt voraus, dass die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmöglichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Auskunftsaustausch hat. Die Instrumente, die hierfür zur Verfügung stehen, sind die Richtlinie 77/799/EWG (EG-Amtshilfe-Richtlinie) sowie die Auskunftsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen oder anderer Abkommen, die einen umfassenden, nicht auf die Anwendung der Vorschriften des Abkommens beschränkten Auskunftsaustausch zwischen den Finanzbehörden vorsehen. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat Zugang zu relevanten Informationen hat und Auskünfte auch tatsächlich erteilt.

Absatz 7 - neu -

Satz 1 stellt klar, dass für die Ermittlung des Einkommens, das dem Stifter oder den Begünstigten nach Absatz 1 zuzurechnen ist, die Grundsätze des deutschen Steuerrechts gelten (vgl. BFH-Urteil vom 5. November 1992, I R 39/92, BStBl 1993 II S. 388).

Satz 2 bestimmt, dass negative Beträge nicht zuzurechnen sind. Nach Satz 3 sind bei der Ermittlung des Einkommens Verluste in entsprechender Anwendung des § 10d EStG abzuziehen. Hierdurch soll eine unklare Rechtslage im Sinne des ursprünglichen Willens des Gesetzgebers beseitigt werden. § 15 AStG ist konzeptionell mit den Vorschriften über die Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 - 14 AStG vergleichbar. Dort wird die Feststellung eines negativen Hinzurechnungsbetrages ausdrücklich ausgeschlossen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 AStG); bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages bleibt aber § 10d EStG anwendbar (§ 10 Abs. 3 AStG). Systematisch sollte nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Anwendung des § 15 AStG nichts anderes gelten.

Offensichtlich bestand in der Literatur insoweit eine gewisse Unklarheit. So heißt es in *Flick/Wassermeyer/Baumhoff*, Außensteuergesetz, § 15, Anm. 24.1: „*Fraglich kann sein, ob auch ein negatives Einkommen zurechenbar ist*“. Der BFH führt jedoch in seinem Urteil vom 5. November 1992, I R 39/9, aus, dass die Zurechnung eines positiven Einkommens gemäß § 15 Abs. 1 AStG nur dann in Betracht komme, wenn die Familienstiftung Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 EStG erziele.

Nach der Konzeption des § 15 AStG wird das von der Stiftung erzielte Einkommen dem unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter bzw. den unbeschränkt steuerpflichtigen Begünstigten zugerechnet, und zwar unabhängig davon, ob sie im jeweiligen Zeitraum tatsächlich Zuwendungen von der Stiftung erhalten haben. Die Vorschrift bezweckt, der Verlagerung von Einkommen auf ausländische Stiftungen entgegenzuwirken, die vorwiegend in Gebieten errichtet werden, in denen auf das Vermögen und die Erträge der Stiftung keine oder nur geringfügige Steuern anfallen. Das ist aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gerechtfertigt. Das gilt umso mehr, als ausländische Stiftungen häufig Strukturen aufweisen, die mit inländischen Stiftungen nicht vergleichbar sind. Hierzu ist auf das BFH-Urteil vom 28. Juni 2007, II R 21/05, BStBl 2007 II S. 669, zu verweisen.

Zu Nummer 3 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 17)

Es handelt sich um eine Klarstellung der Anwendungsregelung für den durch das Jahressteuergesetz 2008 neu eingefügten § 18 Abs. 4 AStG, der unzutreffend auf die Hinzurechnung der Zwischeneinkünfte abstellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 18 - neu -)

Absatz 18 enthält die erforderliche Regelung zur zeitlichen Anwendung der Änderungen. Sie gelten in Bezug auf § 2 Abs. 5 und § 15 Abs. 6 AStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 und in Bezug auf § 15 Abs. 7 AStG für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen. Angesichts des öffentlichen Interesses an einer Klarstellung einer unklaren Rechtslage wird das grundsätzlich schutzwürdige Vertrauen der Steuerpflichtigen nicht in unzulässiger Weise verletzt; zumal gerade an der Errichtung ausländischer Stiftungen Beteiligte regelmäßig steuerrechtlich besonders beraten sind (BVerfGE 72 S. 200 [255]).

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht wegen des neu eingefügten § 31c AO (Auskunft an den Betroffenen) sowie der Änderung des § 376 AO (Verfolgungsverjährung).

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Das in § 146 Abs. 2b AO vorgesehene Verzögerungsgeld war bisher nicht im Katalog der Nebenleistungen des § 3 Abs. 4 AO enthalten.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 3 (§ 19 Abs. 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 49 EStG; § 19 Abs. 6 AO in der geltenden Fassung normiert die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung eine bundesweit zentrale Zuständigkeit einer Finanzbehörde für die Besteuerung von Renten gem. § 49 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu schaffen. Mit der Erweiterung des § 49 EStG um die Renten im Sinne der neuen Nummer 10 ist auch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 19 Abs. 6 AO notwendig.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 4 (§ 31c - neu -)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10. März 2008 (Aktenzeichen 1 BvR 2388/03) festgestellt, dass die Regelung des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) über Auskunftsrechte der Betroffenen auch für Bundesfinanzbehörden gilt. Für ein behördliches Ermessen bei der Entscheidung über die Auskunftserteilung sei verfassungsrechtlich kein Raum.

Der neue § 31c AO ordnet im Interesse der Normenklarheit und einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis an, dass § 19 BDSG in allen Abgabenangelegenheiten gilt, auf die die

AO Anwendung findet. Soweit Landesfinanzbehörden und Gemeinden bei der Verwaltung von Abgaben im Rahmen der AO tätig werden, gilt dies auch für die nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Stellen.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 5 (§ 51 Satz 4 - neu -)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass eine Körperschaft nur dann als gemeinnützig anerkannt werden kann, wenn sie sich nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung hält, z. B. kein extremistisches Gedankengut fördert. Dies entspricht der bisherigen Behandlung durch die Finanzverwaltung (vgl. Anwendungserlass zur AO, zu § 52 Nr. 16 AO).

Die Änderung ist nach dem neuen Art. 97 § 1d Abs. 2 EGAO ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 6 (§ 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu -)

Auslöser der Änderung ist das Urteil des EuGH vom 14. September 2006 - C 386/01 („Stauffer“). Der EuGH hat entschieden, dass es mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar ist, wenn eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU (Italien) ansässige und nach dessen Recht als gemeinnützig anerkannte Stiftung, die ihre gemeinnützigen Zwecke nicht in Deutschland verfolgt (Schweiz), sondern hier nur Vermietungseinkünfte erzielt und insoweit beschränkt steuerpflichtig ist, anders als gemeinnützige Einrichtungen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, keinen Anspruch auf Befreiung von der Körperschaftsteuer hat (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG). Der EuGH sah darin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, weil die Körperschaftsteuerbefreiung allein an die Belegenheit des Sitzes der gemeinnützigen Einrichtung anknüpfe und dies kein die Ungleichbehandlung rechtfertigender Grund sei.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Fragen waren im Verfahren „Stauffer“ nur inzident angesprochen. Denn der Bundesfinanzhof (BFH) als vorlegendes Gericht hatte die klagende Stiftung als auch nach deutschem Recht gemeinnützig betrachtet, so dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiungsnorm (insbesondere „Körperschaft, die nach Stiftungsgeschäft gemeinnützigen Zwecken dient“ - vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) vorlägen. Dabei hatte der BFH die als Voraussetzung eines gemeinnützigen Zwecks nach § 52 AO notwendige „Förderung der Allgemeinheit“ so ausgelegt, dass darunter nicht nur die Bevölkerung Deutschlands, sondern auch anderer Staaten zu verstehen sei. An diese Auslegung war der EuGH gebunden. Demgemäß ging er davon aus, dass es sich um eine Stiftung handle, die sowohl in ihrem Herkunftsland Italien als auch in Deutschland gleichermaßen gemeinnützig sei und ihr Ziel die Förderung identischer Interessen der Allgemeinheit sei, in Deutschland also allein wegen ihres ausländischen Sitzes benachteiligt werde.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist § 52 AO schon in seiner bisherigen Fassung anders auszulegen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben deshalb bereits 2005 in einem BMF-Schreiben zu dem Vorlagebeschluss des BFH dargelegt, dass „Allgemeinheit“ im Sinne des § 52 AO die Bevölkerung Deutschlands bzw. ein Ausschnitt daraus sei. Die so verstandene „Förderung der Allgemeinheit“ könne auch dadurch bewirkt werden, dass eine inländische Körperschaft ihre gemeinnützigen Zwecke im Ausland verwirklicht, soweit dies positive Rückwirkungen auf das Ansehen Deutschlands und die deutsche Bevölkerung habe und der deutsche Staat mehr Steuermittel aufwenden müsste, wenn sich nicht inländische Organisationen engagierten (Beispiele: Entwicklungs- und Katastrophenhilfe). Eine solche Beschränkung der Steuerbegünstigung gemeinnütziger Zwecke auf die Förderung der deutschen Allgemeinheit rechtfertige sich aus dem besonderen Interesse, das der Staat an

Gemeinwohlaufgaben habe, die er ansonsten selbst erfüllen oder für die er Mittel aufwenden müsste.

Mit der Änderung wird im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder vorgeschlagen, den beschriebenen strukturellen Inlandsbezug nunmehr ausdrücklich gesetzlich in § 52 AO zu verankern. Der EuGH selbst hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass dies europarechtlich möglich ist.

Die Änderung ist nach dem neuen Art. 97 § 1d Abs. 2 EGAO ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Zu Nummer 7 (§ 93a Abs. 1)

Bislang war umstritten, ob die Mitteilungspflichten nach § 93a AO und der Mitteilungsverordnung auch für Gerichte und andere Organe der Rechtspflege gelten. Im Interesse der Normenklarheit wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 nun ausdrücklich bestimmt, dass die Mitteilungspflicht auch für andere öffentlichen Stellen als Behörden gilt.

Für eine Mitteilungspflicht nach § 93a AO in Verbindung mit der Mitteilungsverordnung ist es damit künftig unerheblich, ob eine öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung oder andere öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt. Andere öffentliche Stellen in diesem Sinne sind insbesondere auch die Organe der Rechtspflege. Einzelheiten der Mitteilungspflicht ergeben sich aus der Mitteilungsverordnung.

Die Änderung in Satz 3 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in Satz 1 und 2.

Die Bundesregierung greift mit der Änderung des § 93a Abs. 1 AO eine Anregung des Bundesrechnungshofes auf.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 8 (§ 146 Abs. 2a und 2b - neu -)

Allgemeiner Teil

Im Zuge der weltweiten Verflechtung von Unternehmen ergibt sich für deutsche Tochterunternehmen ausländischer Konzerne immer häufiger die Notwendigkeit, die Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten in die Konzernzentralen oder zentralisierte Buchführungsstellen zu verlagern. Darüber hinaus haben etliche Unternehmen ein großes Interesse daran, die Kosten der Buchführungs- und Aufzeichnungsarbeiten zu reduzieren und diese Arbeiten deshalb im Ausland durchführen zu lassen.

Nach derzeit geltendem Recht steht § 146 Abs. 2 Satz 1 AO einer Verlagerung der Buchführung ins Ausland entgegen. Die Vorschrift dient der Sicherstellung eines effizienten Steuervollzugs durch die Einräumung der Möglichkeit von im Hinblick auf die Umsatzsteuer-Nachschau auch unangekündigten Prüfungen der Bücher und Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen.

Die Gesetzesänderung trägt dem Interesse der Wirtschaft nach Zulassung der Verlagerung Rechnung und bewirkt eine deutliche Entlastung von Bürokratiekosten. Allerdings müssen die in dem neuen § 146 Abs. 2a AO genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Dies dient der Sicherstellung einer effizienten Kontrolle durch die Steuerverwaltung und damit der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die genannten Voraussetzungen haben auch eine begrenzende Wirkung, so dass nicht damit zu rechnen ist, dass es zu einer massenhaften Verlagerung kommen wird.

Im Einzelnen

Absatz 2a

Sätze 1 und 2

Die Verlagerung der Buchführung wird auf den EU-Raum und die meisten Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes beschränkt, weil nur mit diesen Staaten eine effektive Rechts- und Amtshilfeabregelung besteht. Eine darüber hinausgehende weltweite Verlagerungsmöglichkeit würde eine effektive Kontrolle der Bücher und Aufzeichnungen der Steuerpflichtigen nicht gewährleisten. Damit wäre der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen Steuerpflichtigen, die ihre Bücher und Aufzeichnungen im Inland führen und solchen, die dies im Ausland tun, verletzt.

Es darf nur die Verlagerung der mittels eines Datenverarbeitungssystems erstellten Buchführung und sonstigen Aufzeichnungen bewilligt werden. Die „Papierbuchführung“, insbesondere die in Papierform vorliegenden Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, müssen im Inland verbleiben, damit eine Umsatzsteuer-Nachschau weiterhin möglich bleibt.

Satz 3 Nummer 1

Da der Datenzugriff i.S. des § 147 Abs. 6 AO durch die deutsche Finanzverwaltung auf einen im Ausland befindlichen Server als hoheitlicher Eingriff eine Verletzung fremder Hoheitsrechte darstellt, muss der Steuerpflichtige vor Verlagerung der Buchführung die Zustimmung des Staates, in den verlagert werden soll, zur Durchführung des Zugriffs auf elektronische Bücher und sonst erforderliche Aufzeichnungen vorlegen. Die Zustimmung des Steuerpflichtigen zum Datenzugriff allein reicht nicht aus, da dieser nicht über Hoheitsrechte fremder Staaten disponieren kann.

Satz 3 Nummer 2

Der Steuerpflichtige muss den Standort des Datenverarbeitungssystems angeben. Ggf. notwendige Beschlagnahmemaßnahmen müssen auch nach Verlagerung der DV-Buchführungssysteme möglich bleiben. Die Vorschrift trägt diesem Erfordernis Rechnung.

Satz 3 Nummer 3

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Kontrolle der Steuerpflichtigen darf die Verlagerung nur bei solchen Steuerpflichtigen bewilligt werden, die sich in der Vergangenheit kooperativ gezeigt haben und von denen anzunehmen ist, dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Bei Steuerpflichtigen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, ist eine Bewilligung ausgeschlossen.

Satz 3 Nummer 4

Der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gebietet es, dass Steuerpflichtige, die ihre Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten im Ausland erfüllen, den selben Kontrollen unterliegen wie Steuerpflichtige, die dies im Inland tun.

Satz 4

Sofern der Staat, in den die Buchführung verlagert wurde, dem Steuerpflichtigen gegenüber die Zustimmung zur Duldung des Datenzugriffs widerruft, muss die Finanzbehörde unverzüglich unterrichtet werden. Denn ab diesem Zeitpunkt wäre ein durchgeführter Datenzugriff als Verletzung fremder Hoheitsrechte anzusehen. Es muss der Finanzverwaltung möglich sein, hierauf zu reagieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere, die Rückverlagerung zu verlangen.

Satz 5

Sofern eine der Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist, müssen die elektronischen Bücher und sonstigen Aufzeichnungen in das Inland verbracht, d.h. auf einem im Inland befindlichen Server vorgehalten werden.

Absatz 2b

Die Erteilung der Bewilligung nach Abs. 2a darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere im Rahmen einer Außenprüfung, ordnungsgemäß nachkommt. Verstößt der Steuerpflichtige hiergegen, sieht die Vorschrift die Verhängung eines sog. Verzögerungsgeldes durch die zuständige Finanzbehörde vor, das den Steuerpflichtigen insbesondere zur zeitnahen Mitwirkung anhalten soll. Um eine Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die ihre Bücher und sonstigen Aufzeichnungen im Ausland führen gegenüber solchen Steuerpflichtigen, die dies im Inland tun, zu vermeiden, gilt für diese Personen die Anwendung des Verzögerungsgeldes im Falle der Verletzung von Mitwirkungspflichten gleichermaßen. Durch das der Finanzbehörde eingeräumte Ermessen im Hinblick auf die Höhe des Verzögerungsgeldes ist eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Reaktion der Behörde gewährleistet.

Die Änderung des § 146 AO tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Nummer 9 (§ 278 Abs. 2 Satz 1)

Mit Urteil vom 9. Mai 2006 - VII - R 15/05 - hat der BFH entschieden, dass kein hinreichender Grund ersichtlich ist, den zwischen zusammenveranlagten Ehegatten unentgeltlich zugewendeten Vermögenswert nach § 278 Abs. 2 AO einem zeitlich unbeschränkten Zugriff durch die Finanzbehörden auszusetzen, während die Anfechtung einer solchen Vermögensverschiebung nach dem Anfechtungsgesetz (AnfG) bei nicht zusammenveranlagten Eheleuten nur zeitlich eingeschränkt möglich ist. Soweit § 278 Abs. 2 AO eine zeitlich unbeschränkte Inanspruchnahme des Zuwendungsempfängers vorsieht, während das AnfG für vergleichbare Sachverhalte nur zeitlich begrenzte Anfechtungsmöglichkeiten eröffnet, liege daher eine Regelungslücke vor, die durch eine analoge Anwendung von § 3 Abs. 1 AnfG zu schließen ist.

Durch die Einführung der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme des Zuwendungsempfängers wird diese Regelungslücke nunmehr geschlossen und eine Annäherung an die Vorschriften des AnfG herbeigeführt.

Die Änderung gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes in allen offenen Fällen.

Zu Nummer 10 (§ 285 Abs. 2)

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen durch die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung geschaffen. Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung wurden mit IT-Hardware (Notebooks) ausgestattet; eine entsprechende Fachsoftware befindet sich in Entwicklung.

Um mit Einführung des IT-Verfahrens AVS-VB (**A**utomatisiertes **V**ollstreckungssystem für **V**ollziehungsbeamte) zu Beginn des Jahres 2009 einen möglichst effektiven Arbeitsablauf in den Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung sowohl im Innen- als auch im Außendienst gewährleisten zu können, tritt die Änderung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 11 (§ 289 Abs. 1 und 2)

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen durch die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung

geschaffen. Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung wurden mit IT-Hardware (Notebooks) ausgestattet; eine entsprechende Fachsoftware befindet sich in Entwicklung.

Um mit Einführung des IT-Verfahrens AVS-VB (**A**utomatisiertes **V**ollstreckungssystem für **V**ollziehungsbeamte) zu Beginn des Jahres 2009 einen möglichst effektiven Arbeitsablauf in den Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung sowohl im Innen- als auch im Außendienst gewährleisten zu können, tritt die Änderung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 12 (§ 291 Abs. 4 - neu -)

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für eine IT-gestützte, medienbruchfreie Bearbeitung von Vollstreckungsfällen durch die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung geschaffen. Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung wurden mit IT-Hardware (Notebooks) ausgestattet; eine entsprechende Fachsoftware befindet sich in Entwicklung.

Soweit das Gesetz für Maßnahmen der Finanzverwaltung die Schriftform anordnet, kann diese nach geltender Rechtslage nur durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für von der Finanzbehörde aufzunehmende Niederschriften gilt dies nur, wenn dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist (§ 87a Abs. 4 AO). Bei elektronisch erstellter Niederschrift sollte generell auf das Unterschriftserfordernis verzichtet werden.

Um mit Einführung des IT-Verfahrens AVS-VB (**A**utomatisiertes **V**ollstreckungssystem für **V**ollziehungsbeamte) zu Beginn des Jahres 2009 einen möglichst effektiven Arbeitsablauf in den Vollstreckungsstellen der Zollverwaltung sowohl im Innen- als auch im Außendienst gewährleisten zu können, tritt die Änderung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 13 (§ 376)

Nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO beträgt die steuerliche Festsetzungsfrist zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen wurde. Unter Berücksichtigung von An- und Ablaufhemmungen nach §§ 170 und 171 AO können hinterzogene Steuern im Einzelfall auch noch nach mehr als zehn Jahren festgesetzt und erhoben werden.

Die AO enthält für Straftaten bisher keine eigenständige Regelung zur Verfolgungsverjährung. Deshalb gelten die allgemeinen Regelungen des Strafgesetzbuches mit der Folge einer grundsätzlich fünfjährigen Verfolgungsverjährungsfrist nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB.

Es besteht damit eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Steuerfestsetzungsverjährung und der Strafverfolgungsverjährung bei Steuerstraftaten. Entstanden ist diese Diskrepanz durch die Rechtsprechungsänderung des Bundesgerichtshofs, die zur Aufgabe des bis dahin angenommenen sog. Fortsetzungszusammenhangs führte (zuletzt BGH, Beschluss vom 20. Juni 1994 - 5 StR 595/93 -, BStBl 1994 II Seite 673).

Zudem besteht ein Wertungswiderspruch zwischen der Verfolgung von Steuerstraftaten und der Verfolgung von Steuerordnungswidrigkeiten. Steuerordnungswidrigkeiten verjähren nach § 384 AO abweichend von allgemeinen Regelungen nach fünf Jahren, genau so wie die Steuerhinterziehung.

Durch eine von § 78 StGB abweichende Sonderregelung in § 376 AO zur Verfolgungsverjährung von Steuerstraftaten soll eine grundsätzliche Parallelität zwischen Steuerfestsetzungsverjährung und steuerstrafrechtlicher Verfolgungsverjährung herbeigeführt werden.

Der bisherige § 376 AO wird ohne inhaltliche Änderung Absatz 2.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Sie gilt dabei nur für Steuerstraftaten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verjährt sind.

Zu Artikel 10 (Änderung des Art. 97 § 1d Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Der neue Art. 97 § 1d Abs. 2 EGAO enthält die Anwendungsvorschrift für die Änderungen der §§ 51 und 52 AO durch dieses Gesetz. Danach sind die Änderungen der §§ 51 und 52 AO erstmals ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 12 - aufgehoben -)

Auf Grund der Änderung des § 50 EStG ist das bisherige Erstattungsverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (bisher § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 EStG) durch eine Veranlagung bei Finanzamt ersetzt worden. Die Aufgabenzuweisung in § 5 Nr. 12 FVG kann daher entfallen.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Buchstabe b (Nummer 18 Satz 1)

Durch die Änderung der Nummer 18 wird dem Bundeszentralamt für Steuern die Aufgabe der Prüfung der Mitteilungspflichtigen (§ 22a EStG) nach § 22a Abs. 4 EStG zugewiesen und die Delegation der Aufgabenwahrnehmung durch die zentrale Stelle (§ 81 EStG) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vorgesehen.

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 18 FVG ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Nummer 2 (§ 20 Abs. 2)

Mit der Änderung wird ermöglicht, dass zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten die Bundesfinanzverwaltung für die in ihrer Zuständigkeit betriebenen automatisierten Verfahren automatische Einrichtungen der Länder sowie die Landesfinanzverwaltungen für die in ihrer Zuständigkeit betriebenen automatisierten Verfahren automatische Einrichtungen des Bundes nutzen kann. Die Bundesfinanzverwaltung kann sich damit für technische Hilfstätigkeiten z. B. der im Rahmen des Vorhabens KONSENS geschaffenen Zentralen Produktions- und Servicestellen, insbesondere der Kommunikationsplattformen der ELSTER-Clearing-Stellen der Länder bedienen. Der Bund kann den Ländern zur Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten die Nutzung der IT-Dienstleistungen der Bundesfinanzverwaltung über das Bundeszentralamt für Steuern ermöglichen. Das Steuerungsmodell der Bundesfinanzverwaltung im IT-Bereich mit dem Leitbild der Trennung von Angebot und Nachfrage bleibt hiervon unberührt. Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Auftragsdatenverarbeitung (insbesondere § 11 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz bzw. der entsprechenden Regelungen der Landesdatenschutzgesetze) weiterhin zu genügen, ist die Gewährung eines entsprechenden fachlichen Weisungsrechts in diesen Fällen notwendig. Dieses Weisungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die datenschutzrechtlichen oder sonstigen rein fachlichen Aspekte, die in der Regelungshoheit des Nutzers der Hilfstätigkeiten stehen. Die grundsätzlich angestrebte gemeinsame Nutzung von Produktions- und Servicestellen (shared services) dient dem Bürokratieabbau.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 12 (Änderung des § 17 Abs. 3a Grunderwerbsteuergesetz)

Durch die Ergänzung des Verweises in § 17 Abs. 3a Grunderwerbsteuergesetz von § 138 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes auf § 138 Abs. 2 bis 4 Bewertungsgesetz wird das Grunderwerbsteuergesetz an die Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2007 redaktionell angepasst.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft, so dass der zutreffende Gesetzesverweis gewährleistet ist.

Zu Artikel 13 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3)

Zu Buchstabe a (Satz 3)

In der noch bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung des Investmentsteuergesetzes stellen vom Investmentvermögen thesaurierte Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG keine steuerbaren ausschüttungsgleichen Erträge dar. Diese Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren unterliegen nicht als laufende Erträge der Besteuerung beim Anleger, sondern erhöhen den Wert des Investmentanteils. Sie werden bisher nur dann beim privaten Anleger erfasst, wenn dieser den Investmentanteil selbst innerhalb der einjährigen Frist nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG veräußert. Dagegen zählen die in § 20 Abs. 2 EStG in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung geregelten Fälle (z. B. Veräußerung von Zinsscheinen, Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne bei Finanzinnovationen) zu den Zinsen und damit zu den ausschüttungsgleichen Erträgen: Sie gelten zum Ende des Geschäftsjahres als zugeflossen und sind vom Anleger zu versteuern.

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 wurden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren im Privatvermögen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 aus dem § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG herausgelöst und in § 20 Abs. 2 EStG geregelt. Die dort normierte allgemeine Steuerpflicht von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften wurde als Folgeänderung in § 1 Abs. 3 Satz 3 nachvollzogen. Der hierbei verwendete Begriff „Wertpapierveräußerungsgeschäfte“ erweist sich jedoch als zu weitgehend, da dieser nicht durch Bezugnahme auf andere Vorschriften in seinem Anwendungsbereich eingegrenzt wird und somit die Veräußerung jeglicher Art von Wertpapieren erfasst. Hierdurch besteht die Gefahr, dass bisher als ausschüttungsgleich zu qualifizierende Erträge nur noch in einem eingeschränkten Umfang der Besteuerung unterliegen und die Abweichung von der Direktanlage ausgedehnt würde. Durch die Neuformulierung wird die Regelung der ausschüttungsgleichen Erträge präziser an die Neuregelung des § 20 EStG im Rahmen der Abgeltungsteuer angeglichen. Die Neufassung bezieht dabei allerdings auch Einlösungs- und Veräußerungserlöse aus Risikozertifikaten in die ausschüttungsgleichen Erträge mit ein.

Zu Buchstabe b (Satz 4 - neu -)

Bei der Ermittlung der Erträge sind Zins- und Mieterträge periodengerecht abzugrenzen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG). Diese periodengerecht abgegrenzten Erträge zählen auch unter der Abgeltungsteuer zu den der laufenden Besteuerung unterliegenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen. Weil die neuen Definitionen in § 1 Abs. 3 InvStG nicht mehr die Begrifflichkeiten Dividende oder Zins verwenden, sondern

an bestimmte Tatbestände des § 20 EStG anknüpfen, wird die Rechtsfolge ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

Erträge aus Anteilen an REIT-Aktiengesellschaften oder anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen unterliegen beim Anteilseigner grundsätzlich der vollen Besteuerung (§ 19 REITG). Werden vorbelastete Erträge (§ 19a REITG) ausgeschüttet, kommt die Steuerfreistellung nach § 8b KStG bzw. das Halbeinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG (ab 2009 Teileinkünfteverfahren) zur Anwendung.

Soweit Investmentvermögen Erträge aus REIT-Aktiengesellschaften oder anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen erzielen, werden zum Zweck der Gleichbehandlung von direkter Investition und indirekter Anlage über Investmentvermögen die Rechtsfolgen denen der steuerlichen Behandlung bei einem Direktanleger angeglichen.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Es wird angesichts der Neudefinition der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge ausdrücklich geregelt, dass die Emissionsrendite einer sonstigen Kapitalforderung periodengerecht abzugrenzen ist und wie Zinserträge zu den Erträgen des Investmentanteils zählt. Im früheren Recht folgte diese Rechtsfolge aus einem weiten Verständnis des Begriffs „Zins“.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 2 Satz 8 - neu -)

Nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 InvStG erfolgt die Anrechnung ausländischer Steuer beim Anleger im Rahmen der Veranlagung. Soweit Erträge aus Investmentanteilen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen, soll im Rahmen der Abgeltungsteuer die ausländische Steuer wie bei der Direktanlage und möglichst schon beim Steuerabzug angerechnet werden. Die Vorschrift wird daher um eine Verweisung auf die entsprechenden Regelungen im Einkommensteuergesetz ergänzt.

Die bisherige Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuer in den Sätzen 1 bis 6 gilt auch zukünftig für Erträge aus Investmentanteilen, die zu anderen Einkunftsarten als Einkünften aus Kapitalvermögen zählen.

Satz 7 ist in allen Fällen der Anrechnung ausländischer Steuern anzuwenden.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3 - neu -)

Die Regelung dient der Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs bei Investmentvermögen an die Vorgaben der Abgeltungsteuer.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 8 InvStG ist ausländische Steuer bis zur Höhe von 25 Prozent auf inländische Steuer anzurechnen. Die Anrechnung hat die zum Einbehalt deutscher Kapitalertragsteuer verpflichtete auszahlende Stelle vorzunehmen (§ 43a Abs. 3 Satz 1 EStG). Diese Regelung wird auf Ausschüttungen von Investmentvermögen übertragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 5)

Die in § 45a Abs. 1 EStG enthaltene Pflicht zur elektronischen Abgabe der Steueranmeldung ab dem 1. Januar 2009 wird auf Investmentgesellschaften ausgedehnt. Da diese Verpflichtung durchgängig von den Kapitalanlagegesellschaften erfüllt wird, ist eine Ausnahmeregelung mit der Zulassung einer Steueranmeldung in Papierform nicht erforderlich.

Zu Nummer 6 (§ 8 Abs. 5 Satz 1)

Im Rahmen von Altersvorsorgeverträgen („Riester-Rente“) oder Verträgen der Basisversorgung („Rürup-Rente“) kommt es teilweise zu Umschichtungen zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb des fortlaufenden Vertrags. Eine Besteuerung eines „Gewinns“ aus dem Anteilstausch ist mit der nachgelagerten Besteuerung für solche Altersvorsorgeprodukte nicht vereinbar. Die Neuregelung sieht deshalb vor, dass insoweit kein Gewinn aus der Rückgabe der Investmentanteile zu versteuern ist.

Zu Nummer 7 (§ 18)**Zu Buchstabe a (Absatz 5)**

Auf Bezüge aus der Beteiligung an einer anderen REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse findet die volle Besteuerung beim Anteilseigner bei der Direktanlage nach § 19 REIT-Gesetz aus Vertrauensschutzgründen erst Anwendung, wenn diese Bezüge nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und des Vertrauensschutzes werden Investmentvermögen in diese Regelung einbezogen.

Zu Buchstabe b (Absätze 12 bis 16 - neu -)**Absatz 12 - neu -**

Die Änderung des § 1 Abs. 3 und des § 3 Abs. 2 InvStG stellen Anpassungen des Investmentsteuergesetzes an die Abgeltungsteuer dar.

§ 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 InvStG ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen oder als zugeflossen gelten. Dies soll jedoch nicht für Erträge aus Risikozertifikaten gelten. Für sie wird auf die Anschaffung durch das Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2008 abgestellt. § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InvStG ist erstmals auf Erträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 als zugeflossen gelten.

Absatz 13 - neu -

§ 19a REITG ist erstmals auf Dividenden anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 ausgeschüttet werden. Dementsprechend ist § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG erstmals auf Erträge anzuwenden, die dem Investmentvermögen nach dem 31. Dezember 2007 zufließen.

Absatz 14 - neu -

Die Änderungen des § 4 Abs. 2 Satz 8 InvStG und des § 7 Abs. 1 Satz 3 InvStG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes sind erstmals beim Steuerabzug nach dem 31. Dezember 2008 anzuwenden.

Absatz 15 - neu -

Wie bei der Steueranmeldung nach § 45a Abs. 1 EStG gilt die Verpflichtung zur Übermittlung in elektronischer Form ab dem Jahre 2009.

Absatz 16 - neu -

Die Änderung des § 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG ist ab dem Jahr 2009 anzuwenden.

Zu Artikel 14 (Änderung des Zerlegungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 4)**

In § 7 Zerlegungsgesetz (ZerlG) ist die Zerlegung der Lohnsteuer geregelt. Nach bisheriger Rechtslage verblieb die pauschale Lohnsteuer des Feststellungszeitraums der Höhe nach im Einnahmeland. Da seit dem Kalenderjahr 2007 durch einen gesonderten Ausweis in der Lohnsteuer-Anmeldung Erkenntnisse über die Höhe der pauschalen Lohnsteuer vorliegen, erteilte die FMK in ihrem Beschluss vom 30. November 2006 zu TOP 1 (hier Beschluss Nr. 3) den Auftrag zu prüfen, wie die pauschale Lohnsteuer am zutreffendsten in das bisherige Lohnsteuerzerlegungsverfahren einbezogen werden könne und eine entsprechende Gesetzesänderung vorzubereiten.

Die im Auftrag der FMK durchgeführte Prüfung hat gezeigt, dass die Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer in das bisherige Lohnsteuerzerlegungsverfahren systematisch geboten ist. Da bei der pauschalen Lohnsteuer - entsprechend ihrem Charakter als typisierende und vereinfachende Form der Besteuerung - der Wohnsitz des einzelnen Steuerpflichtigen, für den die pauschale Lohnsteuer abgeführt wird, nicht bekannt ist, werden für die Einbeziehung der pauschalen Lohnsteuer in die auf dem Wohnsitzprinzip beruhende Lohnsteuerzerlegung die Annahmen zugrunde gelegt, dass die Wohnsitzverteilung und der Anteil der zerlegungsrelevanten Fälle bei der pauschalen Lohnsteuer den Verhältnissen bei der individuellen Lohnsteuer entsprechen. Diese Annahmen hält der Gesetzgeber für sachgerecht, da pauschale Besteuerungstatbestände überwiegend im Rahmen bestehender Beschäftigungsverhältnisse und somit im Zusammenhang mit einer individuellen Lohnbesteuerung auftreten. Daher ist es gerechtfertigt, die pauschale Lohnsteuer entsprechend der individuellen Lohnsteuer zu zerlegen. Durch die Gesetzesänderung wird die pauschale Lohnsteuer über eine einfache, methodisch richtige und sachgerechte Bereinigung des bisherigen Zerlegungsschlüssels in das Lohnsteuerzerlegungsverfahren einbezogen. Der für diese Einbeziehung erforderliche Verwaltungsaufwand ist gering. Die Qualität des Lohnsteuerzerlegungsverfahrens wird verbessert.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 3 Satz 1)

Nach dem neuen § 12 Abs. 3 Satz 1 ZerlG ist § 7 Abs. 4 ZerlG in der geänderten Fassung erstmals für die Zerlegung des Kalenderjahrs 2010 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 2007 anzuwenden.

Die Änderung in § 12 Abs. 3 Satz 1 ZerlG stellt nur eine redaktionelle Anpassung durch die Bezugnahme auf das vorliegende Gesetz dar. Da die bisher zitierte Gesetzesfassung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ebenfalls erst für die Zerlegung im Kalenderjahr 2010 nach den Verhältnissen des Kalenderjahrs 2007 gewirkt hätte, war lediglich das Gesetzeszitat auszutauschen.

Zu Artikel 15 (Änderung von § 8 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft)

Bis zum Veranlagungszeitraum 1989 konnten Verluste aus ausländischen gewerblichen Betriebsstätten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslInvG im Inland geltend gemacht werden. Zum Ausgleich sind diese Verluste nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AuslInvG in den Folgejahren dem Gesamtbetrag der Einkünfte wieder hinzurechnen, soweit aus Betriebsstätten, die in diesem ausländischen Staat belegen sind, insgesamt positive Beträge erzielt werden. Diese Hinzurechnungsvorschrift ist nach § 8 Abs. 5 Satz 2 AuslInvG bis einschließlich 2008 anzuwenden.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 AuslInvG sieht darüber hinaus die Hinzurechnung der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 AuslInvG abgezogenen Verluste auch in den Fällen der Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft vor. Diese Hinzurechnungsvorschrift ist ebenfalls bis zum Jahr 2008 befristet.

Die Befristung hat zur Folge, dass bereits geltend gemachte Verluste, die bis zum Ende des Jahres 2008 im Rahmen der Hinzurechnung nicht ausgeglichen werden können, in späteren Kalenderjahren nicht mehr hinzugerechnet werden können. Der Gesetzgeber ging damals davon aus, dass die gebotene Korrektur durch Hinzurechnungen in den folgenden zehn Jahren vollständig abgewickelt werden würde.

Auf Grund des noch vorhandenen erheblichen Hinzurechnungsvolumens ist eine unbefristete Verlängerung der Hinzurechnungsmöglichkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG erforderlich. Ein Auslaufen der Hinzurechnungsmöglichkeiten hätte auch eine endgültige Verlustberücksichtigung zur Folge, die mit der Systematik der DBA-rechtlichen Freistellungsmethode nicht zu vereinbaren wäre.

Zu Artikel 16 (Änderung des REIT-Gesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 4 Satz 3 - neu -)

Um die zutreffende Besteuerung der Ausschüttungen einer REIT-Aktiengesellschaft sicherzustellen (Vorbehalt des § 19 Abs. 3 REITG bezüglich des § 19a REITG), werden die Prüfungspflichten des Abschlussprüfers hinsichtlich des Umfangs der steuerlichen Vorbelastung und der Zusammensetzung der Erträge erweitert.

Zu Nummer 2 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des REIT-Gesetzes an die Abgeltungsteuer.

Die Änderung ist erstmals anzuwenden auf die Veräußerung von Aktien an REIT-Aktiengesellschaften und Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden; für Anteilserwerbe vor dem 1. Januar 2009 ist § 19 Abs. 2 REITG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914) weiter anzuwenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die steuerliche Vorbelastung der Erträge eines REIT wird bisher bei der Ausschüttung an die Anleger nicht berücksichtigt; sämtliche Ausschüttungen werden beim Anleger in voller Höhe besteuert.

Durch den Verweis auf § 19a REITG wird die volle Besteuerung beim Anleger von einer Vorbelastung der Erträge abhängig gemacht und die von einer REIT-Aktiengesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder die von einer anderen (ausländischen) REIT-Körperschaft, -Personenvereinigung oder -Vermögensmasse gezahlte Ertragsteuer bei der Besteuerung der Ausschüttungen des REITs beim Anteilseigner berücksichtigt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Anpassung des REIT-Gesetzes an die Abgeltungsteuer.

§ 19 Abs. 4 REITG enthält derzeit einen besonderen Verlustverrechnungskreis, wonach aus REIT-Aktien oder -Anteilen stammende Verluste nur mit Gewinnen aus solchen Beteiligungen verrechnet werden können.

Da die Regelungen zur Abgeltungsteuer schon einen allgemeinen Verlustverrechnungskreis für Kapitalerträge und darüber hinaus einen besonderen Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungen enthalten, ist der Verlustverrechnungskreis des § 19 Abs. 4 REITG auf im Betriebsvermögen gehaltene Anteile zu beschränken.

Die Änderung ist erstmals anzuwenden auf Aktien an REIT-Aktiengesellschaften und Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 veräußert werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Bei bestimmten anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen und -Vermögensmassen, z. B. UK-REIT und SIIC (Sociétés d'Investissements Immobiliers Cotées - REIT nach französischem Recht), handelt es sich um körperschaftsteuerpflichtige, lediglich partiell steuerbefreite, Rechtsträger. Um die Anwendung des § 19 Abs. 5 REITG auf diese anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen und -Vermögensmassen sicherzustellen, wird dieser zielgenauer formuliert.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 23 Abs. 1 REITG i. d. F. des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für das Kalenderjahr 2008 anzuwenden.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 - neu -)

Das REIT-Gesetz sieht eine Höchstbeteiligungsklausel für direkte Beteiligungen, wonach direkte Beteiligungen von 10 % oder mehr unzulässig sind, nur für Beteiligungen an deutschen REIT-Aktiengesellschaften vor (§ 11 Abs. 4 REITG).

Dagegen können inländische unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner, soweit die jeweilige ausländische Rechtsordnung dies zulässt, Schachtelbeteiligungen an ausländischen REITs halten. Diese ausländischen REITs stellen nach der Terminologie des REIT-Gesetzes andere REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen nach § 19 Abs. 5 REITG dar.

Nach nationalem Recht sind bisher grundsätzlich auch Dividenden ausländischer REITs in voller Höhe beim Anteilseigner zu besteuern, die Anwendung des § 3 Nr. 40 EStG bzw. des § 8b KStG beim inländischen Empfänger ist nach § 19 Abs. 3 REITG ausgeschlossen. Allerdings kann sich ein Anspruch des inländischen Anteilseigners auf Steuerfreistellung dieser (Schachtel-)Dividenden aus dem Methodenartikel des jeweiligen DBA ergeben. Danach darf der ausländische Sitz-Staat eines REITs als Quellenstaat der Dividende diese nur mit einem abgesenkten Quellensteuersatz von üblicherweise 0 – 5 %

besteuern. Deutschland als Ansässigkeitsstaat eines Anteilseigners, der eine Schachtelbeteiligung hält, ist nach dem jeweiligen DBA verpflichtet, die Dividenden aus dieser Beteiligung steuerfrei zu stellen.

Eine solche Freistellung steht im Widerspruch zu der der REIT-Gesetzgebung innewohnenden Systematik, die Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden in voller Höhe auf Ebene des Anteilseigners sicherzustellen. Daher wird nach dem Vorbild des § 20 AStG und in Anlehnung an den partnership-report der OECD eine switch-over-Klausel vorgesehen, wonach in den bezeichneten Fällen unilateral von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode übergegangen wird.

Zu Nummer 3 (§ 19a - neu -)

Die Anwendung des Halb- bzw. des zukünftigen Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG) war in § 19 Abs. 3 REITG bisher ausgeschlossen, weil es wegen der Befreiung der REIT-Aktiengesellschaft von Körperschaft- und Gewerbesteuer grundsätzlich an einer Vorbelastung auf Ebene der Gesellschaft fehlt. Aus Gründen der Gleichbehandlung gelten für Anteile an ausländischen REITs die gleichen Regelungen.

Absatz 1

Für einen Teil der Einkünfte eines REIT muss aber mit einer Besteuerung gerechnet werden, sodass für daraus herrührende Dividenden eine Vorbelastung existiert. Dies betrifft zum Beispiel die Weiterausschüttung von an die REIT-Aktiengesellschaft ausgeschütteten Gewinnen der steuerpflichtigen Tochter-Dienstleistungskapitalgesellschaften.

Ebenso werden regelmäßig nicht im jeweiligen Belegenheitsstaat einer ausländischen Immobilie ansässige REITs mit Einkünften aus dieser Immobilie in diesem Staat als beschränkt steuerpflichtig behandelt. Auch insoweit kann es zu einer Vorbelastung - allerdings mit ausländischer Steuer - kommen.

Daher wird eine Regelung vorgesehen, die die steuerliche Vorbelastung von Erträgen eines REIT, die an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden, bei deren Besteuerung berücksichtigt.

Die Regelung betrifft nur die Besteuerung der laufenden Erträge beim Anteilsinhaber; vom Anteilsinhaber vorgenommene Veräußerungen von REIT-Anteilen sind nicht umfasst.

Absatz 2

Die Vorschrift regelt, in welcher Höhe eine steuerliche Vorbelastung der Einkünfte der REIT-Aktiengesellschaft vorliegen muss, um diese Einkünfte als vorbelastete Teile des Gewinns im Sinne der Vorschrift zu qualifizieren. Die Regelung differenziert nicht danach, ob es sich um eine Vorbelastung mit deutscher oder ausländischer Steuer handelt.

Eine Vorbelastung in Höhe von mindestens 15 Prozent führt für die laufenden Erträge aus dem REIT-Anteil zur Anwendung der Regelungen des Halbeinkünfteverfahrens auf der Ebene des Anteilsinhabers. Eine weitere Differenzierung hinsichtlich der Besteuerung der Erträge beim Anteilsinhaber erfolgt nicht.

Die vorbelasteten Gewinnanteile gelten als vorrangig ausgeschüttet. Es sollen keine Bestände von vorbelasteten Vermögensteilen des REIT festgestellt werden.

Absatz 3

Bei der inländischen REIT-Aktiengesellschaft hat die dem Anteilseigner auszustellende Steuerbescheinigung anzugeben, welcher Teil der Dividende oder des sonstigen Bezugs aus vorbelasteten Gewinnen stammt. Verursacht die REIT-Aktiengesellschaft einen zu hohen Ausweis, werden nicht in einer Vielzahl von Fällen die Steuerbescheinigungen korrigiert, sondern die REIT-Aktiengesellschaft muss eine den Steuervorteil ausgleichende Zahlung leisten.

Absatz 4

Für Bezüge aus Anteilen an ausländischen REITs kann ein unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilsinhaber ebenfalls die Anwendung des Halb- bzw. des zukünftigen Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG) in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass der Anteilsinhaber in geeigneter Form den Vorbelastungsnachweis erbringt.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Abgeltungsteuer.

Die Änderung des § 20 Abs. 1 REITG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, und auf Veräußerungen von Aktien an REIT-Aktiengesellschaften oder Anteilen an anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 - aufgehoben -)

Im REIT-Gesetz ist bisher ein besonderer Kapitalertragsteuersatz von 25 % im Gegensatz zum allgemeinen Kapitalertragsteuersatz von 20 % bei Gewinnausschüttungen vorgesehen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 beträgt die Kapitalertragsteuer für alle Arten von Kapitalerträgen einheitlich 25 %. Eine Sonderregelung im Rahmen des REIT-Gesetzes ist nicht mehr erforderlich.

Ebenso bedarf es keiner Sonderregelung mehr für die Teilabstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei gemeinnützigen steuerbefreiten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sowie für die inländische öffentliche Hand. Nach der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Regelung in § 44a Abs. 8 EStG ist eine hälftige Teilentlastung für die genannten Gläubiger vorgesehen. Ab 2009 wird in § 44a Abs. 8 EStG nunmehr - genauso wie bisher in § 20 Abs. 2 Satz 2 REITG - eine Teilentlastung um 10 Prozentpunkte vorgenommen.

Der Absatz 2 kann daher entfallen.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Dem Anteilseigner einer inländischen REIT-Aktiengesellschaft ist gemäß § 19a REITG eine Steuerbescheinigung auszustellen, die ausweist, welcher Teil der Dividende oder des sonstigen Bezugs aus vorbelasteten Gewinnen stammt. Verursacht die REIT-Aktiengesellschaft einen zu hohen Ausweis, werden nicht in einer Vielzahl von Fällen die Steuerbescheinigungen korrigiert, sondern die REIT-Aktiengesellschaft muss eine den Steuervorteil ausgleichende Zahlung leisten.

Da die Vorschriften der Abgabenordnung auch auf diese Zahlung Anwendung finden sollen, ist eine Ergänzung des § 21 Abs. 1 REITG erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Um die zutreffende Besteuerung der Ausschüttungen einer REIT-Aktiengesellschaft beim Anteilseigner sicherzustellen (Vorbehalt des § 19 Abs. 3 REITG bezüglich des § 19a REITG), werden die steuerlichen Erklärungspflichten um Angaben zur Zusammensetzung und zur steuerlichen Vorbelastung der Erträge erweitert.

Zu Nummer 6 (§ 19b - neu -, bisheriger § 23)

Die bisher in § 23 REITG enthaltenen Vorschriften werden, da es sich um Dauerrecht hinsichtlich der Anwendung der §§ 19 und 19a REITG handelt, in einen neuen § 19b REITG überführt, um den inhaltlichen und systematischen Bezug zu verdeutlichen.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

§ 19b REITG enthält die Bestimmungen zur zeitlichen Anwendung der § 19 und 19a REITG. Die neugefasste Überschrift bringt dies zum Ausdruck.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Auf Bezüge anderer REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen ist in 2007 aus Vertrauensschutzgründen noch das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden. Unter dem Halbeinkünfteverfahren werden laufende Bezüge und Veräußerungen gleich behandelt. Daher ist es systematisch geboten, die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens in 2007 auch für Veräußerungen von Anteilen zu gewähren. Der Anwendungsbereich dieser Übergangsregelung wird dahingehend erweitert.

Nicht begünstigt werden Veräußerungen an nahe stehende Personen im Sinne des § 1 AStG, um missbräuchliche Gestaltungen auszuschließen.

Zu Buchstabe c (Absätze 1, 3 und 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Einführung des § 19a REITG.

Zu Nummer 7 (§ 23 - neu -)

Absatz 1

Mit dem neuen Absatz 1 wird in das Gesetz erstmals eine allgemeine Anwendungsregelung aufgenommen, nach der das Gesetz vorbehaltlich der folgenden Absätze des § 23 REITG erstmals für das Kalenderjahr 2008 anzuwenden ist.

Damit gelten die Änderungen durch das vorliegende Änderungsgesetz, soweit nichts anderes bestimmt ist, ab dem 1. Januar 2008.

Absatz 2, 3 und 5

Die Änderungen der Absätze 2, 3 und 5 dienen der zeitlichen Anpassung an das Inkrafttreten der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009.

Absatz 3

Da im Rahmen der Abgeltungsteuer ein besonderer Verlustverrechnungskreis für Gewinne und Verluste aus sämtlichen im Privatvermögen gehaltenen Anteilen geschaffen wurde, ist ab 2009 der Verlustverrechnungskreis des § 19 Abs. 4 auf im Betriebsvermögen gehaltene Anteile zu beschränken.

Absatz 4

§ 19 Abs. 6 REITG ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Dividenden anzuwenden.

Absatz 5

Der Abgeltungsteuer unterfallen sämtliche laufenden Ausschüttungen und Erträge im Privatvermögen gehaltener Anteile, die ab dem 1. Januar 2009 zufließen.

Vermögensveränderungen aus der Veräußerung von Anteilen an REIT-Aktiengesellschaften und anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen und -Vermögensmassen werden im Rahmen der Abgeltungsteuer erfasst, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben werden.

Zu Artikel 17 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde statt des § 28 Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz versehentlich § 28 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz im Ganzen neu und damit falsch gefasst. Die Änderung stellt die bis 31. Dezember 2007 geltende Rechtslage rückwirkend zum 1. Januar 2008 wieder her und ergänzt redaktionell § 28 Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz mit der neuen Fundstelle des Bodenschätzungsgesetzes.

Zu Artikel 18 (Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes)

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde § 34b Abs. 3 EStG neu gefasst. Eine Novellierung des Forstschädenausgleichsgesetzes war diskutiert worden, ist aber derzeit nicht absehbar. Zur Gewährung der zutreffenden Vergünstigungen im Falle einer Einschlagsbeschränkung ist daher eine Anpassung des Gesetzeszitats geboten.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 29. Dezember 2007 in Kraft, so dass der zutreffende Gesetzesfolgenverweis gewährleistet ist.

Zu Artikel 19 (Änderung § 197 Abs. 4 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)

Durch die Änderung der Vorschrift können Differenzen im Datenbestand zwischen den in Absatz 4 genannten Behörden künftig umfassend geklärt werden. Die nach § 197 Abs. 2 SGB VII den Finanzbehörden obliegende Übermittlungspflicht kann daher effektiver gewährleistet werden.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 20 (Änderung § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)

Mit § 22a Abs. 4 EStG wird die zentrale Stelle (§ 81 EStG) ermächtigt auch bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach § 22a Abs. 1 Satz 1 EStG erfüllt haben. Die Regelung dient der Einhaltung des

verfassungsrechtlichen Verifikationsprinzips. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist es erforderlich eine Übermittlung von Sozialdaten zuzulassen.

Die Änderung des § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zu Artikel 21 (Änderung des § 19 Eigenheimzulagengesetz)

Das Problem, dass sich die Absenkung der Altersgrenze für Kindergeld/Kinderfreibetrag auf die Gewährung der Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung auswirkt, ist durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 entstanden, mit dem ab 2007 die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt worden ist. Dies schlägt wegen § 9 Abs. 5 Satz 1 EigZulG auf die Gewährung der Kinderzulage im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung durch.

Nach der geltenden Regelung des § 9 Abs. 5 Satz 1 EigZulG wird eine Zulage nur für Kinder gewährt, für die der Anspruchsberechtigte im jeweiligen Kalenderjahr einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld erhält. Konnten Eltern für ihre Kinder, die sich z. B. noch in der Ausbildung befinden oder studieren, bisher bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage erhalten, verkürzt sich dieser Zeitraum nunmehr auf das vollendete 25. Lebensjahr des Kindes. Denn durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 wurde ab 2007 die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld oder kindbedingten Steuerfreibeträgen vom 27. Lebensjahr des Kindes auf das 25. Lebensjahr abgesenkt.

Es hat sich gezeigt, dass die Kürzung der Kinderzulage zu sachwidrigen Ergebnissen führt, weil die Investitionsentscheidung und damit das Vertrauen des Anspruchsberechtigten in die bestehende Rechtslage in jedem Fall vor der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2007 begründet worden ist. Denn nur derjenige, der vor dem 1. Januar 2006 seine Investitionsentscheidung bereits getroffen hatte – dies dokumentiert sich in der Stellung des Bauantrags oder dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags oder gleichstehenden Rechtsakts – kann noch die Eigenheimzulage und ggf. die Kinderzulage in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass Anspruchsberechtigte bei der Planung ihres Bauvorhabens von der Tatsache ausgegangen sind, dass sie für ihre Kinder auch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr die Förderung erhalten und dementsprechend die Kinderzulage in die Finanzierung mit eingeplant haben.

Im Ergebnis soll die Absenkung der Altersgrenze für Kinder im Rahmen der Eigenheimzulagenförderung insgesamt unberücksichtigt bleiben. Mit der Änderung des Eigenheimzulagengesetzes wird nunmehr geregelt, dass eine Kinderzulage auch für die Kinder gewährt wird, die die Voraussetzungen für ein Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag vor der Absenkung der Altersgrenze auf das 25. Lebensjahr erfüllten.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

Absatz 1

Grundsätzlich treten die Änderungen durch das vorliegende Änderungsgesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Absatz 2

Die Ergänzung des § 10b Abs. 1 EStG um einen neuen Satz 2 hat nur deklaratorische Bedeutung. Materiell-rechtlich ergibt sich die Rechtsänderung bereits aus dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl I S. 2332), welches § 48 Abs. 4 Satz 2 der Einkommensteuerrückführungsverordnung nicht übernommen hat. § 10b Abs. 1 Satz 2 EStG (neu) ist daher auf alle nach dem 31. Dezember 2006 geleisteten Mitgliedsbeiträge anzuwenden (§ 52 Abs. 24d Satz 4 EStG).

Die Ergänzung des Verweises in § 17 Abs. 3a Grunderwerbsteuergesetz von § 138 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes auf § 138 Abs. 2 bis 4 Bewertungsgesetz tritt zeitgleich mit der am 1. Januar 2007 erfolgten Änderung des Bewertungsgesetzes durch das Jahressteuergesetz 2007 in Kraft.

Absatz 3

Die Änderung des § 52 Abs. 43a EStG durch das Jahressteuergesetz 2008 ist am 29. Dezember 2007 in Kraft getreten. Die Wiederherstellung des vollständigen Gesetzeswortlauts des § 52 Abs. 43a EStG muss daher mit Wirkung von diesem Tag erfolgen.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde § 34b Abs. 3 EStG mit Inkrafttreten 29. Dezember 2007 neu gefasst. Die im vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehene Anpassung des Gesetzeszitats in § 5 Abs. 1 Forstschädenausgleichsgesetz tritt zur Gewährleistung des zutreffenden Gesetzesverweises daher ebenfalls am 29. Dezember 2007 in Kraft.

Absatz 4

Die Änderungen des § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG sowie des § 52 Abs. 24b Sätze 1 bis 3 EStG (Sonderausgabenabzug von Schulgeldzahlungen) treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft, weil der EuGH am 11. September 2007 entschieden hat, die bisherige Rechtslage verstoße gegen Gemeinschaftsrecht. Für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle, die frühere Veranlagungszeiträume betreffen, wird mit dem neuen § 52 Abs. 24b Satz 4 EStG eine Übergangsregelung geschaffen.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde statt des § 28 Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz versehentlich § 28 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz im Ganzen neu und damit falsch gefasst. Die Änderung stellt die bis 31. Dezember 2007 geltende Rechtslage rückwirkend zum 1. Januar 2008 wieder her.

Absatz 5

Die in diesem Absatz aufgeführten Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.